

DER SENATOR FÜR GESUNDHEIT

JAHRESBERICHT 2012

DER GEWERBEAUFSICHT

DER FREIEN HANSESTADT BREMEN



Der Senator
für Gesundheit



Freie
Hansestadt
Bremen

JAHRESBERICHT

2012

der Gewerbeaufsicht der Freien Hansestadt Bremen

Herausgeber:

Der Senator für Gesundheit
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen

und

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen

www.gesundheit.bremen.de

[www. bauumwelt.bremen.de](http://www.bauumwelt.bremen.de)

Foto auf dem Umschlag: Wartung von Windkraftanlagen
(Copyright Gewerbeaufsicht)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Kurzfassung für die eilige Leserin und den eiligen Leser.....	8
1. Allgemeines	11
1.1. Organisation, Personal, EDV	11
Übersicht über die Tätigkeiten und die Organisations- und Personalentwicklung.....	11
Fortbildung	13
1.2. Neue Projekte der Landesinitiative „Arbeits- und Gesundheitsschutz“	14
ProAktiv! – Transfer - Pflege	14
PRiMA KiTa – Kindertagesstätten.....	15
OptimAG – Kfz-Gewerbe	16
2. Öffentlichkeitsarbeit.....	17
2.1 Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) Bremen	17
2.2 Berufsperspektive Aufsichtsbehörde	19
2.3 Tagung europäischer Hafeninspektoren am 13./14.12.2012 in Bremerhaven	20
3. Betrieblicher Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz.....	21
3.1. Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie.....	21
Die erste Periode 2008 - 2012 ist abgeschlossen	21
3.2 Arbeitsschutz systematisch organisieren - Behördliche Systemkontrolle.....	23
3.3 Unfallzahlen, Unfalluntersuchung	27
Unfallstatistik des Landes Bremen	27
Auto geht in Flammen auf - Brandschutz bei Schweißarbeiten an Kraftfahrzeugen	29
Tödlicher Unfall bei der Einlagerung von Baumwollballen.....	30
Massenunfall nach einer Verpuffung auf einem Tankschiff	31
Absturzunfall bei sogenannten „späteren Arbeiten“	33
Unfall an einem Weichseparator – Schnittstelle Arbeitsschutz/Produktsicherheit.....	36
3.4 EU-Kampagne 2012.....	37
Psychische Belastungen am Arbeitsplatz in Hotelgewerbe und bei Kurierdiensten.....	37
3.5 Das Anlagenkataster der Länder für überwachungsbedürftige Anlagen (ANKA)	40
Eine Frage der Datenqualität	40
4. Technischer Verbraucherschutz	42
4.1 Allgemeine Produktsicherheit	42
Produktprüfungen - Mängelquote weiter auf hohem Niveau	42
Nichtfunktionale, berührbare, heiße Oberflächen an elektrischen Haushaltsgeräten	43
Außen - Lichterketten	44
Brandgefährliche Ethanolamine	45
Sicherheit von Maschinen	45
Laserpointer	46
Tierspielzeug	46
4.2 Chemikaliensicherheit	48
Schutz der Verbraucher bei der Verwendung gefährlicher Chemikalien	48
4.3 Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz	50
Überprüfungen von Netzteilen mit eigenem Messaufbau	51

Überprüfung der Pkw - Energieverbrauchskennzeichnung	51
Überprüfung der Kennzeichnung von elektrischen Haushaltsgroßgeräten	52
5. Sozialer Arbeitsschutz	53
5.1 Mutterschutz	53
Aktion zur Verbesserung der Umsetzung in Bremen	53
5.2 Jugendarbeitsschutzgesetz	56
Ärztliche Untersuchungen von Jugendlichen - Bilanz	56
5.3 Heimarbeitsschutz	58
5.4 Erfahrungsaustausch der Norddeutschen Bußgeldstellen	59
Verstöße des Fahrpersonals gegen Sozialvorschriften	59
6. Immissionsschutz	60
6.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren	60
6.2 Bauleitplanung und Immissionsschutz	62
Beteiligung als Fachbehörde im Bauleitplanverfahren	62
6.3 Umsetzung der Industrie - Emissions - Richtlinie	63
6.4 Zentrale Brecheranlagen für Bauabfälle genehmigt	66
6.5 Rotorblattbruch an einer 5 MW Offshore - Windkraft - Testanlage	68
7. Arbeitsmedizin	69
7.1 Übersicht über die Tätigkeiten und Ergebnisse	69
Außendienst	69
Innendienst	70
7.2 Fachliche Schwerpunkte	73
Berufskrankheiten Beratung	73
Nachträgliche Anerkennung einer Asbesterkkrankung	74
8. Jahresbericht des Hafenkapitäns	75
8.1 Jahresbericht der Hafeninspektionen Bremische Häfen	75
9. Anhang	77
9.1. Tabellen zum Arbeitsschutz	77
Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan	77
Tabelle 2: Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	78
Tabelle 3.1 a: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen	80
Tabelle 3.1 b: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)	87
Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte	88
Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	89
Tabelle 5: Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz	90
Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten	91
Tabelle 7: Anträge Bundeselterngeld/Elternzeitgesetz und Mutterschutzgesetz	92
Tabelle 8: Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen	92
9.2 Tabellen zum Immissionsschutz	93
Tabelle 10: Außendienst Immissionsschutz	93
Tabelle 12: Genehmigungspflichtige Anlagen gemäß Anhang der 4. BImSchV	93
Tabelle 11: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Immissionsschutz	94
Tabelle 13: Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip	95
Tabelle 14: Dauer der Genehmigungsverfahren Bundesimmissionsschutzgesetz	95
Tabelle 15: Umweltinspektionen in genehmigungsbedürftigen Anlagen	96

Tabelle 16:	Emissionen in Mg/a von Anlagen nach 13. BImSchV (Großfeuerung)	97
Tabelle 17:	Anlagen, die der Störfall - Verordnung unterliegen	97
9.3.	Verzeichnisse	98
	Verzeichnis 1: Dienststellenverzeichnis	98
	Verzeichnis 2: Abbildungen und Tabellen	100

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit diesem Jahresbericht gibt die bremische Arbeits- und Immissionsschutzverwaltung einen Überblick ihrer Beratungs- und Überwachungstätigkeit im Jahr 2012. Mit vielfältigen Aktivitäten leistet sie einen wichtigen Beitrag für eine sichere Arbeits- und Lebenswelt der Menschen in Bremen und Bremerhaven und für die Umwelt. Dabei ist eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen. Ein wesentlicher Faktor sind neue Technologien, die zur Beschleunigung der Arbeitsprozesse und zu veränderten Umweltbelastungen führen können. Daher muss die Gewerbeaufsicht fortlaufend ihr Handlungsspektrum und ihre Kompetenzen anpassen und erweitern.



Ein zentrales Thema im betrieblichen Arbeitsschutz ist seit 2008 die Mitarbeit bei der gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie - GDA, deren erste Phase in 2012 endete. In Zusammenarbeit der Länder, der Unfallversicherungsträger und des BMAS zeigt sich, dass sich die Arbeitsbedingungen an vielen Arbeitsplätzen so gravierend geändert haben, dass ein Schutz der Beschäftigten nur mit veränderten Aufsichts- und Beratungskonzepten sichergestellt werden kann. Gerade im Zusammenhang mit der GDA haben sich einige Kolleginnen und Kollegen aus Bremen auch bundesweit engagiert und somit einen aktiven Beitrag für die Einführung neuer Elemente geleistet.

Ein weiteres Aktionsfeld ist die Integration des Arbeitsschutzes in die Abläufe der Unternehmen, denn nur so sind weitere Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten im Land Bremen möglich. Ein Fokus lag dabei auf der psychischen Belastung am Arbeitsplatz. Dazu hat sich die bremische Gewerbeaufsicht im Rahmen eines europaweit durchgeführten Arbeitsprogramms auf das hiesige Hotel- und Gaststättengewerbe konzentriert.

In den Jahren 2010 bis 2012 hatte Bremen den Vorsitz des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik - LASI - inne. Während dieser Zeit konnten wichtige Impulse gesetzt werden wie z.B. die Festlegung von gemeinsamen Grundsätzen zur Arbeitsschutzüberwachung, Initiierung einer Verordnung zur psychischen Belastung, länderübergreifendes Grundverständnis zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation und Umsetzung der GDA.

Bei der Sicherheit der bremischen Bevölkerung vor gefährlichen „non-food-Produkten“ konzentriert sich die Gewerbeaufsicht nicht ausschließlich auf die Sicherheits- und Umweltaspekte der Produkte und Chemikalien selbst, sondern auch auf die verschiedenen Handelsbeziehungen.

Neben der Abgabe an Endverbraucher und dem Großhandel spielt der Vertriebsweg „Internethandel“ eine wichtige Rolle. Aber auch noch vor dem Vertrieb verhindert die bremische Gewerbeaufsicht durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Zoll, dass gefährliche Produkte in den Handel bzw. auf den Markt kommen.

Mein Dank richtet sich an dieser Stelle an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeits- und Immissionsschutzbehörden in Bremen für die von Ihnen geleistete Arbeit zum Wohle der Beschäftigten und der Verbraucherinnen und Verbraucher.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'H. Schulte-Sasse', written in a cursive style.

Dr. Hermann Schulte-Sasse
Senator für Gesundheit

Kurzfassung für die eilige Leserin und den eiligen Leser

Aufgabenentwicklung und personelle Ausstattung (Seite 11)

Im Berichtszeitraum hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen 1.295 Betriebe im Rahmen der Überprüfung des Arbeits- und Immissionsschutzes aufgesucht. Dabei konnte die Anzahl der aktiven, präventiv wirkenden Besichtigungen auf Vorjahresniveau gehalten werden. Es wurden über 20% mehr Genehmigungen, insbesondere im Bereich der Pyrotechnik und der Arbeitszeit, erteilt. Schwerpunkt der Besichtigungen war mit über 80% der technische und soziale Arbeitsschutz inklusive Prüfung der Arbeitsschutzorganisation. Die in den letzten Jahren erfolgte Kürzung des Personalvolumens (Rückgang um ca. 23% seit 2005) spiegelt sich insbesondere im Bereich der anlassbezogenen, repressiven Besichtigungen (Rückgang um ca. 16%) sowie im Bereich der Produktsicherheit deutlich wider. Gleichzeitig binden immer mehr neue verpflichtende gesetzliche Aufgaben, insbesondere beim Immissionsschutz, Personalkapazitäten.

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie - GDA (Seite 21)

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist eine komplexe Intervention, die auf alle Betriebe in Deutschland und die gesamte öffentliche Arbeitsschutzinfrastruktur zielt. Im Rahmen der praktischen operativen Tätigkeit der Gewerbeaufsicht in sogenannten Arbeitsprogrammen galt es, das Bewusstsein und die Kompetenzen in Fragen des Arbeitsschutzes in den Unternehmen zu verbessern. In den Jahren 2008 - 2012 hat sich die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen an 8 der 11 GDA-Arbeitsprogramme beteiligt. Die Durchführung bedeutete eine große organisatorische, personelle und inhaltliche Herausforderung, deren Bewältigung durch unterschiedliche Herangehensweisen und durch die Komplexität in den einzelnen Programmen erschwert wurde. Die Unterschiede in den Vorgehensweisen reichten von der Verteilung schriftlicher Informationsmaterialien über die Nutzung von Online-Tools bis hin zu Sensibilisierungsmaßnahmen für Betriebe und der klassischen Betriebsbesichtigung. Die Themenvielfalt - von Unfalluntersuchungen über Arbeitsstättenproblematiken bis hin zu psychischen Belastungen - stellten hohe Anforderungen an die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht sowie an ihre Einarbeitung und Fortbildung.

Die im Rahmen der Arbeitsprogramme erarbeiteten Hilfen, Broschüren, Merkblätter und Fragebögen können zu einem großen Teil in der weiteren Arbeit der Gewerbeaufsicht genutzt werden.

Systemkontrollen (Seite 23)

Seit mehreren Jahren liegt der Schwerpunkt der aktiven, präventiven Überwachungstätigkeit der Gewerbeaufsicht auf der Überprüfung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation. Dabei erfolgt die Auswahl der Betriebe risikoorientiert nach Branche, Betriebsgröße und den Erfahrungen der Betriebsfachbearbeiter/innen. Ziel dieses risikoorientierten Vorgehens ist es, vordringlich die Betriebe zu überwachen und zu verbessern, die in der Umsetzung des Ar-

beitsschutzes eher Defizite aufweisen, um so eine effektive Überwachung mit den vorhandenen Personalkapazitäten der Gewerbeaufsicht sicherzustellen. Insgesamt wurden 185 Betriebe überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass der Anteil der Betriebe mit einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation wie im Vorjahr bei ca. 32% lag. Der Anteil der Betriebe, die über keine geeignete Arbeitsschutzorganisation verfügten, sank auf das Niveau von 2010 und betrug 35%. Im Berichtsjahr lag der Anteil der Betriebe ohne eine sicherheitstechnische/betriebsärztliche Betreuung bei ca. 17%. Bei diesen Betrieben fehlten zu 83% die Gefährdungsbeurteilungen. Diese Betriebe werden von der Gewerbeaufsicht dahingehend beraten, wie sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen können. Mängel bei der Umsetzung der Organisationspflichten werden mit Hilfe von Verwaltungsmaßnahmen durchgesetzt.

Mutterschutz (Seite 53)

Von schwangeren Beschäftigten wie auch von Ärztinnen/Ärzten und anderen für den Mutterschutz zuständigen Institutionen wird regelmäßig über Probleme im Mutterschutz und über Informationsdefizite berichtet. Zur Verbesserung der Umsetzung des Mutterschutzes und der Öffentlichkeitsarbeit, sowie zur gegenseitigen Information wurde im Jahr 2012 die „AG Mutterschutz – gute Praxis im Lande Bremen“ unter Beteiligung verschiedener Institutionen initiiert. Neben dem regelmäßigen Austausch fanden auch Vorträge des Landesgewerbearztes vor Gynäkologen und Betriebsärzten zur Differenzierung der verschiedenen Beschäftigungsverbote und zur Abgrenzung gegenüber der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit statt. Des Weiteren konnte in Zusammenarbeit zwischen den Betriebsärzten der Kliniken der Gesundheit Nord und dem Landesgewerbearzt Bremen ein Konzept erarbeitet werden, um Mitarbeiterinnen ein Verbleiben am Arbeitsplatz auf der Grundlage einer individuellen Gefährdungsbeurteilung zu ermöglichen und ein Beschäftigungsverbot zu vermeiden.

Psychische Belastung im Hotelbereich und bei Kurierdiensten (Seite 37)

Die Gewerbeaufsicht beteiligte sich an einer Schwerpunktaktion der Europäischen Union, die sich auf die psychosozialen Risiken bei der Arbeit konzentrierte. Das Projekt hatte das Ziel, einerseits die Unternehmen zu sensibilisieren und anzuhalten, arbeitsbedingten psychischen Belastungen wirksamer zu begegnen und andererseits die Fachkompetenz der nationalen Arbeitsschutzbehörden zu erhöhen. Die Betriebsbesichtigungen fanden in Bremen in 20 Betrieben der Hotel- und Gaststättenbranche sowie bei Kurierdiensten statt. Im Rahmen einer mehrstufigen Methode kristallisierten sich einige zentrale psychische Risikofaktoren heraus. Im Bereich der Hotellerie und Gaststätten führten insbesondere der durch personelle Engpässe hervorgerufene Zeitdruck und die ungünstigen Arbeitszeiten zu einer erhöhten Belastungssituation. Im Bereich der Kurierdienste wurden insbesondere die Verlagerung als selbstständige Ein - Mann - Unternehmen und ungünstige Arbeitszeiten ermittelt. Bei der Verlagerung in die „Selbstständigkeit“ ist die Gewerbeaufsicht nicht mehr zuständig; hier müssen die Aufsichtsstrategien überdacht werden.

Produktsicherheit (Seite 42)

Im Rahmen der Anpassung an die europäische Weiterentwicklung wurde das bisherige Recht zum 01.12.2011 durch das Produktsicherheitsgesetz abgelöst. Für die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht bedeutet das u. a. eine intensivere Zusammenarbeit mit dem Zoll, die Einbeziehung des Onlinehandels, eine festgelegte Zielzahl von 330 Stichprobenprüfungen im Land Bremen und eine intensivere Verfolgung von Sicherheitsmängeln und höheren Bußgeldern. Aufgrund der begrenzten Personalkapazität konnten diese Ziele nur ansatzweise erfüllt werden. So wurden in 2012 durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen insgesamt 186 Produkte überprüft.

Dabei lagen die Schwerpunkte auf Spielzeug, elektrischen Geräten, Maschinen, Persönlicher Schutzausrüstung, Ethanol - Zimmeröfen und Laserpointern. Über 55% der geprüften Produkte waren mangelbehaftet. Umfassende Kapazitäten waren durch die Beteiligung an einem EU - weiten Projekt zu „nichtfunktionalen, berührbaren, heißen Oberflächen“ an bestimmte Haushaltsgeräte gebunden. Ziel des EU - Projektes war es, den Stand der Technik zu verbessern, ein akzeptables Sicherheitsniveau für die Verbraucher hinsichtlich der Verbrennungsgefahr an berührbaren nichtfunktionalen heißen Oberflächen zu erreichen sowie der Marktaufsicht in Europa eine einheitliche Bewertung der Produkte zu ermöglichen. Von den 20 überprüften Produkten wurde bei 5 Produkten die zulässige Oberflächentemperatur überschritten. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Beurteilung von Tierspielzeug, das mit Kinderspielzeug verwechselt werden kann. Solches Spielzeug muss alle Kriterien der EU - Spielzeugrichtlinie erfüllen.

1. Allgemeines

1.1. Organisation, Personal, EDV

Übersicht über die Tätigkeiten und die Organisations- und Personalentwicklung

Im Berichtsjahr sind vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter altersbedingt ausgeschieden, drei davon aus dem Bereich Überwachung und Beratung im Arbeitsschutz. Bezogen auf das Jahr 2005 reduzierte sich das Personalvolumen, welches im Land Bremen für Überwachungs- und Beratungsaufgaben im Arbeits-, Immissions- und Verbraucherschutz zur Verfügung steht, um 23%.

Dieser Rückgang wiegt umso schwerer, weil die Gewerbeaufsicht gleichzeitig mit einer Vielzahl neuer Aufgaben beauftragt worden ist. Beispiele hierfür sind u. a. das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (2005), die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (2007), die EU-Chemikalien-Verordnung REACH (2006), die UV-Schutz-Verordnung (2010) und zuletzt das Produktsicherheitsgesetz (2011).

Die zusätzlichen Aufgaben haben über den Personalabgang hinaus das Zeitbudget für die Aufgaben der Gewerbeaufsicht geschmälert. Die Aufgaben, auf die Betroffene einen Rechtsanspruch haben, wie z. B. Genehmigungen, werden durch die Gewerbeaufsicht abgedeckt. Andere gesetzliche Aufgaben z. B. aus dem Produktsicherheitsgesetz können demgegenüber nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden. Aufgaben wie die Mitarbeit an Informationsveranstaltungen oder überregionalen Projekten finden allenfalls nur noch vereinzelt statt. Für zusätzliche Aufgaben wie weitergehende Beratung zu psychischen Belastungen, Demographie und arbeitsbedingter Gesundheitsförderung stehen so gut wie keine Kapazitäten zur Verfügung.

Eine leichte Abmilderung der personellen Situation wird ab 2013 eintreten, wenn die vier angehenden Gewerbeaufsichtsbeamten, die seit 2011 ihre Ausbildung durchlaufen, ihre Prüfung ablegen. Für das Jahr 2013 sind zudem weitere Einstellungen geplant, die allerdings den weiteren Rückgang der Beschäftigten nur dämpfen jedoch nicht kompensieren können.

Art und Umfang der Aufgabenerledigung

Trotz der genannten schwieriger werdenden Rahmenbedingungen hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen mit ihren Dienstorten Bremen und Bremerhaven auch im Jahr 2012 die ihr gestellten Aufgaben weitgehend erfüllt. Dies wird deutlich an den Kennzahlen, die im Rahmen der politischen Steuerung für die Arbeit der Gewerbeaufsicht durch die Bremische Bürgerschaft (Landtag) erhoben werden.

Aufgesucht wurden im Arbeits- und Immissionsschutz 1.295 Betriebe, in denen 2.034 Dienstgeschäfte durchgeführt worden sind. Die Anzahl der aktiven, also präventiv wirkenden Besichtigungen konnte auf Vorjahresniveau gehalten werden, während die Besichtigungen auf Anlass um ca. 16% abnahmen. Dafür wurden über 20% mehr Genehmigungen, insbesondere im Bereich der Pyrotechnik und der Arbeitszeit, erteilt.

Die Besichtigungen der Gewerbeaufsicht im Bereich des Arbeitsschutzes verteilten sich auf 85% technischen Arbeitsschutz inklusive Prüfung der Arbeitsschutzorganisation, 10% sozialen Arbeitsschutz wie Arbeitszeitkontrollen und zu 4% auf den Bereich der technischen und chemischen Marktüberwachung.

Ein Schwerpunkt des präventiven Arbeitsschutzes lag auf der Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation – es wurden 185 Systemkontrollen durchgeführt. Der zeitliche Umfang einer Systemkontrolle hängt von der Größe des Betriebes, der Komplexität des betrieblichen Geschehens und dem damit verbundenen Gefährdungspotentials am Arbeitsplatz ab. Außendienstgeschäfte auf Baustellen haben aufgrund der regen Bautätigkeit in Bremen und Bremerhaven zugenommen – hier wurden 522 Besichtigungen durchgeführt.

Im Bereich der Produktsicherheit konnten aufgrund der geringen Personalstärke nur 186 Produkte untersucht werden. Begonnen wurde im Berichtsjahr, die Qualitätssicherung auszubauen. Sie wird sich nacheinander auf die Bereiche Verfahrensanweisungen, Aktenführung, Bewertungen im Rahmen von Systemkontrollen und Vorgehen bei Betriebsbesuchen konzentrieren. Ziel ist es, das Vorgehen an den Dienstorten und innerhalb der Gruppen stärker an einheitlichen, qualitativ hochwertigen Standards auszurichten.

Schwerpunktverlagerung

Die Gewerbeaufsicht im Land Bremen hat im Berichtsjahr versucht, die im Jahr 2011 begonnene Umsteuerung ihrer Arbeit fortzusetzen. Dabei geht es darum, die Kernaufgabe „Überwachung“ wieder stärker in den Mittelpunkt zu stellen. An der jedoch im Vergleich zum Vorjahr in etwa gleichgebliebenen Entwicklung der Zahl der Sanktionen (Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen) zeigt sich jedoch, wie schwierig dieses Unterfangen ist.

Im Ordnungswidrigkeitenrecht gilt das Opportunitätsprinzip. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht des Landes üben hier ihre Ermessensentscheidung im Rahmen des rechtlichen Rahmens eigenverantwortlich aus. Dabei werden jedoch die Sanktionsmöglichkeiten im Arbeitsschutzgesetz und in den dazu erlassenen Verordnungen zu wenig genutzt. So ist zwar in fast allen Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz eine nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Gefährdungsbeurteilung als bußgeldrelevanter Tatbestand aufgenommen worden; geahndet werden solche Tatbestände aber bislang kaum. Hauptursache dürfte die mit dem Arbeitsschutzgesetz 1996 eingeführte Beratung der Arbeitgeber durch die Gewerbeaufsicht sein. In den folgenden Jahren war der kooperative Beratungsansatz in Bremen zu stark in den Vordergrund gestellt worden. Das jetzt notwendig werdende Umdenken wird noch eine Zeit in Anspruch nehmen. Leitendes Prinzip wird dabei sein, dass Sanktionen ein wichtiges Instrument der Aufsicht sind und Beratung, Sanktionen in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen.

Ansprechpartner: Jörg Henschen;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Fortbildung

Im Jahr 2012 haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bremischen Gewerbeaufsicht unter anderem zu den folgenden Themenschwerpunkten weitergebildet, um weiterhin die Anforderungen aus der Beratungs- und Überwachungstätigkeit erfüllen zu können:

Externe Veranstaltungen

- Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)
- Sozialer Arbeitsschutz
- Energiebetriebene Produkte
- Produktsicherheitsrecht
- Anlagensicherheit
- Störfall- und Anlagenrecht
- Gefahrstoffe
- Chemikalienrecht: REACH und CLP
- Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung
- Umweltrecht

In-House-Veranstaltungen

- LASI-Seminar „Psychische Belastung Baustein II“
- Produktsicherheitsrecht
- Gefährdungsbeurteilung im Schwerpunkt "Muskel-Skelett-Belastungen"

Aus- und Fortbildungszentrum der Freien Hansestadt Bremen

- EDV und Office 2003
- Personalrecht
- Gesundheitsförderung

Tabelle 1 stellt einen Gesamtüberblick über die Fortbildungstage, Veranstaltungen und Teilnehmeranzahl dar.

	Veranstaltungen	Fortbildungstage	Personentage
Interne Fortbildungsveranstaltungen	3	5	225
Externe Fortbildungsveranstaltungen	24	38,5	61,5
Fortbildungen des Aus- und Fortbildungszentrums (AFZ)	38	100,5	113,5
Gesamt	65	144	400

Tab. 1: Gesamtüberblick über die Fortbildungssituation 2011 bei der Gewerbeaufsicht

Durchschnittlich haben die rund 60 Beschäftigten der Gewerbeaufsicht in Bremen und Bremerhaven 6,6 Tage/Person für ihre Fortbildung aufgewandt. Dies entspricht bei 220 Arbeitstagen im Jahr rund 3% der Arbeitszeit.

Nicht enthalten in der Tabelle 1 sind die internen Veranstaltungen, die im Rahmen der Ausbildung der angehenden Gewerbeaufsichtsbeamten stattfinden. Diese Veranstaltungen werden gelegentlich auch von erfahrenen Kolleginnen und Kollegen genutzt, um Kenntnisse aufzufrischen.

Ansprechpartner: Andreas Müller;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

1.2. Neue Projekte der Landesinitiative „Arbeits- und Gesundheitsschutz“

Bremen fördert mit der Landesinitiative „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ seit mehreren Jahren aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) Projekte im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms (BAP). Dabei sollen die geför-



Europäische Union
„Investition in Ihre Zukunft“
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

derzten Verbundvorhaben, in denen eine Mindestanzahl von Klein- und mittleren Unternehmen (KMU) miteinander kooperieren, die Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) flankieren. Ergänzend zu den Regelaufgaben der Gewerbeaufsicht sollen die Projekte einen hochwertigen Beitrag im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (AGS) leisten und den Aufbau selbsttragender Systeme in KMU unterstützen.

In 2012 wurden in diesem Bereich drei neue Vorhaben auf den Weg gebracht. Sie knüpfen an die positiven Ansätze der bisherigen Programmumsetzung im Hinblick auf die Arbeitsorganisation an. Als neuer Schwerpunkt wird nun der gesamte Komplex der psychischen Belastungsfaktoren intensiver betrachtet.

Zur Sicherung der Qualität der Modellprojekte sind in den Vorhaben Experten und institutionelle Akteure des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, u. a. die Gewerbeaufsicht und das Arbeitsschutzreferat beim Senator für Gesundheit, eingebunden, die ihr Know-how einbringen und die Projektergebnisse in ihre Regularbeit übertragen. Folgende Projekte sind 2012 gestartet:

ProAktiv!-Transfer Pflege

Aufgrund der demographischen Entwicklung ist in den nächsten Jahren mit einer steigenden Nachfrage nach Leistungen im Pflegebereich zu rechnen. Diesem Wachstumspotential steht bereits heute ein bestehender Fachkräftemangel gegenüber, der durch die besonders ge-

sundheitsgefährdenden Arbeitsbedingungen im Pflegesektor und die damit einhergehende hohe Krankenquote und Fluktuation noch verstärkt wird.

Aus diesem Grund hat das Projekt ProAktiv! bereits im Rahmen der Förderung von 2009 - 2011 für die Pflegebranche branchenspezifische Umsetzungsinstrumente für einen prozess-integrierten Arbeits- und Gesundheitsschutz entwickelt. Es zeigte sich aber, dass die in diesem Projekt entwickelten Unterstützungspakete angesichts der hohen Anforderungen, denen die Branche unterliegt, nicht ausreichen. Unterstützung durch Qualifizierung und Coaching „vor Ort“ sind nötig, damit die Projektergebnisse von „ProAktiv!“ auf breiter Front in der Pflegebranche verankert und die Arbeitskultur in der Breite der Pflegeunternehmen der Region grundlegend verändert werden können.

Im Rahmen des Projektes ProAktiv!-Transfer werden nun 35 Pflegeunternehmen in der Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2014 bei der nachhaltigen Implementation von Arbeits- und Gesundheitsschutz in ihre Arbeitsorganisation intensiv begleitet. Für den nachhaltigen Transfer der Projektergebnisse wird die Arbeits- und Gesundheitsschutzthematik in die Ausbildung der Pflegefachkräfte und in die Weiterbildung der (zukünftigen) Führungskräfte gezielt eingebaut werden. Des Weiteren erfolgt eine intensive Einbindung der verschiedenen Arbeitschutzakteure. Hierzu fanden 2012 folgende Veranstaltungen statt:

- Workshops mit den Altenpflegeschulen in Kooperation mit dem Schulverbund Altenpflegeschulen des Landes Bremen,
- eine Weiterbildungsreihe zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Betriebsräte und Mitarbeitervertretungen in der Gesundheitsbranche mit ver.di Bezirk Bremen-Nordniedersachsen,
- Werkstattgespräche mit Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- Workshops mit den Beschäftigten der Gewerbeaufsicht Bremen.

PRiMA KiTa – Kindertagesstätten

Wissenschaftlichen Studien zufolge sind Erzieherinnen und Erzieher in ihrem Arbeitsalltag physischen und psychischen Belastungen mit erheblichen Auswirkungen auf Leistungsfähigkeit und Gesundheit ausgesetzt. Dies hat zur Folge, dass der Krankenstand vergleichsweise hoch ist und sich rund zwei Drittel der Erzieherinnen und Erzieher nicht vorstellen können, ihren Beruf gesund bis zur Rente auszuüben. Die Attraktivität des Berufsbildes – eine Voraussetzung für die Berufswahlentscheidung junger Menschen – ist deswegen gering. Dies ist vor dem Hintergrund des ansteigenden Fachkräftebedarfs besonders problematisch.

Aus diesen Gründen strebt das Projektvorhaben PRiMA KiTa (Präventiver und mitarbeiter-orientierter Arbeits- und Gesundheitsschutz in Kindertageseinrichtungen) die Verbesserung der Arbeitsprozesse und Arbeitsbedingungen in Kindertageseinrichtungen an. Während der Projektlaufzeit vom 01.04.2012 bis 31.12.2014 sollen in den 22 beteiligten KiTas in Bremen und Bremerhaven der Arbeits- und Gesundheitsschutz systematisch in die Arbeitsorganisation, die einzelnen Arbeitsprozesse und auch in die Personalentwicklung eingebaut werden.

Sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch Leitungen sind aktive Partner und Partnerinnen für das Gesundheitsprojekt, damit im Sinne eines „lernenden Unternehmens“ Verhältnisse und Verhalten in Richtung „nachhaltige Beschäftigungsfähigkeit“ gestaltet und realisiert werden können. Dazu hat das Projekt folgende Schwerpunktziele formuliert:

- Training und Coaching von Kindertageseinrichtungen
- Implementierung von Arbeits- und Gesundheitsschutz in die Ausbildung
- Präventiver und partizipativer Arbeits- und Gesundheitsschutz für klein- und kleinstbetriebliche Strukturen (Elternvereine)
- Genderorientierte Präventionsarbeit

Die Arbeit von PRiMA KiTa wird von einem Konsortium begleitet, in dem 17 namhafte Experten und Expertinnen und 16 Institutionen vertreten sind. Das Referat Arbeitsschutz des Gesundheitsressorts berät das Projekt zu Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der GDA.

OptimAG - Kfz-Gewerbe

Die Beschäftigten im Kfz-Gewerbe sind vielfältigen Belastungen und Gefährdungen ausgesetzt, die durch den steigenden Wettbewerbsdruck zwischen Unternehmen, zunehmenden Leistungsdruck für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Angst vor Arbeitsplatzverlust sowie technologische und arbeitsorganisatorische Veränderungen noch verstärkt werden. Da es größeren Unternehmen grundsätzlich leichter fällt, den steigenden Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz gerecht zu werden, zielt das Projekt OptimAG (Optimierung von Arbeits- und Gesundheitsschutz) insbesondere auf kleinere und mittlere Betriebe (KMU), die im Bereich des Kfz-Handwerks dominieren, um sie bei der Umsetzung und Implementierung von Maßnahmen zu einem präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutz zu beraten und zu unterstützen.

Hierfür sollen, aufbauend auf den Strukturen und Ergebnissen (z. B. Lernmodule als Instrument zum Wissenstransfer in die Betriebe) der Vorgängerprojekte, praxistaugliche Konzepte zum Wissenstransfer von prozessintegriertem Arbeits- und Gesundheitsschutz in die Betriebe entwickelt werden. Diese Konzeption soll den präventiven Arbeitsschutz einschließlich der Gesundheitsförderung und den Nutzen für den Betrieb und den Beschäftigten in den Mittelpunkt stellen und im Rahmen einer Erprobung evaluiert werden. Die Konzepte sollen für alle Betriebe des Kfz-Gewerbes sowie gewerbeübergreifend bereitgestellt werden. Die Gewerbeaufsicht unterstützt als eine von mehreren Kooperationspartnern dieses Projekt in der Zeit vom 01.06.2012 bis 31.12.2014.

Ansprechpartnerin: Gertrud Vogel;

Der Senator für Gesundheit

2. Öffentlichkeitsarbeit

2.1 Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) Bremen

Die Herbstveranstaltung des Landesarbeitskreises für Arbeitsschutz Bremen am 15.11.2012 in der Handwerkskammer Bremen stand unter dem Motto „Gesunde Arbeitsplätze - Gemeinsam gegen psychische Belastungen“. Es nahmen an der Veranstaltung Arbeitgeber, Akteure des Arbeitsschutzes, Aufsichtspersonal der Berufsgenossenschaften sowie der Gewerbeaufsicht der Länder Bremen und Niedersachsen teil. Die zahlreiche Teilnahme von rund 110 Personen bestätigt das hohe Interesse an dem Thema „Psychische Belastungen bei der Arbeit“.



Das Vortragsprogramm der Herbstveranstaltung wurde mit dem Einführungsvortrag über die „Grundlagen der psychischen Belastung in der Arbeitswelt von Gestern und Morgen“ von Markus Beike von der Berufsgenossenschaft Holz und Metall eröffnet. Ergebnisse aus dem Pilotvorhaben der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht über praktische Erfahrungen in Betrieben mit psychischen Belastungen an ausgewählten Arbeitsplätzen stellte Bruno Reddehase vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover vor.

Nach dem Vortragsprogramm konnten die Teilnehmer an Foren zu folgenden Fachthemen teilnehmen:

- „Gesund im Handwerk (GiH), Gesund im Mittelstand (GiM)“ wurde von Andreas Steinfeld der Berufsgenossenschaft Holz und Metall vorgestellt. Das Grundprinzip der „Stärken-Schwächen-Analyse“ als Element zur Entwicklung der Selbst-Check-Befragung der Beschäftigten wurde am Beispiel des Metall - Handwerks erläutert. Die Entwicklung des betrieblichen Selbst-Checks stützt sich auf eine repräsentative Branchenbefragung von 250 Unternehmen mit insgesamt 1.700 Beschäftigten und führt zu betrieblichen Beratungskonzepten nach Betriebsgrößen für kleine und mittlere Unternehmen.
- „Die Möglichkeiten und Grenzen der Mitarbeiterbeteiligung an der Gefährdungsbeurteilung zum Thema „psychische Belastungen“ wurden durch Wiebecke Novello-von Bescherer und Nina Seibicke vom Institut für Arbeit und Wirtschaft der Universität Bremen/Arbeitnehmerkammer Bremen (IAW) vorgestellt. Die Reflexion erfolgte aus den Erfahrungen mit dem EU / EFRE geförderten Projekt PRiMA KiTa.
- „Wie erkenne ich, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter psychisch belastet sind?“ stellte Dr. med. Bettina Stein vom Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte den Teilnehmern vor. Dr. Stefan Hussy (BGHW) erläuterte in diesem Zusammenhang die Gründe zur Entwicklung einer GDA-Leitlinie „Beratung und Überwachung bei psychischer Belastung am Arbeitsplatz“ für die Aufsichtstätigkeit in Betrieben. Die Leitlinie soll zukünftig für die Aufsichtstätigkeit in den Betrieben konkrete Überwachungs- und Beratungskonzepte vorgeben.

Die aus den Foren gewonnenen Ergebnisse wurden in der abschließenden Podiumsdiskussion von den Referenten im Forum präsentiert und mit den Teilnehmern der Veranstaltung diskutiert. Die Teilnehmer hatten Gelegenheit die Herbstveranstaltung mit Hilfe eines Fragebogens zu bewerten und Anregungen für weitere Veranstaltungen zu geben. Die Auswertung der Fragebögen zeigt, dass die Teilnehmer mit der Organisation sowie Durchführung der Veranstaltung sehr zufrieden waren. Die inhaltliche Qualität und Quantität der Vorträge sowie die aktive Beteiligung in

den Foren wurde als sehr positiv bewertet. Ein besonderes Interesse galt den Erfahrungsberichten aus der betrieblichen Praxis, die inhaltlich in den Gesprächsforen vertieft werden konnten. Die Gesamtpräsentation der Ergebnisse aus den Foren durch die Referenten im Plenum ist von den Teilnehmern besonders hervorgehoben worden. Themenvorschläge wie die Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes, den Schutz und die Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung und der Demographische Wandel - Aufgaben für den Arbeitsschutz - wurden von den Teilnehmern für weitere Veranstaltungen des Landesarbeitskreises vorgeschlagen.

Als Gesamtergebnis der Herbstveranstaltung kann festgehalten werden, dass das Thema psychische Belastung in der Arbeitswelt weiterhin für Arbeitgeber, Beschäftigte und Aufsichtsdienste eine zentrale Rolle im betrieblichen Arbeitsschutz einnehmen wird. Aktuelle Informationen zu den Themen und Veranstaltungen des Landesarbeitskreises für Arbeitsschutz Bremen können auf der Internetseite unter www.lak.bremen.de eingesehen werden.



Abb. 1: Herbstveranstaltung in der Handwerkskammer

Ansprechpartner: Reinhard Wegener-Kopp;
Der Senator für Gesundheit

2.2 Berufsperspektive Aufsichtsbehörde

Die Entscheidung zur Berufswahl ist schwer und kaum ein junger Mensch hat einen Überblick über das Berufsangebot. Soll es eine Berufsausbildung werden oder doch eher ein Studium, vielleicht sogar eine Kombination aus beidem? Welche Tätigkeiten übt eigentlich ein Gewerbeaufsichtsbeamter aus und welche Qualifikationsvoraussetzungen werden für diesen Beruf benötigt? Das Berufsinformationszentrum (BiZ) der Bundesagentur für Arbeit hat auf all diese Fragen das richtige Informationsmaterial. Die Informationsmappen des Berufsinformationszentrums helfen Schülerinnen und Schülern nötige Informationen bei der Studien- und Berufswahl zu erhalten. Auf Wunsch des BiZ wurde ein Bericht über den Beruf des Gewerbeaufsichtsbeamten erstellt, in dem die Tätigkeitsgebiete eines Gewerbeaufsichtsbeamten, mögliche Qualifikationsvoraussetzungen zum Berufseinstieg und hilfreiche persönliche Fähigkeiten zur Berufsausübung dargestellt wurden. Mit der personenbezogenen Berufsdarstellung des Gewerbeaufsichtsbeamten Stefan Schulz, der bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen arbeitet, ist es gelungen, genau dieses Ziel zu erreichen und das Interesse an dem Beruf des Gewerbeaufsichtsbeamten zu wecken. Der Bericht kann in den Infomappen über Studienberufe, die in den Berufsinformationszentren der örtlichen Agenturen für Arbeit bereitstehen, eingesehen werden (Information im Internet unter <http://www.abi.biz-medien.de>).

Ansprechpartner: Stefan Schulz;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



Abb. 2: Bericht aus Infomappe des BiZ

2.3 Tagung europäischer Hafeninspektoren am 13./14.12.2012 in Bremerhaven

Im Jahr 2009 trafen sich mit Zustimmung des europäischen Senior Labour Inspectors Committee (SLIC) in Rotterdam erstmals Hafen - Arbeitsschutzinspektoren aus verschiedenen Küstenländern der Europäischen Union, um ihre Erfahrungen auszutauschen, Arbeitsweisen zu koordinieren und ein Netzwerk zu gründen. In den darauffolgenden Jahren fanden die Treffen in Hamburg und Antwerpen statt und nun im Jahr 2012 im Land Bremen am Alfred-



Abb. 3: Hafen - Arbeitsschutzinspektoren der Küstenländer

Wegener-Institut in Bremerhaven. Das beste Argument für die Notwendigkeit einer solchen internationalen Kooperation lieferte das größte Containerschiff der Welt, die „CMA CGM Marco Polo“. Das Schiff legte während der Tagung, aus Hamburg kommend, in Bremerhaven an, um anschließend über Rotterdam und Zeebrügge nach Fernost weiterzufahren. Es bediente also die großen Nordseehäfen gleichermaßen. In Bremerhaven diskutierten die Arbeitsschutzinspektoren aus Belgien, den Niederlanden, Finnland und Deutschland (Hamburg, Oldenburg, Bremen) vor allem konkrete Probleme des Arbeitsschutzes rund um den Hafenumschlag und mögliche Lösungsansätze, zu

- Verbesserte Zusammenarbeit verschiedener lokaler Behörden im Hafengebiet,
- Gefährliche Arbeitsplätze aufgrund Bauweise von Schiffen unter ausländischer Flagge,
- Verrutschen von Containern aufgrund falscher Annahmen bei ihrem Gewicht,
- Personenschutz beim führerlosen Entladen von Schüttgütern,
- Risikoabschätzung der Lagerung von Gefahrgutcontainern auf Containerterminal,
- Unfall mit einem Schubmaststapler in der Logistikzone,
- Kontrolle der Arbeitszeit auf Seeschiffen.

Eingangs stellten die Teilnehmer von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen und vom Hansestadt Bremischen Hafenamt ihren Kollegen den Aufbau und die Struktur des Bundeslandes Bremen sowie die bremischen Häfen, ihre Infrastruktur und Organisation vor.

Am zweiten Tag wurde die Produktion von Maschinenhäusern für Offshore-Windkraftanlagen beim Hersteller „REpower Systems SE“ im Bremerhavener Fischereihafen besichtigt. Hierbei wurden die Bedeutung dieser Industrie für Bremerhaven und die logistischen Herausforderungen dieser neuen Technologie für die Hafenwirtschaft deutlich.

Ansprechpartner: Norbert Guzek;
Rüdiger Wedell;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

3. Betrieblicher Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz

3.1. Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

Die erste Periode 2008 - 2012

ist abgeschlossen

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat sich in den letzten fünf Jahren (2008-2012) erfolgreich an den Arbeitsprogrammen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) beteiligt. Die GDA verfolgte in dieser Periode folgende Ziele:

- Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen,
- Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Muskel-Skelett-Erkrankungen,
- Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen.

Für die Umsetzung dieser Ziele haben die GDA-Träger (Bund, Länder und Unfallversicherungsträger) insgesamt elf Arbeitsprogramme (AP) aufgelegt.

	Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen	Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Muskel-Skelett Erkrankungen	Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen
Kategorie I (verbindliche und bundesweite Umsetzung nach einheitlichen Kriterien durch alle GDA-Träger)	AP Bau AP Zeitarbeit AP Transport	AP Pflege AP Büro	AP Haut
Kategorie II (Umsetzung nach einheitlichen Kriterien; Beteiligung der GDA-Träger fakultativ)	AP Schulen	AP Feinmechanik AP Ernährungsindustrie AP Hotellerie AP ÖPNV	-

Tab. 2: Übersicht der GDA Arbeitsprogramme

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat alle Arbeitsprogramme der Kategorie I und aus der Kategorie II das AP Ernährungsindustrie sowie das AP Hotellerie durchgeführt. Das AP Schulen wurde durch das Arbeitsschutzreferat beim Senator für Gesundheit bearbeitet.

Die Durchführung der insgesamt acht Arbeitsprogramme in der Gewerbeaufsicht bedeutete eine große organisatorische, personelle und inhaltliche Herausforderung, deren Bewältigung durch unterschiedliche Herangehensweisen und durch die Komplexität in den einzelnen Programmen erschwert wurde. Die Unterschiede in den Vorgehensweisen reichten von der Verteilung schriftlicher Informationsmaterialien über die Nutzung von Online-Tools bis hin zu Sensibilisierungsmaßnahmen für Betriebe und klassische Betriebsbesichtigungen. Auch die Themenvielfalt - von Unfalluntersuchungen über Arbeitsstättenproblematiken bis hin zu psychischen Belastungen - erforderten ein hohes Maß an Einarbeitung.

Nach anfänglichen Schwierigkeiten konnten die Programme gut in die Aufsichtstätigkeit integriert werden. Eine Einbindung in die seit langem durchgeführten Systemkontrollen erleichterte das Vorgehen. Insgesamt wurden im Zeitraum von Juli 2009 bis Dezember 2012 1.674 Arbeitsprogrammbögen ausgefüllt und der übergeordneten Auswertung zur Verfügung gestellt. Die zentrale Datenerfassung lief nach anfänglichen Schwierigkeiten ebenfalls unproblematisch. Zum großen Teil erfolgte die Erfassung der Arbeitsprogrammbögen elektronisch. Die im Rahmen der Arbeitsprogramme erarbeiteten Hilfen, Broschüren, Merkblätter und Fragebögen können zum großen Teil in der weiteren Arbeit der Gewerbeaufsicht genutzt werden. Dieses führt zu einer Verstetigung der Programmarbeit. So kann für eine Nachhaltigkeit der angesprochenen Themen in den folgenden Betriebsbesichtigungen gesorgt werden.

Im Rahmen der ersten Periode hat sich eine gute Zusammenarbeit der 16 Arbeitsschutzverwaltungen der Länder entwickelt. Auch die Abstimmung mit den Unfallversicherungsträgern hat sich in vielen Bereichen verbessert. Hierbei ist vor allem das gleichzeitig zu den Arbeitsprogrammen entwickelte kohärente Regelwerk für die staatlichen Aufsichtsbehörden und die Unfallversicherungsträger zu nennen.

Das gemeinsame Abstimmen der Vorgehensweise bei der Bewertung von Gefährdungsbeurteilungen, dem zentralen Mittel im Arbeitsschutz, durch die „GDA-Leitlinie Gefährdungsbeurteilung“ stellt eine große Erleichterung für das Aufsichtspersonal beider Aufsichtsdienste dar. Für die Betriebe sollte nun ein ähnliches Vorgehen in greifbare Nähe gerückt sein.

Im Jahr 2013 werden im Rahmen der Abschlussberichte der einzelnen Programme die Ergebnisse für das gesamte Bundesgebiet erstellt, so dass dann die Ergebnisse des Landes Bremen vorliegen und mit denen anderer Länder verglichen werden können.

Ansprechpartnerin: Susanne Friederichs;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

3.2 Arbeitsschutz systematisch organisieren - Behördliche Systemkontrolle

Seit mehreren Jahren liegt der Schwerpunkt der aktiven Überwachungstätigkeit der Gewerbeaufsicht auf der Überprüfung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation. Viele Untersuchungen zeigen, dass eine funktionierende Arbeitsschutzorganisation die Voraussetzung schafft, um alle Akteure des Betriebes - Arbeitgeber, Führungskräfte, Betriebsrat und Beschäftigte - für das wichtige Thema Arbeitsschutz zu sensibilisieren. Das Ziel des Arbeitsschutzgesetzes, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu sichern und zu verbessern, wird somit fest in den Betrieben verankert. Das Durchsetzen einzelner Maßnahmen tritt in den Hintergrund. Es ist ein System entstanden, das die notwendigen Maßnahmen für den Arbeitsschutz in allen Bereichen erkennt und umsetzt.

Die Auswahl der Betriebe erfolgt risikoorientiert nach Branche, Betriebsgröße und den Erfahrungen der Betriebs-Sachbearbeiter/innen. Weiteres Kriterium ist das letzte Besichtigungsdatum, um solche Betriebe stärker in den Fokus zu nehmen, die lange Zeit nicht überprüft worden sind. Ziel dieses risikoorientierten Vorgehens ist es, vordringlich die Betriebe zu überwachen und zu verbessern, die in der Umsetzung des Arbeitsschutzes eher Defizite aufweisen, um so eine effektive Überwachung mit den vorhandenen Personalkapazitäten der Gewerbeaufsicht sicherzustellen.

Die Gewerbeaufsicht hat für die Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation die sogenannte Systemkontrolle entwickelt, in der Themenfelder systematisch erfragt und erfasst werden, die für die Organisation des Arbeitsschutzes von zentraler Bedeutung sind. Diese Überprüfung wird in ihrer Tiefe je nach Größe und Gefährdungspotential des Betriebes variiert. Bestimmte Kernelemente, wie z. B. Verantwortung und Aufgabenübertragung, Erfüllung der Organisationspflichten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz, Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Regelungen der Durchführung und Dokumentation der Unterweisung, werden immer geprüft. Hinzu kommt die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung.

Die Vorgehensweise ist in einer Verfahrensanweisung der Gewerbeaufsicht beschrieben. Damit ist ein einheitlicher Maßstab innerhalb der Behörde sichergestellt. Das Vorgehen besteht zum einen in der Überprüfung der vorhandenen Unterlagen des Betriebes und zum anderen in der Überprüfung vor Ort. Hier werden die Dokumente und die Umsetzung in die Praxis an Hand einer qualifizierten Stichprobe überprüft. Diese Complianceprüfung ist der wichtigste Bestandteil der Systemkontrolle. Nur die tatsächliche Umsetzung im Betrieb zeigt, ob die implementierte Organisation wirklich umgesetzt ist.

Als Ergebnis der Systemkontrolle stufen die Betriebs-Sachbearbeiter/innen der Gewerbeaufsicht den Betrieb in ein Bewertungssystem ein. Diese Bewertung erfolgt in fünf Kategorien:

- I. Vorbildliche Arbeitsschutzorganisation
- II. Gute Arbeitsschutzorganisation
- III. Ausreichende Arbeitsschutzorganisation
- IV. Eingeschränkt wirksame Arbeitsschutzorganisation
- V. Keine Arbeitsschutzorganisation

Überführt man diese Kategorien in das sogenannte Ampelmodell gemäß der LASI-Veröffentlichung LV 54 „Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle“, ergeben die Kategorien I und II grün, Kategorie III gelb und Kategorie IV und V rot. Hierbei bedeutet:

Grün: geeignete Arbeitsschutzorganisation

Gelb: teilweise geeignete Arbeitsschutzorganisation

Rot: ungeeignete Arbeitsschutzorganisation

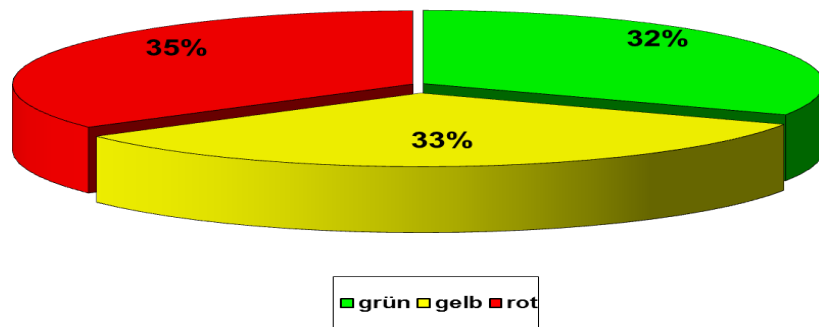


Abb. 4: Ergebnisse der durchgeführten Systemkontrollen zum Zeitpunkt des Erstbesuchs

In Abbildung 4 ist das Ergebnis der Überprüfungen des Jahres 2012 nach dem Ampelmodell dargestellt. Insgesamt wurden 185 Betriebe überprüft. Ziel der Gewerbeaufsicht ist es, dass die Betriebe mindestens eine gelbe Bewertung erhalten müssen und damit den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen. Gleichwohl verfügten 35% der aufgesuchten Betriebe über keine geeignete Arbeitsschutzorganisation. Die hauptsächlichen Mängel waren:

- Fehlende Erfüllung der Organisationspflichten des Arbeitssicherheitsgesetzes
- Fehlende geeignete Regelungen zur Durchführung und Dokumentation von Unterweisungen
- Keine strukturierte Vorgehensweise bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen

Diese Betriebe werden von der Gewerbeaufsicht dahingehend beraten, wie sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen können. Mängel bei der Umsetzung der Organisationspflichten werden mit Hilfe von Verwaltungsmaßnahmen durchgesetzt.

Im Jahr 2012 lag der Anteil der Betriebe mit einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation bei ca. 32%. Dies entspricht dem Wert des Vorjahres. Der Anteil der Betriebe, die über keine geeignete Arbeitsschutzorganisation verfügten, sank auf das Niveau von 2010 und beträgt 35%. Es handelte sich vor allem um kleine und mittlere Betriebe, die bei der Umsetzung der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes immer noch die meisten Probleme haben. Ca. 1/3 der Betriebe erhielt die Bewertung gelb und verfügte über eine teilweise geeignete Arbeitsschutzorganisation. Hier lagen Mängel vor, die zum einen in der Dokumentation oder aber

auch in der Umsetzung der eigenen Vorgaben zu finden waren. Die Voraussetzungen für die Umsetzung der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes waren allerdings gegeben.

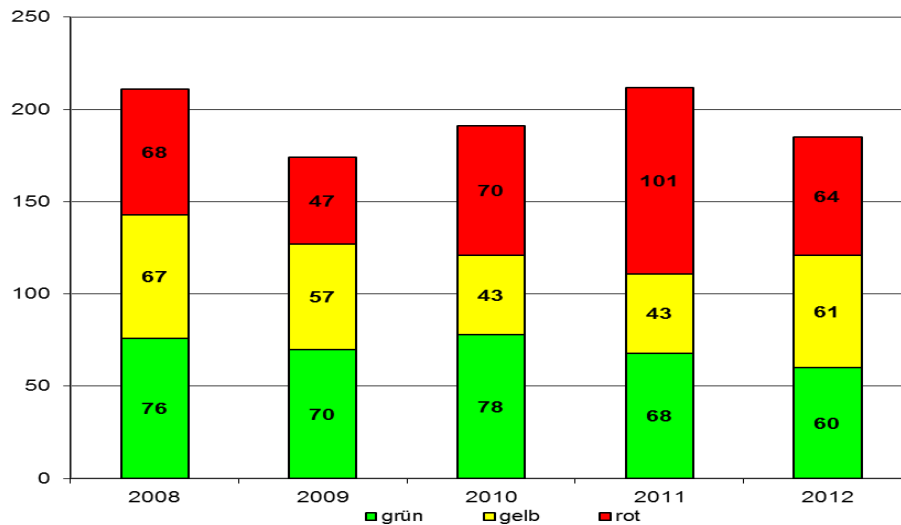


Abb. 5: Anzahl der überprüften Betriebe und Ergebnisse von 2008 - 2012

Ein Schwerpunkt bei der Systemkontrolle ist die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung des Betriebes (Abb. 5). Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Element des Arbeitsschutzes und der entscheidende Schritt zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes. Zur Bewertung der Gefährdungsbeurteilung verwenden die staatlichen Aufsichtsbehörden und die Berufsgenossenschaften die „Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK). In der NAK sind der Bund, die Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung vertreten. Diese einheitliche Vorgehensweise dient der gleichmäßigen Umsetzung der Vorgaben und der gleichmäßigen Interpretation des Gesetzes.

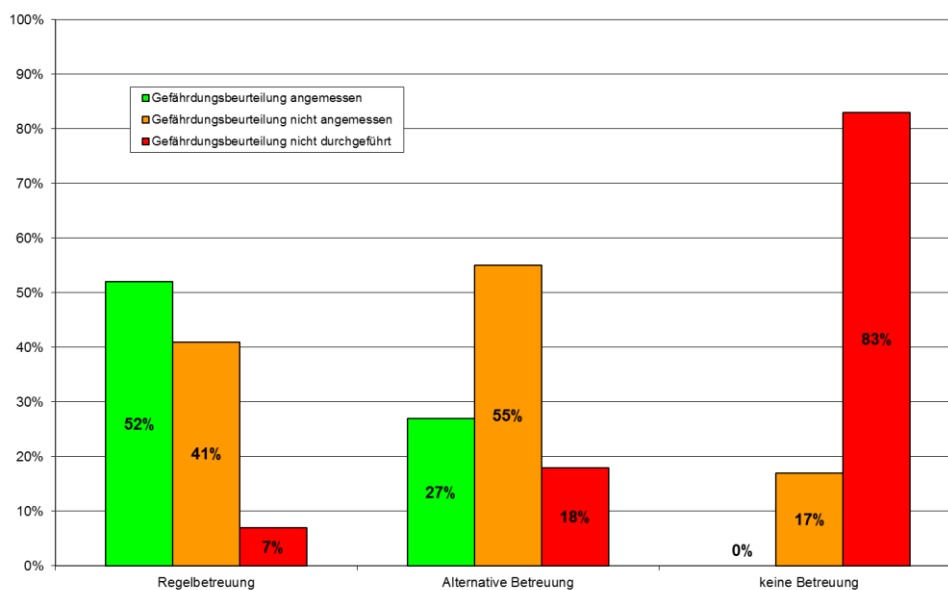


Abb. 6: Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Abhängigkeit von der sicherheitstechnischen Betreuung

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre hängt die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung eng mit der sicherheitstechnischen Betreuung des Betriebes zusammen. In Abb. 6 ist die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung dargestellt. In Betrieben mit Regelbetreuung lagen zum großen Teil Gefährdungsbeurteilungen vor. Allerdings waren ca. 41% nicht angemessen. Dieses lag daran, dass die Arbeitgeber bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Bestandteile, wie z. B. die Wirksamkeitskontrolle, nicht durchgeführt und dokumentiert haben. Bei kleineren Betrieben waren die Einsatzzeit von Sicherheitsfachkräften und Betriebsärzten so gering, dass sie für eine fachliche Unterstützung der Arbeitgeber bei der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in den Betrieben nicht ausreichten. Die Einsatzzeiten sind in der Unfallverhütungsvorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfall-Versicherung (DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“) festgelegt. Für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sind betriebspezifische Einsatzzeiten festzulegen. Die Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 ist noch nicht in allen Betrieben vollzogen worden. Die Beratungen der Gewerbeaufsicht zu dieser Vorschrift haben in 2012 zugenommen.

Die alternative Betreuung wurde von ca. 7% der untersuchten Betriebe gewählt. 55% dieser Betriebe hatten zwar mit der Gefährdungsbeurteilung angefangen, sie dann aber nicht angemessen in ihre Betriebsabläufe eingebunden. Die Wirksamkeitskontrolle fehlte ebenfalls. Verfügte der Betrieb über keine sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, bedeutete dies zu 83%, dass die Gefährdungsbeurteilung nicht vorhanden war. Im Berichtsjahr lag der Anteil der Betriebe ohne Betreuung bei ca. 17%. Vor allem die kleinen Betriebe sind hier noch nicht gut aufgestellt. Die Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation bleibt angesichts der dargestellten Ergebnisse ein wichtiger Bestandteil der Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsicht, um nachhaltig für die rechtskonforme Umsetzung der Vorgaben im Arbeitsschutz zu sorgen.

Ansprechpartnerin: Susanne Friederichs;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

3.3 Unfallzahlen, Unfalluntersuchung

Unfallstatistik des Landes Bremen

Ein Unfall ist gemäß § 193 SGB VII meldepflichtig, wenn ein Beschäftigter/eine Beschäftigte durch einen Unfall getötet oder so verletzt wird, dass diese/r mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist. Der Arbeitgeber muss diesen Unfall seiner Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht melden. Man unterscheidet zwischen Arbeits- und Wegeunfälle.

In der nachfolgenden Tabelle „Gemeldete Unfälle 2007– 2011“ ist die Unfallstatistik des Landes Bremen der letzten fünf Jahre dargestellt. Die Aufstellung der meldepflichtigen Arbeitsunfälle beruht auf Daten der Unfallversicherungsträger, welche im Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) veröffentlicht werden. Daten für das Jahr 2012 liegen noch nicht vor. Die Unfallquote lag in 2011 mit 24,3 meldepflichtigen Arbeitsunfällen je 1000 Vollarbeiter in Bremen unter der Bundesdurchschnittsquote von 26.

Jahr	Arbeitsunfälle		Wegeunfälle ¹		Untersuchte Unfälle	
	insgesamt ²	tödlich	insgesamt	tödlich	insgesamt	tödlich
2007	10.668	3	1.988	0	55	3
2008	11.371	0	2.006	1	84	0
2009	10.628	4	1.964	0	69	4
2010	11.454	7	3.190	1	49	7
2011	9.726	4	2.432	4	54	1

Tab. 3: Gemeldete Unfälle 2007 - 2011 (ohne Berufskrankheiten und Seeschifffahrt)

In der nachfolgenden Abbildung ist der Verlauf der Unfallzahlen der letzten fünf Jahre dargestellt. Damit setzt sich auch in Bremen der Bundestrend fort, dass trotz gestiegener Beschäftigtenzahlen ein Rückgang der Arbeitsunfälle zu verzeichnen ist.

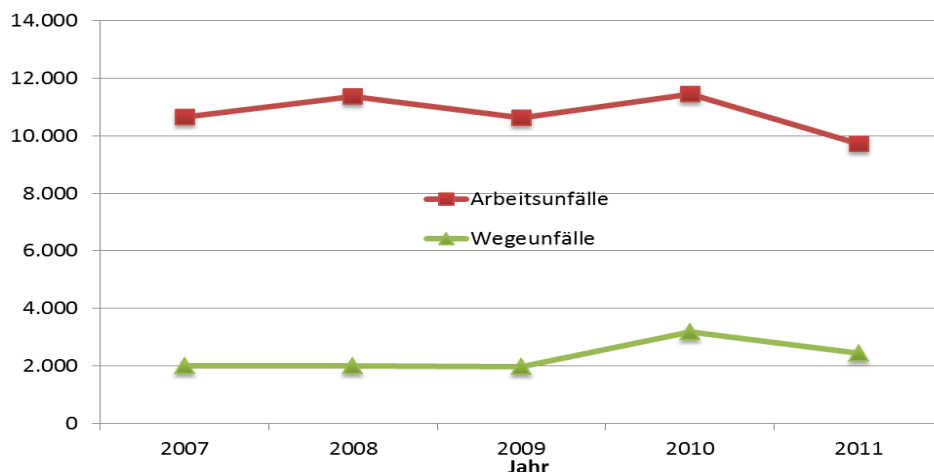


Abb. 7: Verlauf der Unfallzahlen für die Jahre 2007 - 2011

¹ Vgl.: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SUGA), Unfallverhütungsbericht Arbeit, Auszug aus der Tabelle TL 2 – Länderstatistik 2011 Wegeunfälle, Nr. 3.4.2 (Hochrechnung auf Basis der Unfallanzeigen, aus einer 7% - Stichprobe), BMAS (Hrsg.), ISBN 978-3-88261-731-3.

² Vgl.: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SUGA), Auszug aus der Tabelle TL 2 – Länderstatistik 2011 Arbeitsunfälle insgesamt, Nr. 3.4.1 (Hochrechnung auf Basis der Unfallanzeigen, aus einer 7% - Stichprobe), BMAS (Hrsg.), ISBN 978-3-88261-731-3.

Die Gewerbeaufsicht untersucht alle tödlichen Unfälle sowie Unfälle mit schweren Verletzungen. Die Kenntnis dieser Unfälle erfolgt zum einen über die Anzeige zum anderen über Mitteilungen der Polizei, die zu den Betriebsunfällen gerufen wird. Es sind insgesamt 48 Unfälle untersucht worden. Unfallschwerpunkte waren wie im vorhergehenden Jahr die Bau- und Logistikbranche. Vor allem in der Baubranche stellen Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten auf Dächern ein großes Gefährdungspotential dar. Hierbei gilt es, die Aufgabe des Betreibers der baulichen Anlage ebenfalls zu betrachten. Im Jahr 2012 war ein tödlicher Unfall eines Arbeitnehmers in der Logistikbranche zu verzeichnen. Damit lag die Zahl der tödlichen Unfälle unter dem Mittel der letzten fünf Jahre (drei tödliche Unfälle pro Jahr). Hinzu kam ein Selbstständiger, der auf dem Bau tödlich verunglückt ist. In der nachfolgenden Abbildung ist die Entwicklung der Arbeitsunfälle für Männer und Frauen getrennt für die letzten vier Jahre dargestellt.

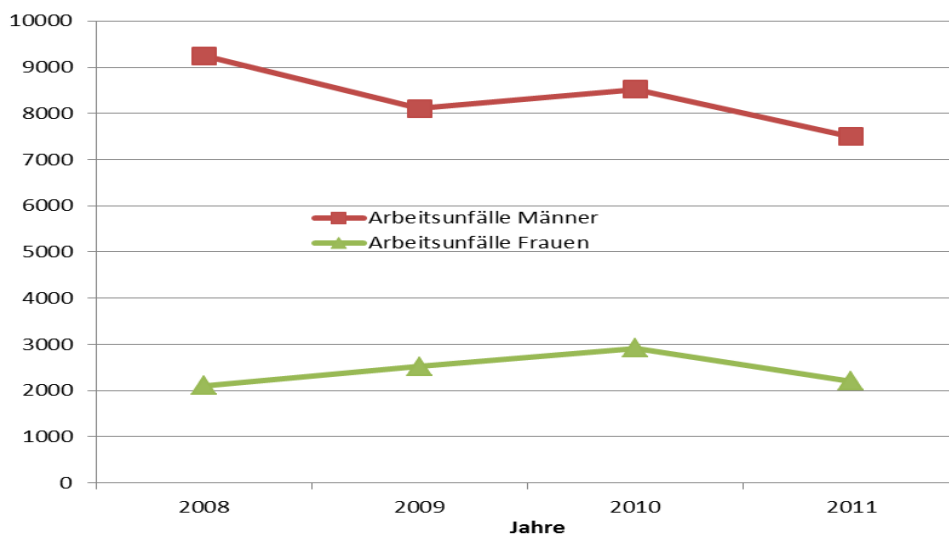


Abb. 8: Verlauf der Unfallzahlen, getrennt nach Männer und Frauen für die Jahre 2008 - 2011 für das Land Bremen³

Hier wird deutlich, dass in knapp 75 Prozent aller meldepflichtigen Arbeitsunfälle in Bremen männliche Berufstätige betroffen sind, bei Arbeitsunfällen mit tödlichem Ausgang waren es 100%. Frauen sind somit von Arbeitsunfällen seltener betroffen als Männer. Dieses ist einerseits eine Folge ihrer geringeren Erwerbsquote, andererseits aber auch Konsequenz ihrer Beschäftigung in weniger unfallträchtigen Branchen.

Ansprechpartnerin: Susanne Friederichs;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

³ Vgl.: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV): Referat "Statistik - Makrodaten, Arbeits- und Schülerunfälle", Information Internet URL <http://www.dguv.de> "Zahlen und Fakten" und <http://www.gbe-bund.de> (2012).

Auto geht in Flammen auf - Brandschutz bei Schweißarbeiten an Kraftfahrzeugen

Aufgrund einer Meldung der Polizei über einen Brand in einem Autohaus, bei dem ein PKW während der Durchführung von Schweißarbeiten in Brand geraten war, wurde der Betrieb umgehend aufgesucht. Schwerverletzte waren nicht zu beklagen. Ein Mitarbeiter, der beim Löschen geholfen hatte, wurde mit Verdacht auf Rauchgasvergiftung ins Krankenhaus gebracht. Das völlig ausgebrannte Fahrzeug stand in einer gesonderten Nebenhalle, die für Karosserieschweißarbeiten vorgesehen ist. Der Karosserieklempner, der die Schweißarbeiten durchgeführt hatte, erklärte sichtlich betroffen, dass er diese Tätigkeit schon etliche Jahre ausüben würde, ohne dass jemals ein derartiger Schaden vorgekommen sei. Allerdings sei der Tankstutzen dieses Fahrzeugs aus Kunststoff und wäre durch die Hitzeeinwirkung beim Schweißen in Brand geraten. Da sich auch noch Kraftstoff im Tank befand, konnte sich das Feuer im Fahrzeug sehr schnell ausbreiten. Der zur Brandwache abgestellte Kollege löschte gemeinsam mit anderen Kollegen unter Einsatz mehrerer Pulverlöcher den Brand. Die herbeigerufene Feuerwehr musste nicht weiter eingreifen und führte nur noch Nachlöscharbeiten wie Kühlung des Brandobjektes durch.



Abb. 9: ausgebranntes Fahrzeug

Während der anschließend durchgeführten Unfalluntersuchung mit den Beteiligten, dem Betriebsleiter und dem Betriebsrat, wurde festgestellt, dass in der Gefährdungsbeurteilung und der Betriebsanweisung für Schweißarbeiten an Fahrzeugen der Brandschutz nicht ausreichend berücksichtigt worden war. Die Brandwache hätte sich unbemerkt entfernen können. Ferner gab es keinen Hinweis, dass der Kraftstofftank hätte entleert werden und die brennbaren Teile im Bereich der Schweißarbeiten feuerbeständig abgedeckt sein müssen.

Der Betrieb wurde aufgefordert, die Gefährdungsbeurteilung insbesondere im Hinblick auf die festgestellten Mängel zu überarbeiten, die Gefährdungen durch Kraftstoff in Leitungen, Filtern und im Tank intensiv zu betrachten und Schutzmaßnahmen zu formulieren.

Der Betrieb führte dies umgehend durch. Die daraus resultierende Betriebsanweisung wurde um den Bereich Brandschutz ergänzt, insbesondere wurden die Aufgaben der Brandwache bzw. des Sicherheitspostens klar definiert. Ebenso wurde das Entleeren von Kraftstofftanks und -leitungen vor Beginn von Schweißarbeiten in deren Nähe festgelegt. Die Mitarbeiter wurden anhand der neuen Betriebsanweisung über die zusätzlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen. Demnächst soll auch eine Brandschutzübung durchgeführt werden.

Ansprechpartner: Rainer Brand;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Tödlicher Unfall bei der Einlagerung von Baumwollballen

Beim Einlagern von Baumwollballen in eine Lagerhalle im Bremer Hafen wurde ein Arbeitnehmer durch herabstürzende Baumwollballen tödlich, ein weiterer schwer verletzt. Baumwollballen wiegen je nach Herkunft bis zu 250 kg und werden mit Gabelstaplern, die mit speziellen Ballenklammen versehen sind, in Reihen von vier bis fünf Metern hoch gestapelt.

Die beiden Arbeitnehmer hatten Baumwollballen auf einer Freifläche zwischen den gestapelten Ballen begutachtet, als mehrere Stapelreihen, ausgehend von einer Reihe, die kurz zuvor gestapelt wurde, wie Dominosteine nacheinander umkippten und dabei auch in die Freifläche stürzten.

Zusammen mit der Kriminalpolizei wurde noch am selben Tag mit der Unfalluntersuchung begonnen. Die Ursache für das Kippen der ersten Stapelreihe konnte nicht ermittelt werden. Allerdings hatte das Unternehmen die erforderliche Gefährdungsbeurteilung zur Stapelweise und Standsicherheit der Baumwollballen nicht erstellt. Gerechtfertigt wurde dies mit dem Hinweis auf die traditionellen Regeln und die Erfahrungen der Lagerarbeiter.

Die Gewerbeaufsicht untersagte für mehrere Tage den Lagerbetrieb in der Unglückshalle. In dieser Zeit wurde vom Unternehmen eine dem Stand der Technik entsprechende Gefährdungsbeurteilung erstellt. Daraus resultierend ergaben sich Arbeitsanweisungen nicht nur zur sicheren Räumung der Unglücksstelle, sondern vor allem auch zur Lagerung der Baumwollballen. Das Konzept zur Lagerung der Baumwollen stützt sich im Wesentlichen auf die Berufsgenossenschaftliche Regel „BGI 582 „Lagerung und Transport“, nach der eine sichere Lagerung von Stapelgut unter anderen durch einen pyramidenartigen Aufbau sowie eine Stapelung im Verbund erreicht werden kann.

Wegen der festgestellten Verstöße gegen das Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit der Arbeitsstättenverordnung wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Ansprechpartner: Thorsten Otten;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Massenunfall nach einer Verpuffung auf einem Tankschiff

Bei der Demontage von Ventilen in einem Ladepumpenraum eines Produktentankers kam es zu einer Verpuffung mit einem anschließenden Brand. Elf Arbeitnehmer wurden durch das Ereignis verletzt, drei davon erlitten schwere Brandverletzungen. Einer der Brandverletzten wurde mit einem Rettungshubschrauber in eine Spezialklinik nach Hamburg geflogen und für einige Tage in ein künstliches Koma gelegt. Die anderen Beschäftigten wurden durch das Einatmen von Rauchgasen geschädigt.

Tanker, die bremische Häfen anlaufen und nicht gasfrei (d. h. frei von brennbaren Gasen) sind, müssen nach der Bremischen Hafenordnung ihre letzte Ladung dem Hafenkapitän melden, da aus Sicherheitsgründen solche Schiffe einen besonderen Liegeplatz anlaufen müssen. Um sich entsprechend gasfrei melden zu können, werden auf See die Ladetanks gewaschen und die Ladungsleitungen gespült. In diesen Fall wurde die Prozedur durchgeführt und das Waschwasser mit Ladungsrückständen in den Slop tank gepumpt. Vor dem Einlaufen in den Hafen hat ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Gasfreiheit des Schiffes festgestellt und der Hafenbehörde mitgeteilt. Somit konnte das Schiff direkt an einen freien Liegeplatz im Hafen zur Entsorgung des Bilgen- und Waschwassers anlegen. Nach dem Einlaufen im Hafen hatte das Schiff ca. 370 t Bilgenwasser und 70 t Slop (verschmutzte Waschwasserrückstände) an ein Entsorgungsunternehmen abgegeben. Hiernach verholte das Schiff in das Dock einer Werft. Dort wiederum wurden nach späteren Erkenntnissen weitere 30 t Slop an ein Spezialunternehmen abgegeben.

Da die Werft Arbeiten auf einem Tanker erst durchführen darf, wenn die Hafenbehörde eine besondere Genehmigung für Arbeiten auf Tankschiffen erteilt hat, erfolgte eine Begehung des Schiffes durch die Hafenbehörde und der Berufsfeuerwehr. Danach wurde eine Genehmigung für Reparaturarbeiten auf Tankschiffen im Werftbereich durch die Hafenbehörde erteilt. Inhaber dieser Genehmigung war die Schiffsleitung (Kapitän bzw. Inspektor der Reederei), die auch auf die Umsetzung der Auflagen aus der Genehmigung zu achten hat. Während der Liegezeit hatte ein amtlich anerkannter Sachverständiger täglich Gasfreiheitsmessungen in den Laderäumen und den Maschinenräumen im Auftrag der Reederei durchgeführt und das Ergebnis in einem Zertifikat festgehalten. Parallel dazu hatte aus eigenem Interesse der Werft ein zweiter Sachverständiger dieselben Messungen durchgeführt. Diese Messungen ergaben keine Hinweise auf Gaskonzentrationen und damit auch nicht auf zündbare Gasgemische. Da im Ladepumpenraum neben dem Ballastwassersystem auch das Pumpensystem, das Rohrleitungssystem und die Ventile für die Verteilung der Ladung angeordnet sind, ist dieser Raum als besonders gefährlicher Bereich zu betrachten. Die Werft hatte den Auftrag, zwei Seeventile in diesem Raum (im Prinzip unkritisch, da hiermit nur Seewasser gepumpt wird) auszubauen und zu überholen.

Der Auftrag wurde kurzfristig um den Ausbau von Absperrklappen aus dem Cargo-System im Pumpenraum erweitert. Da es sich hierbei um Arbeiten an produktführenden Leitungen handelte, die Werft aber nicht mehr über die notwendigen personellen Kapazitäten verfügte, suchte man nach einem erfahrenen Partner. Als zum Ausbau der Klappen die Flansche ge-

löst wurden, lief Flüssigkeit aus den Rohren. Die Beschäftigten stellten hierauf die Arbeiten ein. Verantwortliche der Werft erkundigten sich bei der Schiffsleitung, um was für ein Medium es sich hier genau handelt, worauf erklärt wurde, dass es sich nur um Waschwasserreste handeln würde.

Daraufhin wurden am folgenden Tag die Arbeiten wieder aufgenommen. Nach erneutem Austritt von „Waschwasser“ trat eine Verpuffung mit nachfolgendem Brand ein. Die Rettungskette am Unfallort funktionierte reibungslos. Ansonsten hätte dieses Ereignis zu einer noch größeren Zahl Verletzter geführt. Der Rettungstrupp der Werft leitete bis zum Eintreffen der Berufsfeuerwehr die Rettungsmaßnahmen und die Brandbekämpfung. Der Brand konnte erst durch Fluten des Raumes mit CO₂ gelöscht werden. Das Rohrleitungssystem, aus dem „Waschwasser“ ausgetreten ist, wurde auf See zwar gespült, aber im Hafen zur Abgabe vom Slop genutzt. Somit waren die Steigleitungen noch mit Flüssigkeit gefüllt. Zuletzt hatte der Tanker Naphtha geladen. Dabei handelt es sich um ein niedrig siedendes Kohlenwasserstoffgemisch mit einem Flammpunkt von - 21°C (Rohbenzin). Aufgrund der schlechten Wasserlöslichkeit von Naphtha fand in den Rohrleitungen eine Entmischung statt, so dass sich das Naphtha oberhalb der Wasserschicht am oberen Ende der Steigleitung befand. Beim Lösen der Flansche lief zunächst Wasser aus den Leitungen, worauf das reine Naphtha folgte und eine explosionsgefährliche Atmosphäre bildete, die sich dann entzündet hat. Die Zündquelle konnte nicht eindeutig ermittelt werden.

Als eine mögliche Zündquelle können hier Arbeiten mit einem Hammer in Betracht gezogen werden, wo ein Hammerschlag evtl. beim Auftreffen auf einen Stahlflansch einen Zündfunken erzeugt hat. Es steht jedoch fest, dass in diesem Arbeitsbereich weder Heißenarbeiten noch Tätigkeiten mit Funken reißen Werkzeugen durchgeführt wurden. Das Schiff verfügt über ein Restentleerungssystem für diese Rohrleitungen, das jedoch offensichtlich nicht eingesetzt worden war, da ansonsten das Naphtha nicht ausgetreten wäre. Die Schiffsleitung hatte die Werft zudem nicht über die letzte Nutzung des Tankers und die Art des transportierten Mediums informiert. Hätte in diesem Fall die Schiffsleitung die Werft über die letzte Nutzung der Leitung und des gepumpten Mediums informiert, hätte ein Sachverständiger beim Lösen der Flansche evtl. austretende Gase messen und entsprechende Maßnahmen veranlassen können. Ein großes Problem stellen in diesem Zusammenhang aber auch die Gasfreiheitszertifikate dar, da diese, geschlossene Rohrleitungssysteme ausklammern und somit beim Öffnen, z. B. dem Ausbau von Flanschen, ungültig werden.

In Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht hat die Werft folgende Maßnahmen erarbeitet:

- Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung.
- Erstellen eines Konzeptes für das Abdichten der geöffneten Leitungssysteme, das Spülen der Leitungen, den Ausbau der Absperrklappen, Reinigung des Ladepumpenraumes.
- Kontrollmessungen beim Öffnen von Leitungen in freigemessenen Räumen. Diese Messungen können auf Grundlage der Berufsgenossenschaftliche Regel „Arbeiten in Behältern und engen Räumen“ (BGI 117) Ziffer 4.2.5 zu den erforderlichen Messungen begleitend erfolgen.

- Personen, die derart sensible Bereiche betreten, werden mit Multigaswarngeräten als zusätzliche Schutzmaßnahme ausgestattet.

Außerdem wurden die Verantwortlichen aller ortsansässigen Werftbetriebe von der Gewerbeaufsicht in Zusammenarbeit mit der Hafenbehörde zu einem Erfahrungsaustausch eingeladen, um die Anforderungen für Arbeiten in derart sensiblen Bereichen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen vorzustellen.

Ansprechpartner: Norbert Guzek;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Absturzunfall bei sogenannten „späteren Arbeiten“

Ein Dachdeckergereselle hatte den Auftrag, auf einem Verbindungsdach zwischen zwei Hallen eine nicht durchtrittsichere defekte Lichtplatte in ca. 6,5m Höhe auszuwechseln. Der Verunfallte bestieg das Dach über einen Steiggang am Ende der Lagerhalle und überquerte das Zwischendach über den vorhandenen Wartungssteg (beidseitig kein Handlauf). Das Material und das Werkzeug waren mittels Gabelstapler auf das Dach der gegenüberliegenden Halle transportiert worden. Am Ende des Laufsteges stürzte der Verunfallte nach dem Auswechseln der Lichtplatte in die Tiefe. Er überlebte den Absturz schwerverletzt. Im Bereich der Absturzstelle befand sich ein ca. 50cm breiter, auf dem Dach befestigter Laufsteg (Alu - Gerüstbelag) ohne Handlauf über die gesamte Dachbreite. Der Dachdeckergereselle trug keine persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz. Besondere Befestigungspunkte für Sicherheitseinrichtungen, z. B. Seile oder Sekuranten, waren auf dem Dach nicht montiert. Der Sicherheitsgurt mit Fangseil und Falldämpfer war im Firmenfahrzeug in einem Koffer vorhanden. Die Sohlen der Sicherheitsschuhe des Dachdeckers hatten fast kein Profil mehr bzw. es fehlte zur Hälfte. Es herrschten zum Unfallzeitpunkt Regenschauer und Windböen. Die bereits ausgewechselte Lichtplatte lag am Laufsteg im Bereich der Absturzstelle. Der Auftrag war telefonisch angenommen und die Arbeitsstelle vorher nicht in Augenschein genommen worden.



Abb. 10: Wartungssteg auf Hallendach

Im Rahmen der Unfalluntersuchung wurde der Auftraggeber auf die mangelhafte Verkehrswegsituation auf den Dächern hingewiesen und Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt. Dabei wurden auf die Forderungen in der Baustellenverordnung und vor allem auf die Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen „RAB 32 - Unterlage für spätere Arbeiten“ verwiesen. So ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, wie künftig Wartungs- und In-

standhaltungsarbeiten auf den Dächern durchzuführen sind und welche Sicherheitseinrichtungen auf den Dächern montiert und benutzt werden (z. B. Handlauf am Wartungsteg und Sekuranten). Die Mitarbeiter sind auf ihre Pflichten hinzuweisen. Der Betreiber der Halle ist verpflichtet worden, eine Unterlage für sogenannte „spätere Arbeiten“ zu erstellen und die daraus notwendigen Maßnahmen umzusetzen. Zusätzlich ist der Umgang mit Fremdfirmen auf dem Gelände zu regeln. Weitere Ermittlungen sind von der Kriminalpolizei bzw. Staatsanwaltschaft aufgenommen worden.

Zu den Ursachen

Eine Verkettung von Fehlverhalten und Nichtbeachtung der Arbeitsschutzvorschriften führten zu diesem Absturzunfall.

Technische Unfallursachen:

- Fehlende Absturzsicherungen auf dem Dach,
- fehlender Handlauf am Wartungsteg (Abstand zur Dachabsturzkante < 2 m),
- keine Sekuranten oder andere erkennbare Anschlagmöglichkeiten (Berücksichtigung der Baustellenverordnung bzw. RAB 32 – spätere Arbeiten).

Verantwortlich ist der Betreiber der Halle.

Organisatorische Unfallursachen:

- Durch die telefonische Übermittlung des Auftrages erfolgte eine Fehleinschätzung des Gefährdungsgrades vor Ort.
- Zudem fehlte die Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung speziell für Wartungs- und Reparaturaufträge.

Verantwortlich dafür ist der Arbeitgeber des Dachdeckergesellen.

- Weiterhin fehlte die Anweisung für den Arbeitnehmer des Fremdbetriebes, wie er z.B. die Verkehrswege auf den Dächern zu nutzen hat.

Hierfür hätte der Betreiber der Halle sorgen müssen.

Persönliche Unfallursachen:

- Dem Verunfallten stand PSA zur Verfügung, er hatte diese aber nicht eingesetzt.
- Er hätte einen geeigneten Haltepunkt für das Fangseil bestimmen können.
- Ein Rückruf beim Bauleiter oder eine Information an den Auftraggeber, dass die Arbeiten so nicht sicher durchgeführt werden können, wäre sinnvoll gewesen.
- Erschwerend kommt der schlechte Zustand des Schuhwerks hinzu.

Dieser Unfallhergang unterstreicht die Forderung aus der Baustellenverordnung nach Erstellung einer Unterlage für sogenannte „spätere Arbeiten“. Bei dieser Unterlage handelt es sich um eine schriftliche Zusammenstellung der möglichen späteren Arbeiten an der baulichen

Anlage, die sich aus den Anforderungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz ergeben. Solche Arbeiten sind zum Beispiel:

- Wartungsarbeiten:
Reinigungsarbeiten an Gebäudefassaden, Glasflächen und Fenstern, Schornsteinfegerarbeiten, Filterwechsel an Klimaanlage, Arbeiten an Aufzugsanlagen.
- Inspektionsarbeiten:
Kontrolle von Regenwasserabläufen und Zustand der Dachflächen, Schließfolge von Brandabschlusstüren, optische Sicherungssysteme.
- Instandsetzungsarbeiten:
Erneuerung von Flachdacheinläufen oder Dachabdichtungen, Reparaturen an der Dacheindeckung, Putz- und Malerarbeiten, Austausch von Fenstern, Austausch von Türen, Sanitärarmaturen.

Die Unterlage für spätere Arbeiten ist eine Informationsgrundlage für diejenigen, die spätere Arbeiten an der baulichen Anlage durchführen, um Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit für diese Personen zu reduzieren. So sollen Improvisationen sowie Informationsdefizite und dadurch bedingte Störungen, Sachschäden und Unfälle bei späteren Arbeiten an der baulichen Anlage vermieden werden. Die Unterlage wird in der Regel mit Fertigstellung der Baumaßnahme übergeben. Der Bauherr soll ein Exemplar der Unterlage einem eventuellen Betreiber oder Erwerber zur Verfügung stellen. Die Unterlage soll fortgeschrieben werden, falls relevante Planungsänderungen vorgenommen werden und kann als Hilfe bei der Formulierung von Ausschreibungen für Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten dienen. Weiterhin enthält sie Hinweise, wie bei der Ausführung der Arbeiten welche Schutzmaßnahmen einzuhalten sind - zum Beispiel Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz. Damit senkt die Unterlage für „spätere Arbeiten“ zumindest die Gefahren, die von Arbeiten am Gebäude ausgehen.

Ansprechpartner/in: Peter Bork;
Susanne Friederichs;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Unfall an einem Weichseparator – Schnittstelle Arbeitsschutz/Produktsicherheit

In einem Fleisch verarbeitenden Betrieb ereignete sich ein Unfall an einem Weichseparator. Dieser wird für die Wurstfleischproduktion verwendet.

Die Maschine arbeitet wie folgt: Ein Quetschband fördert das Produkt (Stückfleisch) zur Lochtrommel und presst die weichen Bestandteile durch die Bohrungen. Die festen Bestandteile (Knochen, Knorpel) verbleiben außerhalb der Trommel. Aus der Trommel fällt das „gesäuberte“ Fleisch. Über der Trommel befindet sich eine Schutzabdeckung gegen Hineingreifen. Nach der Maschinenrichtlinie ist diese Abdeckhaube so zu sichern, dass die Maschine nur mit angebrachter Schutzabdeckung laufen kann. Um den Zugriff durch den Bediener zu verbessern, wurde die Schutzabdeckung geändert. Bei diesem Umbau wurde unterlassen, eine funktionsfähige Sicherung einzubauen. Am Unfalltag war dann vergessen worden, die Schutzabdeckung nach der täglichen Maschinenreinigung wieder zu montieren, die Trommel lief „offen“. Der Verletzte griff leichtsinnig mit der Hand in die Maschine, um einen Fleischrest nachzuschieben. Das Quetschband besteht aus weichem Kunststoff. Die Hand geriet dadurch zwischen Quetschband und Trommel und es kam zu Quetschungen der Hand. Wegen Überlast schaltete die Maschine ab. Die Maschine wurde sofort außer Betrieb genommen.

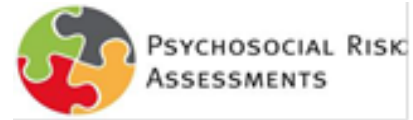
Wegen des sicherheitsrelevanten Umbaus galt die Maschine als völlig neue Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie. Die internen Experten für Produktsicherheit der Gewerbeaufsicht wurden eingeschaltet. Da die Maschine vom Verwender umgebaut worden war, galt der Verwender plötzlich selbst als Hersteller. Die Maschine musste daher erneut auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit überprüft und vom Verwender eine neue EU-Konformitätserklärung erstellt werden. Die Abdeckhaube wurde anschließend mit einem Tastschalter versehen, der die Maschine sofort abschaltet, wenn die Schutzabdeckung entfernt wird.

Ansprechpartner/in: Susanne Friederichs;
Rüdiger Wedell;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

3.4 EU-Kampagne 2012

Psychische Belastungen am Arbeitsplatz in Hotelgewerbe und bei Kurierdiensten

Die Weltgesundheitsorganisation definiert Gesundheit als einen Zustand des nicht nur vollständigen physischen, sondern auch geistigen und sozialen Wohlbefindens. Nach



dem Gesundheitsreport 2011 der Betriebskrankenkassen sind die Arbeitsunfähigkeitstage aufgrund psychischer Störungen in der Zeit von 1994 bis 2011 von 900 auf 2.000 pro 1.000 Versicherte gestiegen. Bei Frauen sind nach diesem Report psychische Störungen bei vier von zehn Arbeitsunfähigkeits-Diagnosen ursächlich, bei Männern für drei von zehn.

Aufgrund dieser Entwicklung nimmt das Thema „Psychische Belastungen am Arbeitsplatz“ in der Arbeit der Gewerbeaufsicht einen immer größeren Raum ein. Dies erfordert jedoch eine Umstellung der Vorgehensweise. Während physikalische Gefährdungen in der Regel nach einheitlichen Kriterien beurteilt und daraus Maßnahmen abgeleitet werden, muss bei psychischen Belastungen anders vorgegangen werden. Das Hauptaugenmerk richtet sich hier auf die gute, das heißt menschengerechte Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe. Letztendlich läuft es für den Arbeitgeber darauf hinaus, die Gefährdungsbeurteilung für seine Arbeitnehmer um den Aspekt der psychischen Belastung am Arbeitsplatz zu ergänzen und daraus die abgeleiteten Maßnahmen umzusetzen.

Zielstellung und methodisches Vorgehen

Aufgrund der Bedeutung des Themas in Europa wurde von den sogenannten „Hohen Aufsichtsbeamten im Arbeitsschutz der EU“ (Committee of Senior Labour Inspectors, SLIC) eine europäische Aufsichtskampagne zum Thema „Psychosoziale Risiken bei der Arbeit“ (psychosocial risks at work) angestoßen. Ziel der Aktion war, das Thema in den Mitgliedsstaaten auf die Agenda zu bringen, die Methoden anzugleichen und die Fachkompetenz der nationalen Arbeitsschutzbehörden zu steigern. Die deutschen Arbeitsschutzbehörden knüpften dabei an die Aktivitäten der Länder im Zusammenhang mit der LASI-Veröffentlichung LV 52 „Integration psychischer Belastungen in die Beratungs- und Überwachungspraxis der Arbeitsschutzbehörden der Länder“ und der GDA-Leitlinie „Beratung und Überwachung bei psychischer Belastung am Arbeitsplatz“ an.

Eine Arbeitsgruppe des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) mit Vertretern aus sieben Bundesländern wurde mit der Vorbereitung und Durchführung der Kampagne in Deutschland beauftragt. Als besonders betroffene Branchen wurden die Hotellerie/Gastronomie sowie das Transportwesen/die Kurierdienste identifiziert. Die Projektgruppe entwickelte auf der Basis des EU-Kampagnematerials:

Für jede Branche einen Informationsflyer für die Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen,

- Flyer mit dem Titel „Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen“ in denen typischen Risikofaktoren, geeignete Maßnahmen und Empfehlungen zur Integration in die Gefährdungsbeurteilung dargestellt werden,
- Eine Handlungsanleitung zur Durchführung der EU-Kampagne für das Aufsichtspersonal und
- Je einen Branchenbogen für das Aufsichtspersonal zur Dokumentation der Betriebsprüfungen.

Im Land Bremen wurden im Rahmen dieser Aktion 11 Hotel- und Gaststättenbetriebe und 10 Kurierdienste besucht; deutschlandweit erfolgten 620 Betriebsbegehungen in 12 Bundesländern.

Zusammenfassung der bremischen Ergebnisse

Nur etwa 50% der aufgesuchten Betriebe hatten eine sicherheitstechnische oder betriebsärztliche Betreuung. In 40% der Betriebe wurde die Arbeitsschutzorganisation von der Gewerbeaufsicht als „geeignet“ bezeichnet; in 45% der Hotelbetriebe und 30% der Kurierdienste wurde die Arbeitsschutzorganisation als ungeeignet eingestuft. Als Folge davon lag auch in über 50% der Hotelbetriebe keine Gefährdungsbeurteilung vor; entsprechend oft wurden auch keine Maßnahmen gegen psychische Risiken durch die Arbeitgeber ergriffen – nur in 25% der Betriebe lag eine Beurteilung der psychischen Belastung vor. Demgegenüber beurteilte die Gewerbeaufsicht bei 50% der Kurierdienste die Gefährdungsbeurteilung als angemessen. Aber eine Beurteilung der psychischen Belastung fand hier nur selten statt; 90% der Betriebe hatten keine oder nur teilweise eine Beurteilung vorgenommen.

Als zentrale psychische Risikofaktoren kristallisierten sich im Bereich Hotellerie personelle Engpässe und die ungünstigen Arbeitszeiten mit Nacht- und Schichtdienst heraus. Als weitere Risikofaktoren wurden Gäste mit einer hohen Erwartungshaltung an den Service, aber auch alkoholisierte Gäste genannt. Bei den Kurierdiensten handelte es sich überwiegend um Fahrradkuriere. Daraus ergab sich eine hohe Belastung aufgrund von Witterungseinflüssen, Verkehrsunfällen oder Defekten am Fahrrad. In den Fällen, in denen Betriebe Maßnahmen zur Reduzierung der psychischen Belastung ergriffen hatten, verteilten sie sich jeweils zu ca. 50% auf arbeitsorganisatorische oder verhaltensbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen zu kritischen Ereignissen.

Alle besuchten Betriebe wurden von der Gewerbeaufsicht umfassend beraten. 60% der Betriebe erhielten ein Revisionsschreiben mit Auflagen zur Abstellung der Mängel.

Erfahrungen und Eindrücke

Bei der Auswahl der Betriebe in Bremen zeigte sich die Problematik von prekären Beschäftigungsverhältnissen und Scheinselbstständigkeit. So beschäftigen viele Kurierdienste selbst keine Arbeitnehmer mehr, sondern greifen auf Einzelselbstständige zurück, für die die Gewerbeaufsicht nicht zuständig ist. Die mit dieser Form der Beschäftigung einhergehende Frage der Scheinselbstständigkeit liegt ebenfalls nicht in der Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht. Es musste also mit Fingerspitzengefühl an die Betriebe herangegangen werden, um nicht auch noch weitere Arbeitgeber zu veranlassen, in Zukunft ebenfalls nur noch Einzelselbstständige zu beschäftigen. Auch im Hotelbereich werden viele Bereiche, z. B. das Housekeeping an Subunternehmer ausgegliedert. Die Mitarbeiter dieser Subunternehmer werden aber nicht mehr von der sozialen Verantwortung der beauftragenden Unternehmen erfasst und nicht in die betrieblichen Abläufe eingebunden, trotz der Regelungen des §8 Arbeitsschutzgesetz (Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber). Dies gilt im Übrigen auch für Leiharbeitnehmer, die in der Hotellerie z. B. zur Abdeckung von Arbeitsspitzen bei Veranstaltungen eingesetzt werden. Die ersten Erfahrungen vor Ort in Betrieben beim Umgang mit dem Thema „Psychische Belastungen“ sind vielfältig. Der erste Eindruck: Es kommt sehr auf das Interesse und das „Händchen“ der/des Vorgesetzten an, ob vernünftige Maßnahmen zur Minderung der psychischen Belastung umgesetzt werden. Es ist z. B. schon viel gewonnen, wenn Mitarbeiter/innen bei Beschwerden „der Rücken gestärkt“ wird oder ihre sozialen Kontakte unterstützt werden. Oft verstärken Vorgaben aus einer fernen Zentrale die Belastungen, die vor Ort allenfalls erträglicher gemacht werden können. Gute Führungskräfte erkennen, dass eine erhöhte Arbeitszufriedenheit letztendlich auch die eigene Arbeitszufriedenheit steigert und gut für ihr Geschäft ist; sie lassen sich gern beraten. Bei den Uneinsichtigen müssen erst dicke Bretter gebohrt werden, damit sie sich überhaupt darauf einlassen, erhöhte psychische Belastungen ihrer Mitarbeiter offen zu diskutieren und anzuerkennen oder sogar Maßnahmen zu treffen. Zwingen kann die Gewerbeaufsicht die Arbeitgeber nur sehr eingeschränkt. Die Forderung, beispielsweise das Hotelportal nachts zu schließen oder die Menge des Bargeldes in der Hotellobby zu beschränken, dürfte allenfalls durchsetzbar sein, wenn es in der Vergangenheit häufiger Überfälle gegeben hat. Umso wichtiger ist es, den Arbeitgeber dazu zu bringen, psychische Belastungen seiner Arbeitnehmer zu erfassen und schädliche Einflüsse auf ein angemessenes Maß zu minimieren.

Die Gewerbeaufsicht kann hier vor allem unterstützend wirken. Sie bewegt sich weg von der klassischen Durchsetzung von technischen Mängeln per Anordnung hin zum Sichtbarmachen psychischer Belastungen. Mit der Teilnahme an der Kampagne hat die Gewerbeaufsicht wesentliche praktische Erfahrungen bezüglich der Beratung und Aufsicht in diesem Themenfeld sammeln können.

Ansprechpartner: Rüdiger Wedell;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

3.5 Das Anlagenkataster der Länder für überwachungsbedürftige Anlagen (ANKA)

Eine Frage der Datenqualität

Seit nunmehr sieben Jahren ist der Prüfmarkt für überwachungsbedürftige Anlagen (hierzu gehören beispielsweise Aufzüge, Dampfkessel, Druckbehälter sowie Anlagen für brennbare Flüssigkeiten) liberalisiert. Der TÜV hat sein Monopol verloren, die Anlagenbetreiber haben nun die Auswahl zwischen verschiedenen zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS).

Im Land Bremen sind das neben dem TÜV NORD z. B. auch DEKRA, GTÜ, TOS, TÜV SÜD und TÜV Rheinland. Auf der anderen Seite tragen die Betreiber jetzt die alleinige Verantwortung für die fristgerechte Prüfung. Eine Erinnerung an die fällige Prüfung, wie sie während der Zeit des Prüfmonopols durch den TÜV möglich war, erfolgt nun nicht mehr. Wie wichtig diese Prüfungen immer noch sind, zeigt ein Blick in den Anlagensicherheitsreport des VDTÜVs von 2012 über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen. Danach lässt die Sicherheit von Aufzügen deutlich nach: defekte Türen, verschlissene Tragseile oder mangelhafte Befestigungen. Nicht einmal ein Drittel der 450.000 Aufzüge bundesweit bestand den Test mängelfrei. Für die Verfolgung der rechtzeitigen Durchführung der Prüfungen im liberalisierten Markt sind nunmehr die Bundesländer zuständig, im Land Bremen wird diese Aufgabe von der Gewerbeaufsicht wahrgenommen. Im Hinblick auf eine effiziente Überwachung der Betreiberpflichten zur rechtzeitigen Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen nutzt die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ein internetbasiertes zentrales Anlagenkataster (ANKA), das von einer dateiführenden unabhängigen Stelle in Baden-Württemberg betrieben wird. Die zugelassenen Überwachungsstellen tragen jede durchgeführte Prüfung über das Internet in das Kataster ein; die Gewerbeaufsicht kann ebenfalls über das Internet bei jeder überwachungsbedürftigen Anlage sehen, ob die Prüffristen eingehalten werden. Im Land Bremen sind zur Zeit 12.000 überwachungsbedürftige Anlagen in das Kataster eingetragen; zu über 90% handelt es sich um Aufzüge und Druckbehälter. Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, werden insbesondere bei Aufzügen und Druckgeräten die Prüfungen nicht rechtzeitig durchgeführt. Die Prüffristüberschreitungen bei den Aufzügen betrafen überwiegend die zeitlich nicht genau bestimmte Zwischenprüfung und „nur“ zu 40% die Hauptprüfungen, die nicht rechtzeitig erfolgten.

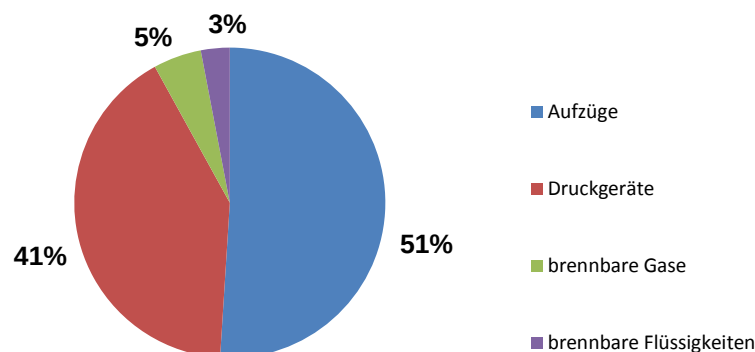


Abb. 11: Anlagen mit Prüffristüberschreitungen

Bei der Nachverfolgung stellte die Gewerbeaufsicht fest, dass bei über 30% der auffälligen Anlagen die Prüffrist gar nicht überschritten, sondern die Eintragung in ANKA durch die zugelassene Überwachungsstelle nicht plausibel oder fehlerhaft war. Zur Verbesserung der Qualität der Eintragungen wurde mit den im Land Bremen wesentlich prüfenden ZÜSen ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch vereinbart.

Ein weiterer Grund für die hohe Zahl auffälliger Anlagen liegt darin, dass die Betreiber stillgelegte, beseitigte oder ersetzte Anlagen nicht abmelden müssen. Da dann keine Prüfung und entsprechend auch kein Eintrag mehr stattfindet, kennzeichnet das ANKA-System solche Anlagen zu gegebener Zeit mit einer roten Ampel für Prüffristüberschreitung. Hier muss die Gewerbeaufsicht dann zeitaufwändig nach diesen Anlagen recherchieren.

Von den Betreibern wurden folgende Gründe angegeben, warum eine Prüfung tatsächlich nicht zeitgerecht durchgeführt wurde:

- die zugelassene Überwachungsstelle oder der Aufzugswartungsbetrieb hat nicht mehr erinnert,
- Betreiberwechsel,
- zu wenige Prüfer bei den zugelassenen Überwachungsstellen, verbunden mit langen Wartezeiten.

Neben der Androhung von Verwaltungsmaßnahmen hat die Gewerbeaufsicht die Betreiber durch eine intensive Beratung angehalten, zukünftig die Prüfungen rechtzeitig durchzuführen. Obwohl die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bereits seit 2009 (siehe Jahresbericht 2009) die Prüfung dieser Anlagen intensiv begleitet, ist keine Veränderung im Verantwortungsbewusstsein der Betreiber festzustellen. Die Gewerbeaufsicht wird daher verstärkt Bußgeldbescheide bei Prüffristüberschreitungen erlassen.

Ansprechpartner: Rüdiger Wedell;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

4. Technischer Verbraucherschutz

4.1 Allgemeine Produktsicherheit

Produktprüfungen – Mängelquote weiter auf hohem Niveau

Mit der europäischen Weiterentwicklung auf dem Gebiet des Produktsicherheitsrechts waren auch umfangreiche Änderungen des deutschen Rechts notwendig. Daher ist das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) am 01.12.2011 durch das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) - abgelöst worden. Für die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht bedeutet das:

- eine intensivere Zusammenarbeit zwischen der Gewerbeaufsicht und dem Zoll
- Einbeziehung des Onlinehandels
- Festgelegte Zielzahl von Stichprobenprüfungen von 0,5 pro 1000 Einwohner
- Erweiterte Informationspflichten bei mangelhaften Produkten
- Intensivere Verfolgung von Sicherheitsmängeln und höhere Bußgelder

Die Produktkontrollen orientieren sich dabei zum einen an Beschwerden von Bürgern und Mitbewerbern, an Unfallereignissen oder Mitteilungen anderer Behörden wie z. B. dem Zoll. Zum anderen erfolgen Produktkontrollen auf der Grundlage von Handlungsprogrammen, die unter Berücksichtigung von Warenströmen und Mängelschwerpunkte erstellt werden. Die Produktprüfungen erfolgen bei Herstellern, Importeuren und im Handel, bei Arbeitgebern sowie in enger Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung am Hafenstandort Bremen/Bremerhaven direkt bei der Einfuhr; neuerdings auch bei Internetanbietern. Die Gewerbeaufsicht passt sich somit den sich wandelnden Vertriebswegen an.

In 2012 wurden durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen insgesamt 186 Produkte überprüft. Dabei lagen die Schwerpunkte auf Spielzeug, elektrischen Geräten, Maschinen, Persönlicher Schutzausrüstung, Ethanol - Zimmeröfen und Laserpointern. Über 55% der geprüften Produkte waren mangelbehaftet (Abb. 12 und 13).

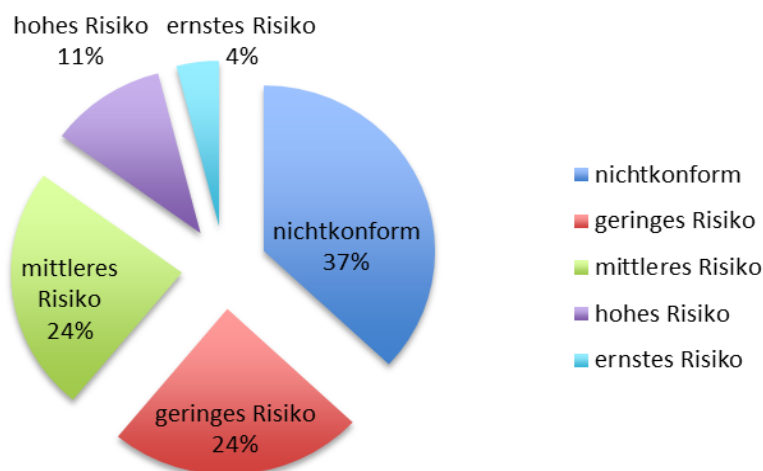


Abb. 12: Verteilung des Risikopotentials der überprüften Produkte

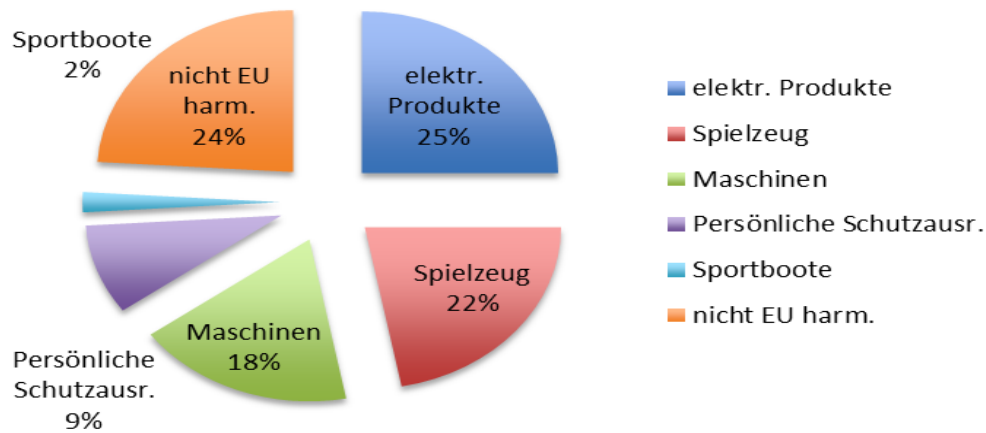


Abb. 13: Schwerpunkte der überprüften Produkte

Nichtfunktionale, berührbare, heiße Oberflächen an elektrischen Haushaltsgeräten

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen beteiligte sich an einem in elf EU-Ländern durchgeführten Projekt zu heißen, nichtfunktionalen Oberflächen an bestimmten Haushaltsgeräten. Neben der formalen Prüfung erfolgten Temperaturmessungen an EU-einheitlich definierten Stellen der Oberflächen im Betrieb; z. B. an und im Umfeld von Bedienungselementen wie Schalter oder Drehknöpfen, an Griffen oder an Backofentüren. Im Land Bremen wurden insgesamt zwanzig Waffeleisen, Raclettes, Toaster und Minibacköfen untersucht.

Ziel des EU - Projektes war es, den Stand der Technik zu verbessern, ein akzeptables Sicherheitsniveau für die Verbraucher hinsichtlich der Verbrennungsgefahr an berührbaren nichtfunktionalen heißen Oberflächen zu erreichen, sowie der Marktaufsicht in Europa eine einheitliche Bewertung der Produkte zu ermöglichen. Hierzu wurde geprüft, inwieweit die derzeitigen europaweit einheitlichen Anforderungen (Norm DIN EN 60335-2-9 - „Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-9: Besondere Anforderungen für Grillgeräte, Brotröster und ähnliche ortsveränderliche Kochgeräte“) und die dazu ergangenen Änderungen A12 oder A13 eingehalten werden. Darüber hinaus war zu prüfen, ob die Empfehlungen des Leitfadens Nr. 29 des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung (CENELEC) „Temperaturen heißer Oberflächen, die wahrscheinlich berührt werden“ zur Verbesserung des Schutzes des Verbrauchers vor Verbrennungen an diesen Geräten eingehalten werden. Auf der Grundlage des europäischen Gesamtergebnisses sollte dann überprüft werden, ob ein Änderungsbedarf an der Norm besteht. Daher wurden auch Prüfstellen definiert, die zwar von der Norm nicht erfasst sind, aber trotzdem zufällig berührt werden können.

Von den zwanzig untersuchten Produkten entsprachen neun Produkte nicht der o. g. europäischen Norm und waren zu beanstanden.

Bei den untersuchten Miniöfen aus dem Handel vor Ort als auch aus dem Internet wurde bei drei Produkten die zulässige Oberflächentemperatur überschritten. Eine Risikobeurteilung ergab hier jedoch lediglich ein niedriges Risiko, da einerseits der Verletzungsgrad nicht so hoch war und außerdem die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Verbrennung kommt, als gering angesehen wurde. Bei einem weiteren Miniofen aus dem stationären Handel war die Gebrauchsanweisung nicht vollständig (niedriges Risiko).

Von den fünf in Bremen geprüften Waffeleisen wurden bei zwei Geräten Mängel mit einem niedrigen Risiko festgestellt: Bei einem Waffeleisen wurde der Aufklappgriff zu heiß, bei dem anderen war die Gebrauchsanweisung nicht vollständig, so dass das Waffeleisen mit der überschrittenen Höchsttemperatur an eine Geräteprüfstelle gesandt wurde, um die hiesigen Ergebnisse der Temperaturmessungen zu verifizieren.

Von den fünf Toastern fehlten bei zwei Produkten bestimmte Angaben in der Gebrauchsanweisung. Bei den Raclettes wurde bei einem Produkt eine unvollständige Gebrauchsanweisung festgestellt. Weder bei den Toastern noch bei den Raclettes wurden zu heiße Oberflächen festgestellt.

Ein Beispiel für die Kreativität von Herstellern ist im Land Bremen entdeckt worden, als ein Miniofen (Abb. 14) untersucht wurde:

Die Bereiche um Lüftungsöffnungen werden üblicherweise heiß. Deshalb sind diese Bereiche in der Norm von Temperaturbeschränkungen ausgenommen, es muss ggf. lediglich ein Warnzeichen angebracht sein. Obwohl eine Temperatur von über 110°C gemessen wurde, bestand aufgrund der Konstruktion kein Normenverstoß – die Lüftungsschlitze machten einen überproportional hohen Prozentsatz der berührbaren Oberfläche aus. Um dieser Gefährdung durch sehr heiße Oberflächen zu begegnen, wäre eine zukünftige Beschränkung der nicht anrechenbaren Lüftungsbereiche auf einen Oberflächenanteil von 20% zu empfehlen.



Abb. 14: Temperaturmessungen Miniofen

Außen-Lichterketten

Der TÜV Rheinland hatte 2011 über zahlreiche Mängel an Lichterketten im Billigsegment berichtet. Insbesondere bei Außenlichterketten wurden fehlende Warnhinweise, fehlende Dichtungen und eine nicht ausreichende IP⁴ - Beständigkeit festgestellt. Dies nahm die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zum Anlass zu prüfen, wie sich die Situation hierzulande darstellt.

⁴ Anmerkung: Die Abkürzung IP steht für *International Protection*.

Es wurden in Zusammenarbeit mit einer Geräteprüfstelle zehn Produkte geprüft. Alle untersuchten Produkte waren mangelhaft, wobei die Hälfte der Produkte ausschließlich formal zu beanstanden war. An technischen Mängeln wurde die Gefahr eines elektrischen Schlages ermittelt und aufgrund des hohen Risikopotentials der weitere Vertrieb sofort eingestellt.

Brandgefährliche Ethanolamine

Diese Kamine mit dem Brennstoff Ethanol produzieren durch die Verbrennung des Alkohols eine dekorative Flamme, erzeugen aber kaum Wärme. Sie werden immer beliebter, weil sie schön anzusehen sind und keinen Schornstein benötigen. Allerdings bergen sie große Gefahren:

- Beim Nachfüllen von Ethanol in den noch heißen Kamin kann der Alkohol schnell verdampfen, sich entzünden und eine Explosion verursachen.
- Weniger standfeste Kamine fallen leicht um und das entzündete Ethanol läuft aus.
- Die Kamine werden zu nah an brennbaren Materialien wie Gardinen aufgestellt; dabei besteht eine akute Brandgefahr.

Solche Kamine dürfen kein GS-Zeichen haben. Einige Sicherheitsanforderungen werden in der DIN-Norm 4734-1 „Dekorative Feuerstellen für flüssige Brennstoffe - Nutzung im privaten Haushalt“ empfohlen. Diese Norm gilt aber nur für Kamine, in die maximal 3l Brennstoff passen. Deko - Kamine, die mehr als 0,5l Ethanol pro Stunde verbrennen können oder für die eine Heizleistung angegeben ist, benötigen einen besonderen bauaufsichtlichen Zulassungsbescheid.

Bei der Überprüfung von sechs Stand- und Tischkaminen wurden bei vier Produkten Mängel festgestellt. Während die Standkamine mängelfrei waren, wurde bei den untersuchten Tischkaminen festgestellt, dass eine Eignung offensichtlich für geschlossene Räume nicht geeignet ist. Bemängelt wurde hierbei, dass ein Brennstoffbehälter zu groß war, der Zugriff auf die Flamme nicht ausreichend verhindert wird und dass in der Betriebsanweisung nicht angemessen auf die Gefahren hingewiesen wird. Der weitere Verkauf dieser Kamine wurde eingestellt; sie werden nun überarbeitet bzw. nur noch für den Gebrauch im Freien angeboten.

Sicherheit von Maschinen

Eine Daueraufgabe ist die Überprüfung der Sicherheit von Maschinen bei der Verwendung in Betrieben. Alle Maschinen, die seit 1996 entweder neu, gebraucht oder nach einem Umbau erstmalig in der EU in Betrieb genommen worden sind, müssen die Vorgaben der EU-Maschinenrichtlinie erfüllen. Aber nur wenn der Arbeitgeber oder auch der Verbraucher eine nach dieser Richtlinie konzipierte Maschine für den vom Hersteller bestimmten Zweck benutzt, können bei einem Unfall technische Gründe weitestgehend ausgeschlossen werden.

Die/der Betriebsfachbearbeiter/in der Gewerbeaufsicht überprüft die im Betrieb eingesetzten Maschinen erst einmal auf formelle und offensichtliche Mängel. Bei speziellen

Fragen, insbesondere nach einem Betriebsunfall an einer Maschine, kann er/sie auf die interne Unterstützung durch die Experten der Marktüberwachung im Amt zurückgreifen. Bei Mängeln können Nachforderungen an den Betreiber gestellt werden, insbesondere wenn die Maschine gar nicht für diese spezielle Anwendung gebaut wurde. Handelt es sich um allgemeine Mängel an der Maschine selbst (beispielsweise das Fehlen eines Notausschalters), wird die Marktüberwachungsbehörde des Herstellers informiert.

Insgesamt wurden bei vier Unfällen an Maschinen technische Mängel als Ursache festgestellt. Ein typisches Beispiel ist die Darstellung eines Unfalls an einem Weichseparator in diesem Bericht auf Seite 36.

Laserpointer

Bei Laserpointern werden immer wieder Modelle vorgefunden, die eine zu hohe Lichtleistung abstrahlen. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen überprüft daher mit einem Messgerät die jeweilige Lichtleistung. Von den 14 im Jahre 2012 überprüften Laserpointern waren 10 mangelhaft; davon hatten zwei eine derart hohe Lichtleistung, dass aufgrund der Blendwirkung eine ernste Gefahr für die Augen angenommen werden kann (Abb. 15).

Diese beiden Produkte sollten über die bremischen Häfen in größeren Stückzahlen in die EU eingeführt werden, waren aber von der deutschen Zollverwaltung aufgrund eines Anfangsverdachts aufgehalten worden. Die Überprüfung durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, als zuständige Marktüberwachungsbehörde, fand im Rahmen der gesetzlich geregelten Zusammenarbeit mit der Zollbehörde statt. Nachdem die Gefährlichkeit dieser Laserpointer feststand, untersagte die Gewerbeaufsicht die Einfuhr. Die Produkte wurden letztendlich vernichtet.



Abb. 15: Laserpointer

Tierspielzeug

Ein besonderer Schwerpunkt lag auf der Beurteilung von Tierspielzeugen und der Frage, ob diese im Rahmen der einschlägigen Produktsicherheitsrichtlinien auch als Kinderspielzeuge einzustufen sind. Die Einstufung hängt davon ab, ob das Tierspielzeug aufgrund der Aufmachung mit Kinderspielzeug verwechselt werden kann bzw. für Kinder als Spielzeug interessant sein kann. Argumente, dass Tierspielzeuge nur über den Tierfachhandel bzw. mit dem Hinweis „Nicht geeignet für Kinder“ vertrieben werden, sind zweitrangig.

Liegt eine eindeutige Verwechslungsgefahr mit Kinderspielzeug vor, so gilt neben der Allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG auch die Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeugen. Dies hat zur Folge, dass solches Tierspielzeug auch die weitreichenden mechanischen und chemischen Anforderungen von Kinderspielzeug erfüllen muss, als Voraussetzung für die dann fällige Konformitätserklärung. Nur Tierspielzeug, das eindeutig nicht mit Kinder-



Abb. 16: Tierspielzeug

spielzeug verwechselt werden kann, darf ohne CE-Zeichen und Konformitätserklärung verkauft werden. Inzwischen liegt eine zwischen Deutschland und der EU abgestimmte Liste mit Beispielbildern zur Einstufung des Tierspielzeugs vor, die vom deutschen Arbeitsausschuss Marktüberwachung im Jahr 2012 mehrheitlich zur Orientierung empfohlen wurde.

Mithilfe dieser Liste wurde von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen das Tierspielzeugsortiment für Hunde und Katzen eines Bremer Großhändlers überprüft. Dabei wurden Tierspielzeuge entdeckt, die die o. g. Kriterien für Kinderspielzeuge erfüllten. Aber die Nachweise über die Einhaltung der Spielzeugrichtlinie oder Konformitätserklärung konnten nicht vorgelegt werden. Aufgrund der großen Fülle der betroffenen Tierspielzeugprodukte wurde vom Unternehmen ein Sachverständiger eingeschaltet, der die verschiedenen Tierspielzeuge nach dem Kriterium „Verwechslungsgefahr mit Spielzeug“ einstuft. Zwischen Unternehmen und der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wurde anschließend vereinbart, dass das Unternehmen unverzüglich alle entsprechenden Produkte in der Reihenfolge der Prioritätenliste abarbeiten lässt.

So bekam Plüschspielzeug mit Quietschfunktion die höchste Priorität und wurde umgehend an die Anforderungen der Spielzeugverordnung angepasst. Nach und nach erfolgt die Nachbesserung auch für alle anderen Produkte gemäß der festgelegten Reihenfolge. Es wurden regelmäßige Besprechungen mit der Gewerbeaufsicht vereinbart, um den Fortschritt zu überwachen und Zweifelsfragen zu klären. Bis zur jeweiligen Umsetzung sind die betroffenen Produkte übergangsweise mit der Warnung „Kein Kinderspielzeug“ versehen – auch auf der Bestellseite im Internet.

Ansprechpartner: Rüdiger Wedell;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

4.2 Chemikaliensicherheit

Schutz der Verbraucher bei der Verwendung gefährlicher Chemikalien

Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher bestehen Beschränkungen beim Inverkehrbringen von Chemikalien. Manche Produkte dürfen nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen verkauft werden. Von diesen Regelungen betroffen sind sowohl die Hersteller, die Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung beachten müssen, als auch die Händler, da diese Anforderungen entlang der gesamten Lieferkette gelten. Daher darf auch ein nachgeschalteter Händler ein vom Hersteller falsch produziertes Produkt nicht verkaufen. Darüber hinaus darf der Händler bestimmte Produkte nur durch geschultes Personal an unterwiesene Kunden abgeben. Für zwei Chemikalien, bei denen die rechtlichen Anforderungen an das Inverkehrbringen kürzlich verschärft wurden, erfolgten im Berichtsjahr umfangreiche Überprüfungen im Rahmen der Marktüberwachung.



Abb. 17: Gefahrensymbole

Methylendiphenyl - Diisocyanat (MDI)

Durch Änderung der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) wurde MDI mit Wirkung zum 01. Dezember 2010 als „krebserzeugend Kategorie 3 - Verdacht auf krebserzeugende Wirkung“ eingestuft. Die Verschärfung der Einstufung erfolgte aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Dadurch fallen Produkte, die mindestens 1% MDI enthalten, nun unter die Abgabebestimmungen der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV). Demnach darf die Abgabe an private Endverbraucher nur durch Personen erfolgen, die über die Sachkunde gemäß §5 Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) verfügen. Die Kunden sind über die mit der Verwendung verbundenen Gefahren sowie über notwendige Schutzmaßnahmen zu unterrichten. Es besteht somit ein Selbstbedienungsverbot, d. h. die Produkte müssen unter Verschluss aufbewahrt werden. Außerdem muss die Verpackung mit bestimmten Warnhinweisen versehen und es müssen Schutzhandschuhe beigelegt sein. Betroffen von dieser Neuregelung sind insbesondere Bauschäume, da MDI in vielen Polyurethanschäumen, die auch von Privatpersonen verwendet werden, enthalten ist. Daher wurden 26 verschiedene Produkte in 13 Geschäften im Land Bremen überprüft. Dabei wurde ein Produkt ohne die erforderlichen Schutzhandschuhe vorgefunden, außerdem zwei Bauschäume, bei denen Warnhinweise auf der Verpackung fehlten.

Aspirationsgefährliche Flüssigkeiten

Lampenöle, Grillanzünder und andere aspirationsgefährliche Flüssigkeiten besitzen eine sehr geringe Oberflächenspannung. Es sind dünnflüssige Öle, die bereits bei oraler Aufnah-

me kleinster Mengen in die Atemwege eindringen und schwere Lungenschäden verursachen können. Insbesondere bei Kleinkindern sind bundesweit mehrere Todesfälle bekannt geworden. Der Gesetzgeber hat daher das Inverkehrbringen gefärbter (bunter) und parfümierter Lampenöle, die eine besondere Attraktivität für Kinder darstellen, verboten. Es wurden kindergesicherte Verschlüsse der Vorratsflaschen und Öllampen sowie Warnhinweise auf den Verpackungen vorgeschrieben: „Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.“ Dennoch ereigneten sich weitere Unfälle. Daher wurden mit Anhang XVII der Europäischen REACH-Verordnung die Anforderungen an die Warnhinweise weiter verschärft. Die Behälter müssen nun aus schwarzem undurchsichtigem Material bestehen und dürfen nicht mehr als 1 Liter Füllmenge besitzen. Im Berichtsjahr wurden in 12 Geschäften insgesamt 27 aspirationsgefährliche Flüssigkeiten überprüft, wovon drei Produkte Mängel aufwiesen. Es fehlten Warnhinweise; die Öle waren nicht in schwarzen undurchsichtigen Flaschen abgefüllt oder diese besaßen keinen wirksamen kindergesicherten Verschluss.

Maßnahmen der Gewerbeaufsicht und Folgen der strengeren Vorschriften

Bei Verstößen gegen die Abgabebestimmungen wurden die fehlerhaften Produkte sofort aus dem Verkauf genommen und die Einzelhändler mittels Revisionsschreiben zum rechtskonformen Handeln aufgefordert. Bei Verstößen gegen die Anforderungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung wurden außerdem über das internetbasierte Informationssystem ICSMS die für den Hersteller zuständigen Behörden informiert.

Bei beiden Marktüberwachungsaktionen konnte festgestellt werden, dass die verschärften gesetzlichen Anforderungen an das Inverkehrbringen der Produkte zu einer Marktbereinigung geführt haben. Viele Geschäfte haben Bauschäume mit einem MDI - Gehalt von über 1% völlig aus dem Angebot genommen, da sich der Aufwand für die Schulung der Mitarbeiter und die Organisation der Arbeitszeiten der geprüften Fachkräfte in der Form, dass während der gesamten Öffnungszeiten stets ausreichendes Fachpersonal zur Verfügung steht, nicht rentiert. Lampenöle bestehen nun oftmals aus aliphatischen und cycloaliphatischen Kohlenwasserstoffen mit erhöhter Oberflächenspannung oder werden auf pflanzlicher Basis, z. B. Fettsäuremethylester, hergestellt. Von diesen Ölen geht keine Aspirationsgefahr aus, so dass vorgenannte Anforderungen an die Kennzeichnung und Verpackung entfallen. Somit werden nun verstärkt Ersatzprodukte mit geringerem Gefährdungspotential angeboten, wodurch die Sicherheit natürlich am besten gewährleistet wird. Die bei diesen beiden Aktionen festgestellten hohen Mängelquoten von jeweils über 10% zeigen aber auch, dass Kontrollen erforderlich sind.

Ansprechpartner: Dr. Boris Klein;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

4.3 Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz

Im November 2011 wurde das bisherige Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG) novelliert und auf energieverbrauchsrelevante Produkte ausgeweitet (Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte - EVPG). Die Überwachung obliegt der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, die nunmehr ein wesentlich breiteres Spektrum abzudecken hat.

Die produktspezifischen Ökodesign - Anforderungen werden nach und nach mittels Durchführungsmaßnahmen, die in Form von EU-Verordnungen für alle Mitgliedsländer unmittelbar verbindlich werden, festgeschrieben. Nur wenn das betroffene Produkt die Ökodesign-Anforderungen erfüllt, darf es die CE-Kennzeichnung tragen und in der EU in den Verkehr gebracht werden.

Ziel der EU ist es, die Umweltaspekte von Massenprodukten besonders im Hinblick auf den Materialverbrauch bei der Herstellung, den Energieverbrauch beim Betrieb sowie die Gefährlichkeit des Abfalls bei der Entsorgung des Produktes zu minimieren. Bekanntestes Beispiel hierfür ist das Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Glühbirnen. Für andere Produkte wie Satellitenempfänger oder Netzteile gelten bestimmte Grenzwerte für den Stromverbrauch. Produkte, bei denen der Energieverbrauch für die Auswahl beim Kauf entscheidend sein kann (Haushaltswaschmaschinen, Energiesparlampen, Kraftfahrzeuge etc.), müssen im Handel mit Energieetiketten gekennzeichnet sein.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen führt die Prüfungen auf der Grundlage eines mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr abgestimmten Marktüberwachungsprogramms durch, geht aber auch Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern sowie Mitteilungen anderer Behörden nach.

Für einzelne Produktgruppen sind auf der Grundlage der EU-Richtlinie 2009/125/EG (Ökodesign-Richtlinie) bisher 16 europäische Ökodesign-Verordnungen in Kraft getreten, 26 weitere Verordnungen sind in Bearbeitung. Informationen über den aktuellen Stand können auf der Internetseite der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung <http://www.ebpg.bam.de> abgerufen werden. Die Richtlinie wird durch das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) in deutsches Recht umgesetzt.

Überprüfungen von Netzteilen mit eigenem Messaufbau

Das Jahr 2012 stand im Zeichen des Aufbaus einer Prüfmessstelle in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen für einfache und orientierende Messaufgaben. Eingeweiht wurde die neue Anlage mit der Überprüfung von sechs externen Netzteilen auf der Grundlage der Öko-design-Verordnung 278/2009/EG. Mängel wurden hierbei nicht festgestellt.



Abb. 18: Prüfmessstelle EVPG

Überprüfung der Pkw - Energieverbrauchskennzeichnung

Da die novellierte Pkw-ENVKV seit dem Jahr 2012 anzuwenden ist, wurden verstärkt Kontrollen in den Autohäusern in Bremen und Bremerhaven bezüglich der korrekten Umsetzung durchgeführt.

Wichtigste Änderung ist die Einführung einer Farbskala, die von Grün über Gelb zu Rot reicht. Die einzelnen Balken kennzeichnen die CO₂ - Effizienzklassen von A+ bis G. Die Fahrzeuge werden nach CO₂ - Ausstoß bezogen auf ihre Masse eingeteilt. Das Label vergleicht also die CO₂ - Effizienz verschiedener Fahrzeuge einer Gewichtsklasse: z. B. Kleinwagen mit Kleinwagen, Kombis mit Kombis und Geländewagen mit Geländewagen. Unterhalb der Farbskala gibt das Pkw - Label Informationen zu den laufenden Kosten des Fahrzeugs - das sind die jährlichen CO₂ - basierten Kfz - Steuern und die durchschnittlichen Ausgaben für den Energieträger (Kraftstoff oder Strom) bei einer Fahrleistung von 20.000 Kilometern. Das neue Pkw - Label berücksichtigt „andere Energieträger“ wie Strom und Wasserstoff. Der Stromverbrauch eines Fahrzeugs wird konkret ausgewiesen. So kann der Verbraucher auch bei den kommenden Elektrofahrzeugen und extern aufladbaren Hybrid-elektroautos den Energiebedarf seines Neuwagens erfassen und vergleichen.

In 2012 wurden 32 Händler mit 50 Fabrikmarken überprüft. Bei den Überprüfungen vor Ort wurde festgestellt, dass der Hinweis am Pkw in drei Fällen nicht vorhanden, der Aushang beim Händler bei 26 Fabrikmarken nicht aktuell war und die Aktualität der Aushänge nicht

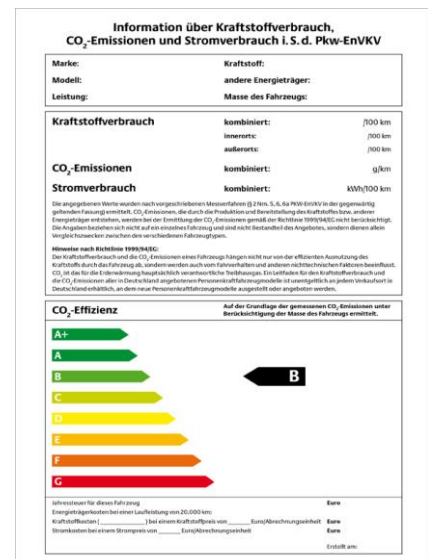


Abb. 19: Beispiel für eine Kennzeichnung

nachgewiesen werden konnte. Seitens der Händler wurde angegeben, dass die Hersteller die Aushänge bisher noch nicht geliefert hätten.

Der Leitfaden war bei 22 Fabrikmarken nicht vorhanden. Von den Händlern wurde eine umgehende Behebung der Mängel zugesagt. In diesem Zusammenhang verwies die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen auf die Internetseite www.pkw-label.de, auf der sich die Händler über die neue Verordnung informieren und sofort aktuelle Pkw - Label ausdrucken können.

Überprüfung der Kennzeichnung von elektrischen Haushaltsgroßgeräten

Zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU (Angabe des Verbrauchs an Energie mittels Etiketten und Produktinformationen) sind delegierte EU-Verordnungen mit Anforderungen an die Kennzeichnung und Produktinformationen der vorgenannten Produkte zum Ende des Jahres 2011 in Kraft getreten.

Bei den Überprüfungen im Handel mit dem Schwerpunkt auf große Elektroketten wurde festgestellt, dass bei einem Drittel aller überprüfter Produkte die Etikettierung (siehe Abbildung 20) nicht vorhanden war, wobei dies weniger an den Gerätemarken liegt, sondern an den Händlern bzw. Niederlassungen. In einigen Fällen war das Etikett nicht ordnungsgemäß am Gerät angebracht. Das Produktdatenblatt, welches der Lieferant dem Produkt beilegen muss, war bei der Hälfte der Produkte nicht vorhanden.

Bei den gut informierten großen Elektroketten war eine bessere Umsetzung der Anforderungen erwartet worden. Hier herrschte jedoch noch großer Nachholbedarf.



Abb. 20: Kennzeichnung

Welche Maßnahmen hat die Gewerbeaufsicht hier ergriffen?

Sowohl bei der Umsetzung der Kennzeichnungspflicht von Pkw als auch von Elektrogeräten wurde im Jahre 2012 auf die Festlegung von Bußgeldern verzichtet, da diese Regelungen noch relativ neu sind. Die Bestimmungen wurden zunächst mit den Mitteln Beratung sowie Mängelschreiben mit Nachverfolgung durchgesetzt. Es wurde aber jeweils darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Verstößen um Ordnungswidrigkeiten handelt, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Ansprechpartner: Thomas Hartung;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

5. Sozialer Arbeitsschutz

5.1 Mutterschutz

Aktion zur Verbesserung der Umsetzung in Bremen

Mutterschutz ist eines der ältesten Themen im Arbeitsschutz. Durch die im Mutterschutzgesetz und in der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz geregelten und einzuleitenden Maßnahmen soll die Arbeitskraft und die Motivation der schwangeren oder stillenden Beschäftigten erhalten und mögliche gesundheitliche Schäden von Mutter und/oder Kind vermieden werden. Am Mutterschutzgesetz wird vielfach kritisiert, dass die dort genannten Gesundheitsrisiken sich an industriellen Arbeitsbeziehungen orientieren und somit veralteten, gesellschaftlichen Wertevorstellungen entsprechen sowie psychosoziale Belastungen der Dienstleistungsberufe nicht berücksichtigen.

Es wird regelmäßig von Betroffenen, Ärzten und anderen für den Mutterschutz zuständigen Institutionen über Probleme im Mutterschutz und über Informationsdefizite berichtet. In der Praxis bleiben viele Unklarheiten und Unsicherheiten für Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen. Dadurch entstehen in der betrieblichen Anwendung der Mutterschutzvorschriften konkrete Umsetzungsdefizite, der beabsichtigte Schutz der Schwangeren wird verfehlt oder gar ins Gegenteil verkehrt.

Zur Verbesserung der Umsetzung des Mutterschutzes und der Öffentlichkeitsarbeit sowie gegenseitiger Information/Austausch wurde im Jahr 2012 die „AG Mutterschutz – gute Praxis im Lande Bremen“ unter Beteiligung der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Arbeitnehmerkammer, der Handels- sowie der Handwerkskammern Bremen und Bremerhaven, der Unternehmer- und Arbeitgeberverbände, der Berufsverbände der Frauenärztinnen und -ärzte und der Betriebs- und Werksärzte, des DGB's, der Gewerbeaufsicht, der Gesundheitsbehörde und des Landesgewerbearztes initiiert.

Die Berichte der verschiedenen Institutionen ergaben folgende Problemfelder:

1. Es bestehen Unkenntnis und Unsicherheiten über die Verantwortlichkeiten beim Mutterschutz im Betrieb und bei der betrieblichen Umsetzung.
2. Eine Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz erfolgt nicht oder zu spät, so dass bei vorliegender Schwangerschaft keine Präventionsmaßnahmen mehr eingeleitet werden können.
3. In vielen Bereichen werden vorrangig und zunehmend Beschäftigungsverbote vom Arbeitgeber ausgesprochen ohne eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen zu versuchen.
4. Es besteht seitens der Arbeitgeber und der betroffenen Schwangeren Unkenntnis über die Differenzierung zwischen generellen und individuellen Beschäftigungsverboten und der davon abzugrenzenden Arbeitsunfähigkeit und wer diese aussprechen muss. So wird auch bei generellen Beschäftigungsverboten eine ärztliche Bescheinigung vom Arbeitgeber eingefordert.

5. Die Handhabung des Umlageverfahrens U2 (Erstattung der Lohnkosten durch die Krankenkassen bei Beschäftigungsverboten) ist problematisch. Seit die von den gesetzlichen Krankenkassen verwaltete Umlage bei Beschäftigungsverboten nicht mehr an eine maximale Betriebsgröße geknüpft ist, bemühen sich auch einige größere Betriebe nicht mehr, die Schwangere dem Mutterschutz entsprechend einzusetzen, sondern nehmen die bequemere Lohnfortzahlung aus der Umlage in Anspruch. Teilweise werden Betroffene auch von Mitarbeitern der Krankenkassen aufgefordert, sich statt einer Arbeitsunfähigkeit ein individuelles Beschäftigungsverbot erteilen zu lassen.
6. In bestimmten Berufen (z. B. Ärztinnen) werden durch die Beschäftigungsverbote Nachteile in Aus- und Weiterbildung befürchtet. Eine Schwangerschaft wird dem Arbeitgeber daher nicht mehr von Betroffenen gemeldet. Der Schutzgedanke wird als „Entmündigung“ der Frauen wahrgenommen.

Seitens des Landesgewerbearztes wurden Vorträge bei Gynäkologen und Betriebsärzten zur Differenzierung zwischen den verschiedenen Beschäftigungsverboten und zur Abgrenzung der Arbeitsunfähigkeit gehalten. Auf beiden Veranstaltungen waren Gynäkologen und Arbeitsmediziner vertreten, um den Austausch dieser Berufsgruppen zu verbessern. Dabei wurde insbesondere die Verantwortung der Arbeitgeber hinsichtlich des Mutterschutzes im Betrieb und bei der betrieblichen Umsetzung aufgezeigt. Wichtige Elemente sind dabei die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung mit besonderem Fokus auf den Arbeitsplatz der werdenden und stillenden Mütter sowie die Umsetzung der Maßnahmen nach dem Schutzstufenmodell. Detaillierte Informationen werden zum Nachlesen auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bereitgestellt.

Weiterbeschäftigung in der Anästhesie

In Zusammenarbeit zwischen den Betriebsärzten der Kliniken der Gesundheit Nord und dem Landesgewerbearzt Bremen wurde ein Konzept erarbeitet, um Mitarbeiterinnen ein Verbleiben am Arbeitsplatz nach individueller Gefährdungsbeurteilung zu ermöglichen und ein Beschäftigungsverbot zu vermeiden. Wie dies umgesetzt werden kann, soll im folgenden Beispiel gezeigt werden:

Für den Bereich Anästhesie ist ein Umgang mit Narkosegasen nicht möglich, da für einige Gase kein Grenzwert angegeben werden kann, der – wenn er unterschritten wird – eine Gefährdung ausschließt. Daher wurde verabredet, dass schwangere Anästhesistinnen nur an Operationen beteiligt werden, bei denen eine intravenöse Narkose möglich ist. Außerdem dürfen keine Risiko - Operationen durchgeführt werden und der Arbeitgeber muss gewährleisten, dass ein erfahrener Kollege bei Problemen zur kurzfristigen Ablösung gerufen werden kann. Sichere Venenverweilkanülen und andere Blutentnahmesysteme werden in den Bremer Kliniken seit langem regelmäßig verwendet. Anästhesistinnen sind daher im Umgang

mit sicheren Venenverweilkanülen geübt, jedoch kann eine Nadelstichverletzung aber nicht völlig ausgeschlossen werden, so dass dieses Vorgehen ein Kompromiss darstellt.

Auch in den anderen Bereichen der Krankenhäuser wird dieses Verfahren so umgesetzt und einzelne Tätigkeiten und Operationen beurteilt, so dass unter bestimmten Voraussetzungen z. B. auch endoskopische Operationen oder Arthroskopien durchgeführt werden können, sofern andere Kollegen den Hautschnitt und die operative Naht übernehmen. Eine ausführliche Beratung der Betroffenen durch den Betriebsarzt ist aber immer erforderlich.

Dieses hier vorgestellte Konzept lässt sich auf andere Bereiche und Berufe übertragen, so dass Betroffene unter bestimmten Voraussetzungen weiter in Ihrem Beruf und im bekannten Umfeld weiterarbeiten können. Dieses Verfahren mag auf den ersten Blick sehr arbeitsintensiv wirken, hat aber den Vorteil, dass die Schwangeren über mögliche Gefährdungen und Schutzmaßnahmen aufgeklärt sind und angstfrei ihren Aufgaben weiter nachgehen können. Die Arbeitszufriedenheit wird zunehmen. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels profitieren auch die Arbeitgeber, da sie ihrer Mitarbeiterinnen in einem überprüften Aufgabengebiet weiterarbeiten lassen können.

Ansprechpartnerin: Imme Uhtenwoldt - Delank;

Landesgewerbeärztin

Der Senator für Gesundheit

5.2 Jugendarbeitsschutzgesetz

Ärztliche Untersuchungen von Jugendlichen - Bilanz

„Junge Menschen müssen geschützt werden, damit ihre Gesundheit nicht gefährdet wird und ihre Entwicklung ungestört verlaufen kann“ (BMAS 2010). Daher müssen sich Jugendliche, die noch nicht 18 Jahre alt sind und in das Erwerbsleben einsteigen, ärztlich untersuchen lassen. Ziel ist es Kinder und Jugendliche beim Eintritt in das Arbeitsleben vor Überforderung, Überbeanspruchung und Gefahrenquellen am Arbeitsplatz entsprechend ihres Entwicklungsstandes zu schützen und die Gesundheit sowie eine möglichst ungehinderte Entwicklung und Persönlichkeitsentfaltung zu gewährleisten.

Die ärztlichen Untersuchungen sollen die gesundheitliche Eignung in Bezug auf das angestrebte Berufsziel überprüfen. Gesundheitliche Belastungen bei Jugendlichen wie allergische Erkrankungen, Herz - Kreislauf - Verhalten, Sehvermögen, orthopädische Krankheitsbilder etc. erfordern ggf. weitere ärztliche Nachuntersuchungen.

Kein Arbeitgeber darf Jugendliche, ob als Auszubildende oder als sonstige Arbeitnehmer, ohne ein ärztliches Gesundheitszeugnis beschäftigen. Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) regelt, dass Kinder und Jugendliche, die in das Arbeitsleben eintreten, insbesondere vor gesundheits- und entwicklungsgefährdenden Aufgaben zu schützen sind. Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einer Ärztin oder einem Arzt gemäß der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung (JArbSchUV) untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung vorlegt. Der Arzt hat unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen zu beurteilen, ob dessen Gesundheit und Entwicklung durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung selbst gefährdet wird und ob besondere, für die Gesundheit dienende Maßnahmen erforderlich sind. Die jährlich entstehenden Kosten zur Durchführung von ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG werden vom Land Bremen getragen. Die Kostenpauschale berechnet sich nach der Gebührenordnung für Ärzte.

Im Land Bremen wurden im Jahr 2012 insgesamt 946 Untersuchungsberechtigungsscheine für die durchgeführten ärztlichen Erst- und Nachuntersuchungen nach dem JArbSchG durch den Senator für Gesundheit abgerechnet. Die Jahresbilanz des Zeitraumes von 2002 bis 2012 zeigt, dass die Inanspruchnahme von ärztlichen Untersuchungen im Land Bremen nahezu konstant ist bzw. zuletzt sogar etwas ansteigt.

Das nachstehende Diagramm zeigt die jährliche Anzahl der an die Ärztinnen und Ärzte erstatteten Kostenpauschale nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) für die durchgeführten Untersuchungen nach dem JArbSchG von 2002 bis 2012.

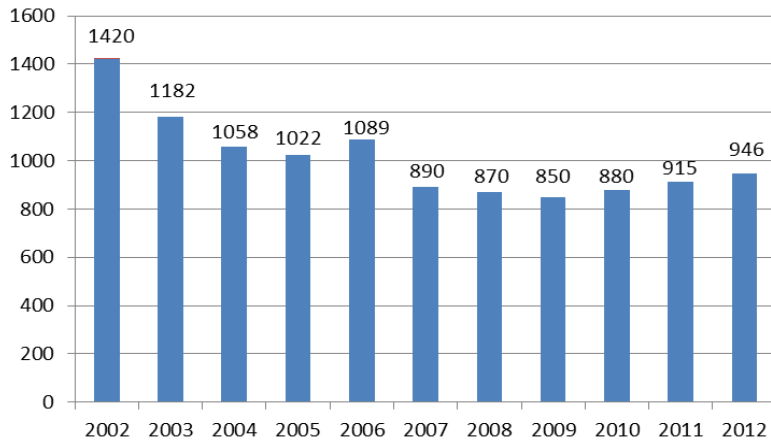


Abb. 21: Anzahl der durchgeführten ärztlichen Untersuchungen nach dem ArbStättG

Die zukünftige Abrechnung für die Bremer Vertragsärzte erfolgt ab dem 01. April 2013 online über die Kassenärztliche Vereinigung Bremen (KVHB). Für Arztpraxen außerhalb des Landes Bremen erfolgt die Abrechnung weiterhin durch die Verrechnungsstelle beim Senator für Gesundheit. Weitere Informationen sind unter www.gesundheit.bremen.de, www.kvhb.de und bei den Gesundheitsämtern Bremen und Bremerhaven erhältlich.

Ansprechpartner: Reinhard Wegener-Kopp;
Der Senator für Gesundheit

5.3 Heimarbeitsschutz

Wie im Vorjahr bieten fünf Betriebe Heimarbeit an. Die Anzahl der in Heimarbeit Beschäftigten hat sich jedoch bis zur Jahresmitte von 247 auf 252 erhöht, allerdings zum Jahresende auf 202 Beschäftigte vermindert. Größter Auftraggeber in der Stadtgemeinde Bremen ist weiterhin ein Fahrzeugkomponentenhersteller mit aktuell 84 in Heimarbeit Beschäftigten.

In Bremerhaven gibt es seit 2011 zwei Auftraggeber, die Heimarbeit an insgesamt 113 aktiv Beschäftigte vergeben.

In Bremen und Bremerhaven wurden im Jahre 2012 bei den bekannten und langjährig ansässigen Auftraggebern keine nennenswerten Verstöße festgestellt. Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die Verteilung der Auftraggeber und der in Heimarbeit Beschäftigten für die einzelnen Wirtschaftsklassen im Lande Bremen.

Wirtschaftsklassen	Auftraggeber	Heimarbeiter/innen
24.6 Herstellung sonstiger chemischer Erzeugnisse	2	113
31.6 Herstellung elektrischer Erzeugnisse	1	84
36.6 Herstellung sonstiger Erzeugnisse	2	5
Summe	5	202

Tab. 4: Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen

Ansprechpartnerin: Ursula Wienberg;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

5.4 Erfahrungsaustausch der Norddeutschen Bußgeldstellen

Verstöße des Fahrpersonals gegen Sozialvorschriften

Seit mehreren Jahren treffen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Norddeutschen Bußgeldstellen, d. h. die Stellen, die Verstöße gegen die Sozialvorschriften für das Fahrpersonal ahnden, jährlich zu einem Erfahrungsaustausch. Die Bußgeldstellen sind in der Regel - so auch in Bremen - in der Gewerbeaufsicht angebunden. Zweck des Treffens ist vorrangig der Austausch zwischen den ausführenden Stellen über Rechtsanwendung, aktuelle Problemstellungen und Neuerungen. Im Jahr 2012 fand das Treffen im Bremer Rathaus statt.

Dort diskutierten die Kolleginnen und Kollegen aus den Bußgeldstellen aus Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen insbesondere das Thema „Vortäuschung einer Einfahrerbesatzung und die Möglichkeit der Aufdeckung“.

Weitere Themen des Austausches waren:

- Anzahl der Anzeigen aus Straßenkontrollen,
- Verfolgung und Ahndung von Verstößen ausländischer Fahrer,
- Erfahrungen mit Programmen zur Auswertungen von Daten mittels Notebook vor Ort,
- Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils, den Unternehmen durch Verstöße erlangt haben,
- Fahren ohne gültige Fahrerkarte,
- Maßnahmen bei Verweigerung der Herausgabe der digitalen Daten.

Der Austausch ist eine fachliche Bereicherung für die Teilnehmer und trägt zu einer Erhöhung der Qualität der Arbeitsergebnisse bei.

Ansprechpartner: Heinz Flömer;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

6. Immissionsschutz

6.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Das zentrale Genehmigungsgesetz für Industrieanlagen in Deutschland ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Bei Genehmigungen spielen nicht nur Umweltschutzaspekte eine Rolle, sondern in den entsprechenden Genehmigungsverfahren sind auch die Anforderungen aus anderen einschlägigen Rechtsnormen zu berücksichtigen, so dass oftmals viele Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind.

Welche Anlagen einer Genehmigung bedürfen, ist im Anhang 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung abschließend geregelt. Im Kalenderjahr 2012 wurden im Land Bremen sieben neue Anlagen genehmigt, und zwar

- ein Gas- und Dampfkraftwerk in Mittelsbüren,
- ein erneuertes Umspannwerk in Farge,
- ein Be- und Entgasungsplatz am Getreidehafen,
- je eine Windkraftanlage in Bremen und Bremerhaven,
- eine Fischräucheranlage in Bremerhaven,
- ein Umschlagsplatz für Sand und Kies in Bremerhaven.

Bei „sogenannten“ BImSchG - Anlagen ergibt sich eine zeitaufwändige Bearbeitung, wenn:

- von geplanten Vorhaben keine Änderung der Umweltauswirkungen ausgeht. Es ist eine Prüfung nach dem Stand der Technik, aber keine Genehmigung nach BImSchG erforderlich.
- die Umweltauswirkungen offensichtlich gering oder positiv zu bewerten sind. Es genügt eine Anzeige nach §15 BImSchG.
- nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt möglich sind. Eine wesentliche Änderungsgenehmigung nach §16 BImSchG ist notwendig (in der Regel handelt es sich um eine Änderungsgenehmigung im sog. vereinfachten Verfahren).
- bei Anlagen der Spalte 1 aus der 4. BImSchV erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt möglich sind. Eine wesentliche Änderungsgenehmigung nach §16 BImSchG im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und ggf. mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Im Berichtsjahr wurden in Bremen 22 und in Bremerhaven 2 solcher Änderungsgenehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt. Darüber hinaus wurden durch 24 Anzeigen in Bremen und 8 Anzeigen in Bremerhaven die Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach §15 BImSchG legalisiert.

Bei folgenden Anlagentypen lagen die Schwerpunkte der Änderungsgenehmigungen:

- Kraftwerke,
- Tanklager,
- Müllverbrennungsanlagen,
- Asphaltmischanlagen,
- Kaffeeröster.

Außerdem gab es zahlreiche genehmigungsbedürftige Änderungen bei den Anlagen der Daimler AG und der ArcelorMittal Bremen GmbH. Zusätzlich wurden durch die Gewerbeaufsicht noch einige Vorbescheide nach §9 BImSchG, Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach §8a BImSchG sowie Gebührenfestsetzungsbescheide im Zusammenhang mit Genehmigungen erteilt.

Neben den Verfahren nach dem BImSchG wurden durch die Gewerbeaufsicht auch Genehmigungen zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) erteilt. Die etwa 25 Anlagen im Land Bremen, die am Emissionshandel teilnehmen, haben in sogenannten Monitoring - Konzepten zu beschreiben, wie ihre Treibhausgasemissionen gemessen werden sollen. Diese Konzepte sind von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zu genehmigen. Die jährlichen Emissionsberichte und zukünftigen Überwachungspläne bedürfen neuerdings einer Genehmigung durch die Deutsche Emissionshandelsstelle in Berlin, werden aber zuvor von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen überprüft und beurteilt.

Ansprechpartner: Dr. Hartmut Teutsch;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

6.2 Bauleitplanung und Immissionsschutz

Beteiligung als Fachbehörde im Bauleitplanverfahren

Die Gewerbeaufsicht wurde im Jahr 2012 als Fachbehörde für Immissionsschutz im Planungsverfahren hinzugezogen:

- Am Dienort Bremerhaven bei vier Änderungen des bestehenden Flächennutzungsplanes und fünf Bebauungsplanentwürfen sowie
- am Dienort Bremen an drei Änderungen des bestehenden Flächennutzungsplanes, 20 Bebauungsplanentwürfen und 20 Vorhaben- und Erschließungsplänen.

Im Rahmen der Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht wurde dabei stets die Verträglichkeit des durch die Planung entstehenden Zusammentreffens unterschiedlicher Nutzungen geprüft.

Im Mittelpunkt stand dabei die Beurteilung von Lärmemissionen und Luftverunreinigungen sowie deren Folgen für die Nachbarschaft und den Verursacher. Wurden durch die Umsetzung der Planentwürfe z. B. spätere Lärmprobleme in der Nachbarschaft vermutet, so wies die Gewerbeaufsicht die Planungsbehörde auf die Notwendigkeit eines schalltechnischen Gutachtens ggf. auf Lärminderungsmaßnahmen hin. Dies konnte z.B. die Verlagerung der geplanten Freizeitanlage innerhalb des Bebauungsplanes an einen weniger kritischen Standort, die Anordnung einiger Häuser der zukünftigen Wohnbebauung als Schallschutz, der Ausschluss bestimmter lärmintensiver Betriebe durch textliche Festsetzungen bzw. die Errichtung einer Lärmschutzwand sein, um nur einige Lärminderungsmaßnahmen aufzuzeigen.

Bei der Neuplanung von Wohnraum konnten u. a. auch durch die Grundrissgestaltung - die Anordnung der schutzwürdigen Räume (Aufenthaltsräume) zur lärmabgewandten Seite - oder geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z. B. Schallschutzfenster in Verbindung mit schallgedämmter aktiver oder passiver Belüftung, ein Lärmproblem vermieden werden. Diese Maßnahmen schützen letztlich die Bewohnerinnen und Bewohner in der Nachbarschaft vor störendem Lärm durch laute Betriebe, Freizeitanlagen, Sportplätze etc. Hinzugekommen ist mit Inkrafttreten der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV- auch die Klärung, ob Leitungsführungen oder Richtfunkstrecken für das Planungsgebiet Bedeutung haben und wie diese ggf. zu bewerten sind.

Bezüglich störfallrelevanter Anlagen ist zu prüfen, ob die ausgewiesenen Nutzflächen hinsichtlich schädlicher Umwelteinwirkungen und schwerer Unfälle im Sinne der Störfallverordnung Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung haben können und welche Vorsorgemaßnahmen ggf. zu treffen sind (§50 BImSchG).

Ansprechpartner/in: Edda Stephan;
Egon Hencken;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

6.3 Umsetzung der Industrie - Emissions - Richtlinie

Die EU-Richtlinie 2010/75 vom 24. November 2010 ersetzt die alte IVU-Richtlinie und soll wie diese die integrierte Vermeidung von Umweltbelastungen durch Industrieanlagen voranbringen, also den medienübergreifenden Umweltschutz bei Genehmigung und Überwachung der betroffenen Anlagen sicherstellen. Der deutsche Gesetzgeber setzt die IE-Richtlinie in ein Artikelgesetz um, welche am 02. Mai 2013 in Kraft trat.

Die neue sogenannte IED (Industrial Emission Directive) oder IE-Richtlinie wird erheblichen Einfluss auf das Immissionsschutzrecht, also auch auf die Arbeit der Gewerbeaufsicht nehmen. So enthält die Richtlinie einen Anlagenkatalog, die sogenannten IED-Anlagen, an die besondere Anforderungen gestellt werden. Dabei handelt es sich um besonders umweltrelevante Anlagen, wie z.B. Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen, größere Lebensmittelbetriebe, Lackierereien, Abfallanlagen u.a.

Dies sind die wichtigsten Änderungen für die Arbeit der Gewerbeaufsicht:

- Die Zahl der besonders überwachungsintensiven 45 IVU - Anlagen im Land Bremen wird auf 85 IED - Anlagen anwachsen. In Bremen sind es 70 Anlagen, davon 25 Abfallanlagen, die beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr genehmigt werden. In Bremerhaven sind es 15 IED - Anlagen, von denen die 6 Abfallanlagen wiederum vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr genehmigt werden. Die Überwachung aller 85 Anlagen obliegt der Gewerbeaufsicht.
- Die oberste Umweltschutzbehörde hat Inspektionspläne zu veröffentlichen. Hier sollen mindestens folgende Punkte aufgeführt sein:
 1. die relevanten Schutzgüter des Landes Bremen,
 2. eine Liste aller IED - Anlagen,
 3. das Verfahren zur Aufstellung von konkreten Inspektionsplänen für die Regelüberwachung,
 4. das Vorgehen bei anlassbezogener Überwachung (z.B. bei Beschwerden),
 5. die Zusammenarbeit der verschiedenen medienbezogenen Fachbehörden (Wasser, Abfall, Luft).
- Die Gewerbeaufsicht, wie auch die anderen beteiligten Fachbehörden, haben regelmäßig zu überarbeitende Inspektionsprogramme für alle IED - Anlagen aufzustellen. Hier sollen durch die systematische Beurteilung der Umweltbeeinflussung drei verschiedene Risikostufen entwickelt werden, nach denen sich die Häufigkeit der Vor - Ort - Inspektionen richten muss:
 - Vor - Ort - Inspektion an IED - Anlagen der höchsten Risikokategorie oder bei fehlender systematischer Einstufung: mindestens jährlich.
 - Vor - Ort - Inspektion an IED - Anlagen der mittleren Risikokategorie: mindestens alle zwei Jahre.
 - Vor - Ort - Inspektion an IED - Anlagen der niedrigsten Risikokategorie: mindestens alle drei Jahre.

Neu an diesen Forderungen ist u. a., dass die Vor - Ort - Präsenz der Überwachungsbehörde zwingend vorgeschrieben ist. Prüfungen durch den TÜV oder andere Sachverständige zählen hier nicht mit, sondern sind noch zusätzlich erforderlich.

Langfristig ist geplant, die Einstufung und den Turnus der Vor - Ort - Inspektionen nach einem Inspektionsplan auch auf alle etwa 360 genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG auszudehnen. Dies würde natürlich wiederum deutlicher Mehraufwand bedeuten.

Nach jeder Vor - Ort - Inspektion ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten ein Bericht über das Ergebnis vorzulegen. Dieser Inspektionsbericht muss auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Genehmigungen müssen einen Ausgangszustandsbericht des Betriebsgrundstückes enthalten. Nach Stilllegung muss überprüft werden, ob eine Verschlechterung eingetreten ist. Eventuell muss der Betreiber zum Wiederherstellen des alten Zustands gebracht werden.

IVU - Anlagen müssen die technischen Forderungen der Richtlinie spätestens am 07.01.2014 erfüllen; Anlagen, die keine IVU-, aber IED - Anlagen sind, müssen die Anforderungen am 07.07.2015 erfüllen. Dazu sind die europäischen BVT - Merkblätter stärker als bislang heranzuziehen, also die Festlegungen zu den bestverfügbaren Techniken. Schon nach bestehendem Recht haben die zuständigen Behörden die Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der auf das Gesetz gestützten Rechtsverordnungen regelmäßig zu überwachen. Neben dieser gesetzlichen Grundlage werden die



Empfehlungen des IMPEL-Netzwerkes zu Mindestkriterien für Umweltinspektionen und die daraus resultierende europäische Empfehlung für Umweltinspektionen bei den Planungen zur Anlagenüberwachung berücksichtigt. Innerhalb des IMPEL-Netzwerkes ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen an der Entwicklung neuer Instrumente zu Umweltinspektionen direkt beteiligt. Die nun in deutsches Recht umgesetzte IE-Richtlinie gibt also nicht nur umfängliche Vorgaben für Überwachungstätigkeiten vor, sondern formuliert auch Anforderungen bezüglich der Häufigkeit von Routine - Überprüfungen der Genehmigungsaufgaben. Dies erfordert bei den Überwachungsbehörden - also gerade auch in der Gewerbeaufsicht - großen Koordinierungsaufwand und Festlegungen, wie dem geforderten integrierten Ansatz der Anlagenüberwachung fristgerecht Rechnung getragen werden kann. Die Einstufung der Anlagen, danach die Fertigung des Inspektionsplans und schließlich fristgerechte wiederkehrende Vor - Ort - Besichtigungen aller IED - Anlagen bedeuten einen erheblichen Mehraufwand gegenüber der Vergangenheit. Dabei ist damit die gesamte Bandbreite der Umweltinspektionen noch nicht erschöpfend beschrieben. Hinzu kommen noch die anlassbezogenen Vor - Ort - Prüfungen, etwa wegen Beschwerden, angezeigten Änderungen, Schlussabnahmen usw. Diese machen immerhin zurzeit etwa 80% aller Umweltinspektionen der Gewerbeaufsicht aus!

Um den zusätzlichen Personalbedarf in Grenzen zu halten, ist daher eine möglichst effiziente Planung der Anlagenüberwachung wichtig. Wesentliche Vorarbeiten dazu wurden im Berichtsjahr bereits geleistet. Wie der Start in der Vollzugspraxis verlaufen ist, lässt sich im nächsten Jahresbericht der Gewerbeaufsicht der Freien Hansestadt Bremen nachlesen.

Ansprechpartner: Dr. Hartmut Teutsch;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

6.4 Zentrale Brecheranlagen für Bauabfälle genehmigt

Jahr für Jahr fallen im Land Bremen erhebliche Mengen Abbruchmaterial an, das mit Brecheranlagen zerkleinert wird. Das Abbruchmaterial wird auf der Baustelle entweder erneut eingesetzt oder zur Verarbeitung oder Lagerung an andere Orte verbracht. Im Abfallrecht ist behandeltes oder unbehandeltes Abbruchmaterial, das von der Baustelle abtransportiert wird, als Abfall definiert.

Das Genehmigungserfordernis der Brecheranlagen ist in der 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt. Für das Brechen von Abbruchmaterial am Entstehungsort ist erst nach einem Jahr eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich. Wird das Material jedoch von Beginn an absehbar länger als ein Jahr gebrochen oder Material anderer Baustellen mitbehandelt, so ist



Abb. 22: Brecheranlage

die Anlage ab dem ersten Betriebstag genehmigungsbedürftig. Diese Trennung in der Gesetzesregelung ist einigen Bremer Unternehmen bisher nicht bekannt. So kam es vor, dass Brecheranlagen zum Brechen von Abfällen anderer Baustellen ohne erforderliche Genehmigung betrieben wurden. Aufgrund von Beschwerden von Anwohnern und ansässigen Firmen, die sich aufgrund der Lärm- und Staubbelastungen bei der Gewerbeaufsicht meldeten, konnten illegal betriebene Anlagen jedoch aufgedeckt und stillgelegt werden.

Durch das Brechen von Gestein entstehen Staub und Lärm. Trotz effektiver Staubbinderungsmaßnahmen sind Brecheranlagen aufgrund der hohen Lärmemissionen nach dem Bremer Baurecht nur in Industriegebieten zulässig. Für Unternehmen war es bisher schwer, passende Grundstücke zur Behandlung und Lagerung von Bauabfällen in Bremen zu finden, denn neben dem eigentlichen Brecheranlagenbetrieb verursachen Siebanlagen, Radlader, Bagger und LKW - Verkehr zusätzliche Lärm- und Staubemissionen.

Im Jahr 2011 wurde in der Stadt Bremen aus diesem Grund ein Genehmigungsantrag zum Betreiben einer Abfallbehandlungsanlage nahe der Blocklanddeponie abgelehnt. Dort befindet sich zwar bereits eine Abfallbehandlungsanlage für Bauabfälle, allerdings werden dort keine Steine, Beton o. ä. gebrochen. Über die neue Anlage war in der Presse unter anderem die Rede von einem sogenannten "Monster - Schredder", der die Waller Naturidylle gefährdet. Bauplanungsrechtlich bestanden gegen das Vorhaben keine Bedenken, da die Anlage den Festsetzungen des damaligen Bebauungsplanes entsprach. Kommunalpolitiker sowie Behörden befürchteten jedoch schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb einer weiteren Abfallbehandlungsanlage an diesem Standort. Durch einen solchen, Staub und Lärm emittierenden Betrieb könnten anliegende Gebiete im eng besiedelten Bremen unattraktiv werden. Diese Gefahr wurde auch für das benachbarte Erholungsgebiet am Waller Feldmarksee ge-

sehen. Die Genehmigung der Brecheranlage an diesem Standort wurde schließlich durch eine Zurückstellungsverfügung mit dem Vorhaben einer Bebauungsplanänderung verhindert, um neue Planungsziele festsetzen zu können.

Umso schneller musste nun ein passender Standort für das Brechen von Baumaterial gefunden werden, der nicht im unmittelbaren Einflussbereich von schutzbedürftigen Gebieten lag. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen prüfte in Zusammenarbeit mit dem Bauamt potentielle Gebiete, die für den Betrieb von solchen Abfallbehandlungsanlagen in Frage kamen und wurde fündig. Im Sommer 2012 stellte das Unternehmen erneut einen Antrag zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage in einem Industriegebiet nördlich des Stahlwerkgeländes. Kurze Zeit später konnte die Genehmigung erteilt werden. Mittlerweile werden in diesem Gebiet zwei genehmigte Abfallbehandlungsanlagen betrieben. Neben der seit Mitte der neunziger Jahre bestehenden Brecheranlage im Hemelinger Industriegebiet sind derzeit zwei weitere Anlagen im Industriegebiet Mahndorf geplant, die nach Antragsprüfung im Jahr 2013 genehmigt werden könnten.

Durch die nun genehmigten Abfallbehandlungsanlagen und der Überwachungsarbeit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen werden die Lärm- und Staubbeschwerden von temporär betriebenen Brecheranlagen zukünftig zurückgehen. Bauunternehmen haben nun die Möglichkeit, Bauabfälle auf kurzem Wege an verschiedenen Standorten in Bremen brechen zu lassen.

Ansprechpartner: Stefan Schulz;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

6.5 Rotorblattbruch an einer 5 MW Offshore - Windkraft - Testanlage

Im Sommer 2012 kam es an einer Offshore - Windkraftanlage zu einem Rotorblattbruch. Eines von drei Rotorblättern knickte bei Nennlast ein und stürzte zwei Tage nach dem Schadensereignis zu Boden. Das 29m lange und 3,5t schwere Rotorblattteil fiel ca. 30m vom Rand des Turmes der Windkraftanlage auf eine landwirtschaftlich genutzte Wiese herab. Durch den Rotorblattbruch traten nur Sachschäden ein. Die schadhafte Windkraftanlage verfügt über folgende technische Abmessungen:

- Nabenhöhe: 130m
- Rotorblattlänge: 58m
- Gesamthöhe über Grund: 188m
- Leistung: 5 MW elektrische Leistung
- Tag der Inbetriebnahme November 2008



Abb. 23: Windkraftanlage und Flügel

Die Schadensursache des Rotorblattbruches wurde durch Sachverständige untersucht und begutachtet. Zum Zeitpunkt des Schadenseintritts wurden im Bereich der Windkraftanlage keine Blitzeinschläge registriert. Ein Blitzschlag als Ursache für den Schaden kann auch deshalb ausgeschlossen werden, da eindeutige Merkmale am beschädigten Blatt fehlen. Die Auswertung der Wetterdaten zeigte zudem weder vor noch zum Zeitpunkt des Bruches einen Hinweis auf eine ungewöhnliche oder extreme Wettersituation. Zum Zeitpunkt des Schadenseintritts wurden Windgeschwindigkeiten im Bereich von 9m/s (10 min. Mittelwert) gemessen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen der Rotorblattbegutachtung wird als Ursache des Schadenseintritts ein Versagen des aus Kohlefaserwerkstoff bestehenden Gurtes auf der Saugseite des Rotorblattes, initiiert durch im Herstellungsprozess entstandene Wellen, angenommen. Bei dem schadhafte Rotorblatt handelt es sich um das zweite Blatt einer Vorserienproduktion. Eine absolute Prozessroutine lag zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Das Blatt wurde gemäß der Richtlinie GL Offshore 2005 gefertigt und zertifiziert. Die damalige Blattfertigung ist mit der heutigen Fertigung nicht vergleichbar. Der Rotorblatthersteller hat im Zusammenhang mit der Auswertung des Blattbruches eine Prüfung der Bauakten aller übrigen Rotorblätter aus der Vorserienproduktion vorgenommen. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf wurde nicht festgestellt.

Dessen ungeachtet werden alle Blätter einem vertieften, mehrstufigen Untersuchungsprozess unterworfen. Der erste Schritt besteht aus der Inneninspektion mit Schwerpunkt auf Gurtwellen, der zweite Schritt aus der Überprüfung auf mögliche Lufteinschlüsse oder Folienreste mittels der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung oder der X-Ray-Röntgenanalysetechnik.

Ansprechpartner: Egon Hencken;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

7. Arbeitsmedizin

7.1 Übersicht über die Tätigkeiten und Ergebnisse

Außendienst

Die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Landesgewerbearztes sind aus Tabelle 4, Position 4 (Arbeitsmedizin) auf Seite 89 zu sehen. Fachvorträge wurden zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach §1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz und zu Fragen des Hautschutzes gehalten. Gemeinsam mit der Ärztekammer Bremen und dem „Bremischen Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose und der Lungenkrankheiten e.V.“ wurde eine Fortbildung für Ärzte zur leitliniengerechten „Diagnostik und Begutachtung asbestbedingter Berufskrankheiten“ (Interdisziplinäre S2 - Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin und der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin, weitgehend deckungsgleich mit den „Falkensteiner Empfehlungen“ der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung, DGUV) durchgeführt. Der Ärztekammer Bremen gebührt Dank für die Organisation und Bereitstellung des Veranstaltungsraumes, dem Bremischen Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose und der Lungenkrankheiten e.V., weil er die Kosten für den Referenten getragen hat.

Im Jahr 2012 wurde das Projekt „Wissenstransfer zur präventiven Unterstützung von Betrieben zur Verhinderung von Berufskrankheiten“ mit dem Schwerpunkt durchgeführt, eine Beratungsstelle für Berufskranke zu verstetigen. Das Vorhaben wurde vom Landesgewerbearzt intensiv begleitet. Näheres hierzu findet sich unter der Zwischenüberschrift „Berufskrankheiten - Beratung“.

Der Wissenstransfer in die Betriebe wurde bei den Hautkrankheiten durch die Erarbeitung einer Diashow für Friseure unterstützt. Gemeinsam mit der Handwerkskammer wurden Fotos typischer Friseurtätigkeiten in vier Friseurbetrieben aufgenommen, mit Aussagen der Innungsmeisterinnen kombiniert und zusammengestellt. Ein Muster zeigt das folgende Bild:



Abb. 24: Bild aus der Diashow anlässlich der Hairfashion 2012

Die Diashow wurde anlässlich der Hairfashion 2012 am 09.09.2012 gezeigt. Am Rande der Ausstellung und der durchgeführten Landesmeisterschaften der Friseure wurde sie gut beachtet und von vielen der Anwesenden aufmerksam verfolgt.

Innendienst

Aus Tabelle 6 (Seite 91) sind die im Berufskrankheiten - Verfahren erstellten Erstgutachten ersichtlich. Zusätzlich wurden sechs gutachtliche Stellungnahmen nach erneuten Vorlagen durch Unfallversicherungsträger erforderlich. Die Zahl der als erforderlich angesehenen Gutachten ist nicht identisch mit den neu angezeigten Berufskrankheiten. Die grafische Darstellung in Abbildung 25 zeigt, wie viele Anzeigen pro Jahr beim Landesgewerbearzt eingegangen sind.

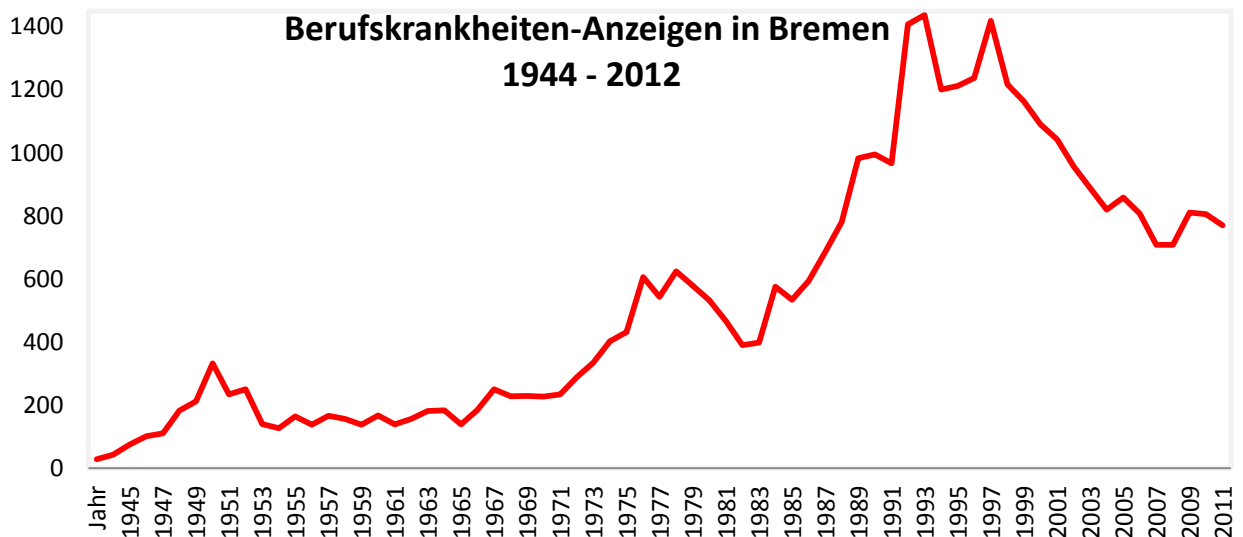


Abb. 25: Entwicklung der Berufskrankheiten - Anzeigen seit 1949

Von den 770 eingegangenen Berufskrankheiten - Anzeigen betrafen 105 Frauen. Von den 35 Infektionskrankheiten sind die Anzeigen für Frauen mit der Anzahl von 25 häufiger als für Männer. Ebenso verhält es sich bei den Hautkrankheiten: 32 von 53 Anzeigen betrafen Frauen. Schon bei der Anzeigerstattung konnten 657 Beschäftigungsbetriebe benannt werden, davon 167 in Bremerhaven. Die Berufskrankheiten verteilten sich auf alle neun gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen. Die fünf am häufigsten betroffenen Unfallversicherungsträger sind:

Berufsgenossenschaften	Berufskrankheiten
Berufsgenossenschaft Holz und Metall	294
BG Bau - Geschäftsstelle Bremen	141
Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution	104
Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen	53
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	39

Tab. 5: Häufig betroffene Unfallversicherungsträger

Die Zahl der gebührenpflichtigen Gutachten beträgt wiederum acht. Gebührenpflichtige Gutachten werden auch künftig nur selten anfallen, weil die Bedingungen für die Erstattung durch die Rechtsprechung sehr eng ausgelegt werden. Eigenständige Nachermittlungen bei unzureichenden Stellungnahmen der Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger sind nicht mehr möglich. Das Landessozialgericht Brandenburg - Berlin hat hierzu mit Urteil vom 21.01.2010, Aktenzeichen L 2 U 251/08, ausgeführt, wenn die Ermittlungen des Unfallversicherungsträgers unvollständig oder nicht schlüssig seien, könne der Gewerbearzt dem Unfallversicherungsträger ergänzende Beweiserhebungen vorschlagen, die Unfallversicherungsträger hätten diesen Vorschlägen zu folgen (§ 4 Absatz 3 Satz 2 der Berufskrankheiten Verordnung). Da vielfach erst die Rückfrage bei den Versicherten zur Arbeitsanamnese Hinweise hierzu gibt, steigt die Zahl der Ermittlungsvorschläge. Der damit verbundene bürokratische Aufwand ist groß, denn die Ermittlungsakten werden hin- und hergesandt und die Aufsichtspersonen müssen sich wiederholt mit den Ermittlungen befassen.

Das führt häufig zu einem Widerspruch, wie am folgenden Beispiel erläutert werden kann: Bei einem als Substitut und Staplerfahrer Beschäftigten mit einem Karpaltunnelsyndrom wurde zunächst gar nicht am Arbeitsplatz ermittelt, weil das Dezernat Biologische, Chemische und Physikalische Einwirkungen der Berufsgenossenschaft ohne Ermittlungen zu den konkreten Arbeitsbedingungen der Ansicht war, diese berufliche Tätigkeit sei nicht mit Risikofaktoren für die Entstehung eines Karpaltunnelsyndroms verbunden. Nach telefonischer Befragung konnte ermittelt werden, dass der Erkrankte mit der Bestückung von Regalen beschäftigt war und pro Schicht mehrere tausend Gebinde anfassen und in Regale stellen musste.

Daraufhin wurden Ermittlungen durch die Berufsgenossenschaft vor Ort geführt mit dem Ergebnis, dass durchaus ein Karpaltunnelsyndrom an diesem Arbeitsplatz verursacht werden konnte. Der Ermittlungsbericht hatte schwere Mängel, er musste durch Hinweise des Arbeitgebers zu prozentualen Anteilen der Tätigkeit und zur Schichtzeit (der Versicherte arbeitet täglich sechs und nicht - wie angegeben - acht Stunden) nachträglich korrigiert werden. Ergänzende Ermittlungen mussten auch noch durch den Landesgewerbearzt vorgeschlagen werden, weil Unklarheiten bestanden. So sollten Fotos die Handhaltungen und die Art des Greifens demonstrieren, diese Fotos waren jedoch erkennbar gestellt (der Beschäftigte blickte in die Kamera und nicht dorthin, wo die Arbeit geleistet werden sollte) und die ermittelten Wiederhol frequenzen der Arbeit stimmten nicht mit den Angaben zu den tatsächlich einsortierten Gebinden überein. Die Berufsgenossenschaft hat es dann aber abgelehnt, die Einwirkung weiter zu konkretisieren, sodass eine arbeitsmedizinische Zusammenhangsbeurteilung wegen der nicht plausiblen Ermittlungsergebnisse unmöglich war.

Etwas Besonderes ist die hohe Zahl von Anzeigen wegen einer beruflich erworbenen Infektionskrankheit (BK 3101). Nachdem über viele Jahre der Wert von 10 - 15 Meldungen jährlich nicht erreicht oder überschritten wurde, sind im Vorjahr 32 und im Berichtsjahr 35 Anzeigen eingegangen. Für die Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen wurden dabei 25 Anzeigen im Jahr 2012 gezählt, im Jahr 2011 betrafen 27 Anzeigen die Berufsgenossenschaft Gesund-

heitsdienst und Wohlfahrtspflege. Hierbei handelt es sich weit überwiegend um Anzeigen von Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten der Krankenhäuser bei Beschäftigten, die durch Ihre Tätigkeit einem Tuberkulose - Infektionsrisiko ausgesetzt waren. Neu entwickelte Testverfahren können zeigen, ob eine Infektion mit Tuberkuloseerregern erfolgt ist, auch wenn die Krankheit nicht ausgebrochen ist. Die Meldung erfolgt vorsorglich, da regelmäßig die Frage zu prüfen ist, ob präventive Medikamentengaben erfolgen sollten.

Ansprechpartner: Dr. Frank Hittmann;
Landesgewerbearzt
Der Senator für Gesundheit

7.2 Fachliche Schwerpunkte

Berufskrankheiten Beratung

Zur Unterstützung des Projektes „Wissenstransfer zur präventiven Unterstützung von Betrieben zur Verhinderung von Berufskrankheiten“ wurde mit der „Berufskrankheitenkonferenz“ ein Gremium organisiert mit folgenden Aufgaben:

Unterstützung

- der BK - Beratung in besonderen Einzelfällen,
- der Beratungsstelle bei der Systematisierung der Erfahrungen,
- der Beratungsstelle bei der Netzwerkbildung,
- der BK - Beratung bei der Ableitung von Regelungs- und Forschungsbedarf,
- der Fortentwicklung des Beratungsauftrages und der Verstetigung.

Insgesamt wurden sechs Sitzungen abgehalten. Wichtige Ergebnisse der Arbeit - auch in Unterarbeitsgruppen - sind die Erarbeitung einer Konzeption für einen Beratungsleitfaden und die Benennung von Ansprechpartnern zu Berufskrankheitenfragen bei Krankenkassen und Berufsgenossenschaften. Zusammen mit den Fachärzten aus den Krankenhäusern der Region wurde ein Patientenfragebogen nach dem Multiple-Choice-Verfahren zur Aushändigung an Patientinnen und Patienten mit Krebserkrankungen der Lunge und Atemwege erarbeitet (Auszug des Fragebogens in Abbildung 26), der als Unterstützung für die ärztliche Anamnese helfen soll, berufliche Kontakte mit wichtigen Krebserzeugern aufzudecken.

Fragebogen für Patienten bei Verdacht auf eine berufsbedingte Erkrankung
(im Multiple-choice-Verfahren wurde folgendes abgefragt)

- In welchem der folgenden Berufe waren Sie tätig?
- Oder haben Sie eine der folgenden Tätigkeiten ausgeübt?
- Hatten Sie beruflich mit den folgenden Stoffen zu tun, selbst oder durch Nachbararbeitsplätze?

(Bitte ausfüllen, wenn mindestens ein Kreuz gesetzt wurde)

Name, Vorname: _____

Geb. am: _____

Anschrift: _____

Zeitraum der angekreuzten Tätigkeit von: _____ bis: _____

Bei welchem Arbeitgeber? _____

(bei mehreren Arbeitgebern bitte den letzten angeben)

Anschrift: _____

Mir ist bekannt, dass diese Informationen zur Prüfung einer Berufskrankheit an die Berufsgenossenschaft weitergeleitet werden

☐ ja ☐ nein

Wurde bei Ihnen bereits eine Berufskrankheit anerkannt oder abgelehnt?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche Berufskrankheit?

Von welcher Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse?

Abb. 26: Patientenfragebogen

Eine Verstetigung der eingerichteten Berufskrankheitenberatung wird durch die Arbeitnehmerkammer Bremen erfolgen. Hierzu wurde eine entsprechende Vereinbarung vorbereitet und nach Deputationsbeschluss vom 07.11.2012 und Senatsbeschluss vom 11.12.12 wurde diese im Jahr 2013 getroffen.

Nachträgliche Anerkennung einer Asbesterkrankung

Dieser Beitrag ist ein Nachtrag zum Jahresbericht 2011. Hier wurde über einige Fälle asbestbedingter Lungentumoren berichtet, bei denen aufgrund unzureichender Ermittlungen der Berufsgenossenschaften und ungeklärter Zuständigkeiten die Anerkennung einer Berufskrankheit mit dem Hinweis auf einen Eintrag in Wikipedia zunächst abgelehnt wurde. In einem Fall konnte 2012 die Zuständigkeit abschließend geklärt werden; es liegt jetzt eine Berechnung des Unfallversicherungsträgers vor. Während der 5-jährigen Tätigkeit bei der Herstellung von Asbestzement bei den Torfit - Werken von 1955 bis 1960 wurden entsprechend dem BK - Report „Faserjahre“ insgesamt 963 kumulative Asbestfaserjahre (AfJ) errechnet. Dies ist eine extrem hohe Dosis, das 38-fache der Dosis (25 AfJ), ab der asbestbedingte Lungentumoren ohne weitere Voraussetzungen und ohne Nachweis bestimmter radiologischer oder feingewerblicher Veränderungen an den Lungen sofort anerkannt werden. Bei Nachweis eines Pleuramesothelioms – wie in diesem Fall – reicht der Nachweis einer kurzen Asbestbelastung bereits aus, um diese Erkrankung als Berufskrankheit anerkennen zu können.

Ansprechpartnerin: Imme Uhtenwold - Delank;
Landesgewerbeärztin
Senator für Gesundheit

8. Jahresbericht des Hafenkapitäns

8.1 Jahresbericht der Hafeninspektionen Bremische Häfen

Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §6 Abs. 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes besichtigt die Hafenbehörde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Schiffe, Schiffsumschlags- und Schiffsliegstellen. Der Schwerpunkt lag dabei auf Besichtigungen von Seeschiffen.

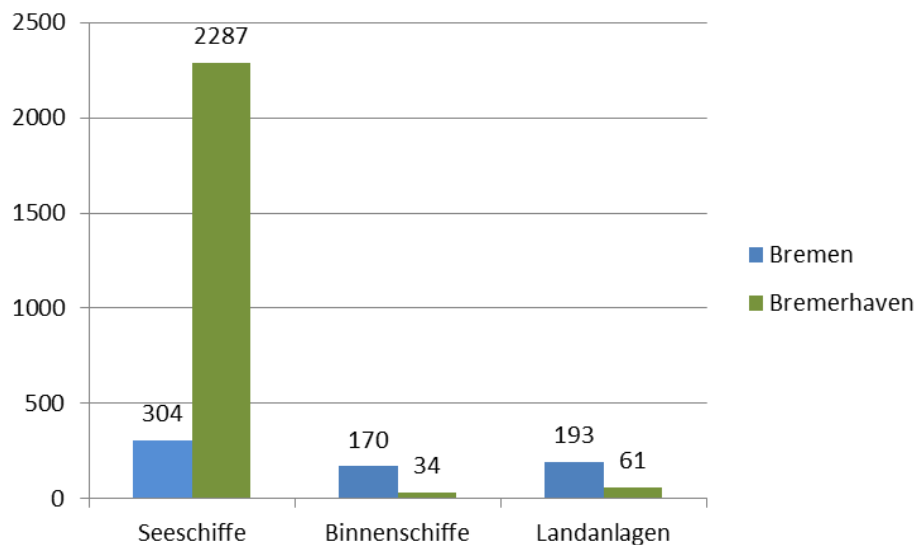


Abb. 27: Besichtigungen im Land Bremen in 2012

Da in Bremen zwei Mitarbeiter in den Ruhestand gingen, fielen die Besichtigungen im Vergleich zum Vorjahr geringer aus.

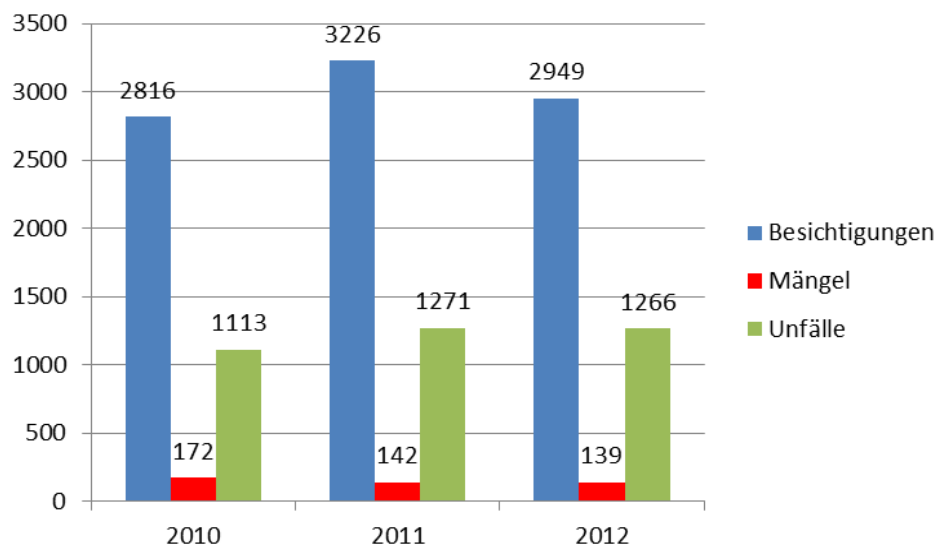


Abb. 28: Jahresvergleich der Besichtigungen, Unfälle und festgestellte Mängel

Die Beanstandungen waren hauptsächlich, wie auch in den Vorjahren, das Nichttragen der persönlichen Schutzausrüstung sowie unsichere Schiffszugänge. Ein weiterer Schwerpunkt der Beanstandungen war die mangelhafte Arbeitsaufsicht.

Gemäß den vorliegenden Informationen der Hafenbehörde haben sich im Erhebungsjahr 2012 1.143 Arbeitsunfälle ereignet, darunter keine tödlichen Unfälle. Die Unfallursachen waren insbesondere mangelhafte Vorsicht bei der Benutzung von Flurfördermitteln oder anderen Arbeitsgeräten, aber auch beim Stauen und Laschen sowie Abstürze und Stolperunfälle.

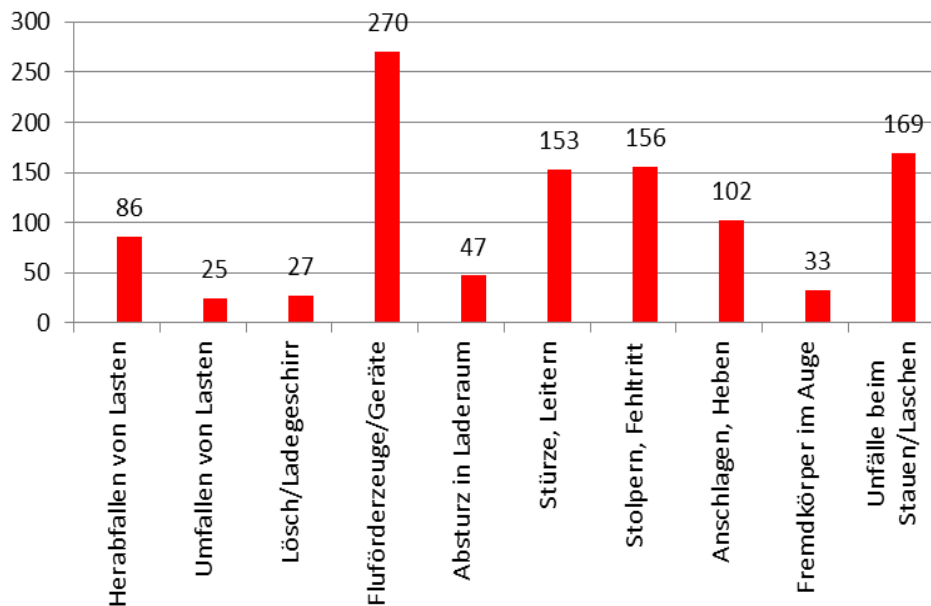


Abb. 29: Ursachen für Unfälle

Ansprechpartner: Raimond Claußen;
Hansestadt Bremisches Hafenamt

9. Anhang

9.1. Tabellen zum Arbeitsschutz

Pos.	Personal	oberste Landes-behörden		Landes-ober-behörden		Mittel-behörden		untere Landes-behörden		Einricht-ungen		Summe	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ausgebildete Aufsichtskräfte												
	Höherer Dienst	1,00	1,00					2,00	0,95			3,00	1,95
	Gehobener Dienst	1,00						17,35	6,12			18,35	6,12
	Mittlerer Dienst												
	Summe 1	2,00	1,00					19,35	7,07			21,35	8,07
2	Aufsichtskräfte in Ausbildung												
	Höherer Dienst												
	Gehobener Dienst							3,00	1,00			3,00	1,00
	Mittlerer Dienst												
	Summe 2							3,00	1,00			3,00	1,00
3	Gewerbeärzt-innen u. -ärzte	1,00	1,00									1,00	1,00
4	Entgeltprüfer-innen u. -prüfer												
5	Sonstiges Fachpersonal												
	Höherer Dienst	0,25	1,00									0,25	1,00
	Gehobener Dienst		0,50					2,00	2,75			2,00	3,25
	Mittlerer Dienst							2,00	6,36			2,00	6,36
	Summe 5	0,25	1,50					4,00	9,11			4,25	10,61
6	Verwaltungs-personal		0,67					1,25	2,42			1,25	3,09
	Insgesamt	3,25	4,17					27,60	19,60			30,85	23,77

Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan

(besetzte Stellen zum Stichtag 30.06.2012)

Anmerkung:

Die o.g. ausgebildeten Aufsichtskräfte der unteren Landesbehörde nehmen neben den Arbeitsschutzaufgaben auch Teilaufgaben im Bereich Immissionsschutz wahr.

Im Personal der unteren Landesbehörde sind die Kräfte, die ausschließlich Aufgaben im Bereich Immissionsschutz und des Energieverbrauchsrelevante - Produkte - Gesetz - EVPG wahrnehmen, nicht enthalten.

	Betriebs- stätten	Beschäftigte							Summe
		Jugendliche*)			Erwachsene*)				
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe		
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	
1: Großbetriebsstätten									
500 und mehr Beschäftigte	52						68.568	68.568	
	Summe	52					68.568	68.568	
2: Mittelbetriebsstätten									
250 bis 499 Beschäftigte	115						39.876	39.876	
100 bis 249 Beschäftigte	348						52.071	52.071	
50 bis 99 Beschäftigte	523						36.837	36.837	
20 bis 49 Beschäftigte	1.284						39.192	39.192	
	Summe	2.270					167.976	167.976	
3: Kleinbetriebsstätten									
10 bis 19 Beschäftigte	1.763						23.969	23.969	
1 bis 9 Beschäftigte	12.003						36.066	36.066	
	Summe	13.766					60.035	60.035	
Summe 1 - 3	16.088						296.579	296.579	
4: ohne Beschäftigte	k.A.								
Insgesamt	16.088						296.579	296.579	

Tabelle 2: Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Anmerkung : Quelle Bundesagentur Arbeit, Daten vom 30.06.2012 (Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit)

..... *) Aufgrund der zur Zeit fehlenden rechtlichen Grundlage können konkrete Betriebsdaten von der Bundesagentur für Arbeit nicht übermittelt werden.

	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Anz. Beanstandungen	Entscheidungen				Zwangs- maßnahmen	Abmndung	
	G. 1	G. 2	G. 3	Summe	G. 1	G. 2	G. 3	Summe					in der Nacht	darunter	Besichtigung / Inspektion (punktuell)	Besichtigung / Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen / Analysen / Ärtzl. Untersuchungen	eigeninitiativ	auf Anlass			erteilte Genehmigungen / Ausnahmen / Ermächtigungen / Erlaubnisse / Zulassungen	abgelehnte Genehmigungen / Ausnahmen / Ermächtigungen / Erlaubnisse / Zulassungen	Anfragen / Anzeigen / Mängelmeldungen	Anordnungen / Anwendung von Zwangsmitteln			
Schl. Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
1 Chemische Betriebe	0	33	59	92	0	14	9	23	0	24	19	43	0	0	6	12	0	11	2	0	37	14	0	4	1	0		
2 Metallverarbeitung	0	60	178	238	0	18	25	43	0	39	45	84	0	0	21	24	0	20	3	1	106	5	0	7	2	2		
3 Bau, Steine, Erden	0	161	1113	1274	0	14	23	37	0	21	27	48	0	0	11	11	0	15	0	0	57	31	2	25	2	6		
4 Entsorgung, Recycling	2	37	117	156	1	15	17	33	2	30	32	64	0	0	5	16	0	16	10	0	27	8	0	7	1	9		
5 Hochschulen, Gesundheitswesen	19	372	2099	2490	7	43	77	127	16	64	95	175	0	1	10	30	0	67	2	0	173	29	0	211	9	2		
6 Leder, Textil	1	13	182	196	0	4	1	5	0	9	2	11	0	0	0	4	0	3	1	1	8	0	0	0	0	1		
7 Elektrotechnik	1	51	149	201	0	6	10	16	0	6	11	17	0	0	4	4	0	3	0	0	4	11	0	0	0	0		
8 Holzbe- und -verarbeitung	0	19	94	113	0	5	6	11	0	8	10	18	0	0	1	6	0	3	4	0	22	0	0	0	0	3		
9 Metallerzeugung	1	11	13	25	1	3	1	5	8	3	1	12	0	0	0	1	0	7	0	0	4	11	0	3	1	0		
10 Fahrzeugbau	6	63	145	214	5	15	10	30	15	30	13	58	0	0	5	15	0	18	5	0	21	35	0	2	2	1		
Kraftfahrzeugreparatur,-handel, Tankstellen	0	46	437	483	0	15	74	89	0	22	99	121	0	0	32	38	0	29	3	0	104	10	0	2	2	1		
Nahrungs- und Genussmittel	6	76	387	469	4	23	21	48	14	45	30	89	0	0	5	20	0	26	9	0	85	30	0	10	0	5		
Handel	4	380	4031	4415	1	58	137	196	4	110	174	288	0	2	37	80	3	122	8	4	231	46	3	90	2	17		
Kredit-, Versicherungsgewerbe	5	128	1063	1196	2	2	19	23	2	2	23	27	0	0	1	5	0	7	0	0	13	4	0	15	1	2		

[illegible]

	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention							Entscheidungen				Zwangs- maßnahmen	Abmündung	
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe															
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
																							</				

	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten								Überwachung/Prävention						Entscheidungen	Zwangsmaßnahmen	Abhängung			
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe					Summe	In der Nacht	darunter an Sonn- u. Feiertagen	Beichtigung/Inspektion (punktuell)	(Schwerpunktprogramm)	Messungen/Frobenahmen/ Analysen/Arzt, Untersuchungen	Beichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfallver/berufskrankheiten	Messungen/Frobenahmen/ Analysen/Arzt, Untersuchungen	Arzt, Beanstandungen				erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/Erleichterungen	Zulassungen/Ausnahmen/Erleichterungen	Anfragen/Arzt, Mängelmeldungen
	Schl.	Wirtschaftsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
29		Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	2	39	116	157	1	9	10	20	4	11	13	28	0	0	4	12	0	6	0	0	9	9	0	1	1	1
30		Sonstiger Fahrzeugbau	4	24	29	57	4	6	0	10	11	19	0	30	0	0	1	3	0	12	5	0	12	26	0	1	1	0
31		Herstellung von Möbeln	0	4	29	33	0	0	1	1	0	0	3	3	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
32		Herstellung von sonstigen Waren	0	18	130	148	0	3	5	8	0	3	8	11	0	0	4	3	0	1	0	0	5	5	0	0	0	0
33		Reparatur und Installation von Maschinen und	1	13	43	57	0	2	8	10	0	7	13	20	0	0	3	4	0	6	2	0	16	2	0	4	0	2
35		Energieversorgung	4	21	20	45	2	3	4	9	3	4	9	16	0	0	5	2	0	4	0	0	0	3	0	0	0	0
36		Wasserversorgung	0	1	5	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
37		Abwasserentsorgung	0	4	7	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
38		Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen	2	33	106	141	1	15	15	31	2	30	30	62	0	0	5	16	0	14	10	0	27	8	0	7	1	9
39		Beseitigung von Umweltverschmutzungen	0	0	4	4	0	0	2	2	0	0	2	2	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
41		Hochbau	0	49	243	292	0	5	3	8	0	8	3	11	0	0	2	3	0	3	0	0	15	10	0	5	0	4
42		Tiefbau	0	13	24	37	0	1	1	2	0	1	1	2	0	0	0	1	0	1	0	2	2	0	0	0	1	1
43		Vorbereitende Baustellenarbeiten,	0	91	776	867	0	7	16	23	0	11	19	30	0	0	6	7	0	10	0	0	36	13	2	20	2	1
45		Handel mit Kraftfahrzeugen	0	43	322	365	0	15	52	67	0	22	68	90	0	0	23	36	0	17	2	0	69	4	0	1	2	1
46		Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	2	196	979	1177	0	16	20	36	0	23	22	45	0	0	4	6	0	20	1	0	36	11	0	15	0	6
47		Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	2	182	3095	3279	1	42	136	179	4	87	178	269	0	2	41	74	3	114	8	4	211	41	3	76	2	11

	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen	Zwangsmaßnahmen	Ahndung									
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe						eigeninitiativ	auf Anlass					erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen		Anordnungen/ Anwendung v von Zwangsmitteln

	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Abmndung
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter an Sonn- u. Feiertagen	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Schl. Wirtschaftsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
69 Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	0	49	686	735	0	0	2	2	0	0	2	2	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	2	0	0
70 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	1	7	66	74	0	1	3	4	0	1	3	4	0	0	0	0	0	2	0	0	1	5	0	5	0	0
71 Architektur- und Ingenieurbüros	0	59	407	466	0	4	5	9	0	5	5	10	0	0	1	0	0	3	0	0	0	5	0	3	1	0
72 Forschung und Entwicklung	0	19	42	61	0	5	1	6	0	8	1	9	0	0	0	0	0	5	0	0	7	2	0	8	0	0
73 Werbung und Marktforschung	0	9	154	163	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
74 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und	0	31	110	141	0	3	4	7	0	4	5	9	0	0	2	2	0	3	0	0	9	2	0	3	0	0
75 Veterinärwesen	0	1	38	39	0	0	2	2	0	0	2	2	0	0	0	0	0	2	0	0	1	2	0	3	0	0
77 Vermietung von beweglichen Sachen	0	14	82	96	0	0	4	4	0	0	6	6	0	0	0	1	0	3	0	0	6	1	0	0	1	1
78 Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	1	76	49	126	0	6	6	12	0	9	9	18	0	0	1	6	0	8	1	0	16	4	0	1	0	0
79 Reisebüros	0	8	138	146	0	1	2	3	0	1	2	3	0	0	0	0	0	3	0	0	1	0	0	0	0	4
80 Reiseveranstalter und Wach- und Sicherheitsdienste sowie	0	14	22	36	0	2	1	3	0	2	2	4	0	0	1	2	0	1	0	0	2	0	0	0	0	0
81 Gebäudebetreuung	1	39	197	237	0	5	7	12	0	8	9	17	0	0	2	4	0	8	0	0	46	5	0	1	1	0
82 Erbringung von wirtschaftlichen	0	24	104	128	0	2	8	10	0	4	12	16	0	0	0	2	0	8	1	0	48	1	0	0	0	0

	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten								Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Abhängig
																									Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen		
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe					darunter	eigeninitiativ	auf Anlass	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelhinzeigen									
WZ	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
78	1	70	48	119	0	4	3	7	0	4	4	8	0	0	2	2	0	1	1	0	4	7	0	4	0	1		
79	0	8	139	147	0	1	1	2	0	1	2	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3		
80	0	14	23	37	0	2	0	2	0	6	0	6	0	0	1	1	0	1	0	0	9	0	0	1	0	0		
81	1	37	193	231	1	3	5	9	2	5	6	13	0	0	1	3	0	7	0	0	35	10	0	1	0	2		
82	0	20	102	122	0	2	4	6	0	2	4	6	0	0	0	3	0	2	0	0	16	2	0	1	0	0		
84	6	180	113	299	2	14	3	19	4	23	4	31	0	0	3	0	1	7	0	0	8	8	0	57	1	1		
85	5	79	420	504	1	2	13	16	2	11	23	36	0	0	3	2	0	13	0	0	35	5	0	20	0	0		
86	10	88	1305	1403	6	7	20	33	9	9	25	43	0	0	11	6	0	13	0	0	36	6	1	107	4	0		
87	2	101	129	232	1	12	3	16	1	18	4	23	0	0	1	6	0	6	3	1	33	0	0	6	0	0		
88	2	68	149	219	0	3	4	7	0	4	7	11	0	0	1	4	0	2	0	0	22	0	0	2	1	0		
90	0	8	57	65	0	2	3	5	0	3	3	6	0	0	1	2	0	2	0	0	11	19	0	3	0	1		
91	0	16	16	32	0	2	0	2	0	3	0	3	0	0	0	0	0	2	0	0	5	0	0	1	0	0		
92	0	3	90	93	0	0	2	2	0	0	2	2	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0		
93	0	14	103	117	0	3	4	7	0	6	4	10	0	0	1	0	0	8	0	0	5	1	0	4	0	0		

	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Abminderung		
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe					eigeninitiativ	auf Anlass			22	23	24			25	26
																		Bestichtigung/Inspektion (punktuell)	Bestichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Bestichtigung/Inspektion von Unfallver/berufskrankheiten	Messungen/Arztl. Untersuchungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Arztgen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Strafverurteilungen/ Bußgelder/ Verurteilungen
Schl.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
Wirtschaftsgruppe																											
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung	6	181	114	301	2	14	4	20	5	30	4	39	0	0	1	1	0	13	0	1	16	5	0	52	0	0	
Erziehung und Unterricht	5	80	422	507	1	7	13	21	3	11	19	33	0	0	0	3	0	13	1	0	14	7	0	14	4	0	
Gesundheitswesen	10	96	1313	1419	5	6	41	52	11	10	48	69	0	0	6	7	0	28	1	0	49	16	0	167	5	2	
Heime (ohne Einolungs- und Ferienheime)	2	102	131	235	1	12	6	19	2	16	8	26	0	0	1	6	0	10	0	0	41	1	0	11	0	0	
Sozialwesen (ohne Heime)	2	74	153	229	0	13	14	27	0	19	17	36	0	1	3	14	0	9	0	0	61	1	0	8	0	0	
Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	0	7	59	66	0	1	3	4	0	5	3	8	0	0	0	0	0	3	0	0	4	19	0	0	0	0	
Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	0	16	16	32	0	4	0	4	0	9	0	9	0	0	0	1	0	2	1	0	13	0	0	0	0	0	
Einbringung von Dienstleistungen des Sports	0	3	91	94	0	2	2	4	0	3	2	5	0	0	1	1	0	1	0	0	10	0	0	0	0	0	
Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige	0	15	112	127	0	2	6	8	0	4	10	14	0	0	1	2	0	9	2	0	25	1	0	6	4	0	
Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten	2	62	330	394	0	4	5	9	0	4	7	11	0	0	0	3	0	4	0	0	20	2	0	2	0	0	
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen	0	4	69	73	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	1	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0	
Private Haushalte mit Hauspersonal	0	19	700	719	0	2	23	25	0	4	30	34	0	0	2	3	0	21	0	1	38	0	0	0	1	1	
Herstellung von Waren und Erbringung von	0	0	129	129	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	
Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Insgesamt	81	2712	16344	19137	30	394	615	1039	80	697	836	1613	1	3	201	382	88	632	167	109	1671	473	122	625	160	388	

Tabelle 3.1 b: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte

Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte

Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

			Überwachung/Prävention											Entscheidungen				Zwangs- maßnahmen	Abhandlung
			eigeninitiativ						auf Anlass					erteilte Genehmigungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	abgeleitete Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	Anfragen / Anzeigen / Mängelmeldungen	Anordnungen / Anwendung v von Zwangsmitteln		
			Besichtigung / Inspektion (punktuell)	Besichtigung / Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen / Probenahmen / Analysen / Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung / Inspektion	Untersuchungen von Unfällen / Berufskrankheiten	Messungen / Probenahmen/ Analysen / Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	9	10	11							
Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13				
1	Baustellen		392	92	42	0	153	15	1	261	31	0	46	1	1				
2	überwachungsbedürftige Anlagen		10	1	1	0	5	2	0	5	0	0	28	0	0				
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz		4	1	0	0	2	1	0	2	0	0	0	0	0				
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe		3	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0				
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)		19	1	16	0	2	0	0	18	0	0	3	0	0				
6	Ausstellungsstände		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
7	Straßenfahrzeuge		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
8	Schienenfahrzeuge		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
9	Wasserfahrzeuge		3	1	0	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0				
10	Heimarbeitsstätten		2	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0				
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)		4	0	0	0	2	0	0	1	163	2	3	1	2				
12	Übrige		13	1	0	0	4	1	0	5	1	0	0	0	1				
	Insgesamt		450	98	59	0	172	21	1	294	195	2	80	2	4				
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	3																	

Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden

	Pos.	Beratung/ Information		Überwachung/Prävention										Entscheidungen		Zwangs- maß nahmen		Abmüdung				
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikatione/n/I nformation	eigeninitiativ		auf Anlass				Anzahl Beanstandungen	Ausnahmen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Straf anzeigen					
					Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)								Revisions schreiben				
		1464	10	2	343	467	3	786	99	11	669	439	0	679	13	748	39	9	65	511	7	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																					
1.1		512	4	0	159	317	0	297	70	0	121	230	858	24	0	64	8	8	2	7	0	
1.2		419	1	0	205	243	2	452	52	5	475	141	540	6	0	21	3	0	0	3	1	
1.3		190	1	0	96	235	0	236	43	2	74	109	407	3	0	30	1	0	0	1	0	
1.4		118	0	0	20	92	0	69	6	0	51	101	124	19	0	72	0	1	0	1	0	
1.5		158	3	1	65	160	0	120	15	3	73	89	191	19	1	102	6	0	2	1	0	
1.6		80	3	1	34	29	0	34	2	0	12	12	22	227	3	91	2	0	0	0	1	
1.7		14	2	0	1	14	0	5	0	0	2	2	2	0	0	1	0	0	0	0	0	
1.8		1	0	0	0	1	0	2	0	0	5	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	
1.9		171	0	0	7	10	0	32	4	0	22	12	18	103	2	239	13	0	0	1	0	
1.10		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
1.11		5	0	0	0	33	0	9	0	0	0	5	14	0	0	1	0	0	0	0	0	
		1648	14	2	587	1134	2	1256	192	10	835	701	2177	402	6	621	33	9	4	14	2	
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																					
2.1		52	0	0	12	80	1	23	1	4	3	23	34	0	0	73	1	0	0	0	0	
2.2		14	2	0	0	8	0	17	0	0	7	8	23	0	0	3	1	0	0	0	0	
2.3		1	0	0	1	5	0	1	0	0	1	0	3	0	0	6	0	0	0	0	0	
		67	2	0	13	93	1	41	1	4	11	31	60	0	0	82	2	0	0	0	0	
3	Sozialer Arbeitsschutz																					
3.1		126	1	0	28	138	0	69	13	0	26	41	32	228	3	15	0	0	4	3	0	
3.2		0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	57	495	0	
3.3		13	0	0	1	49	0	11	0	0	5	22	10	26	0	1	0	0	0	1	0	
3.4		206	1	0	7	45	0	37	1	0	44	13	23	49	4	71	2	0	0	0	5	
3.5		0	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
		345	2	0	37	233	0	120	14	0	75	76	66	303	7	87	7	0	61	499	5	
4	Arbeitsmedizin																					
		7	7	3	5	0	0	0	13	1	420	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
5	Arbeitschutz in der Seeschifffahrt																					
		2068	25	5	643	1460	3	1419	220	15	1341	808	2306	705	13	790	42	9	65	513	7	

Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

	Anzahl der überprüften Produkte	RisikoEinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland												ergriffene Maßnahmen												Produkt nicht auf dem Markt gefunden																	
		Nichtkonformität ohne Risiko				geringes Risiko				mittleres Risiko				hohes Risiko				ernstes Risiko				Behörden Mittteilung an andere					Revisionschreiben/ Anordnungen				freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers				Anordnungen und Ersatzmaßnahmen				hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)				Verwarungen, Bußgelder Strafanzzeigen
		aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv						
Überprüfung bei		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25																	
Hersteller/ Bevollmächtigter	8	18	1	4	1	1	1		5	2	4			5	3		4	1	7																								
Einführer	15	53	5	20		12	4	4	12	1			4	6	30	4	4	4	8																								
Händler	60	11	5	3	9	1	1			3	1			24	5	2	1	5	2																	4							
Aussteller	5																																										
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber	10	6						1	2						2			1																									
Insgesamt	98	88	11	27	10	14	5	19	6	5	4		4	35	40	6	9	11	17																		4						

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch												Meldungen über das Rapex-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt		
Anzahl												4	51	3							2	2			62

Tabelle 5: Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz

		Zuständigkeitsbereich								Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt					
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8		
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	60	10	0	0	0	0	60	10		
11	Metalle oder Metalloide	11	1	0	0	0	0	11	1		
12	Erstickungsgase	1	1	0	0	0	0	1	1		
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	48	8	0	0	0	0	48	8		
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	205	83	0	0	0	0	205	83		
21	Mechanische Einwirkungen	95	28	0	0	0	0	95	28		
22	Druckluft	0	0	0	0	0	0	0	0		
23	Lärm	110	55	0	0	0	0	110	55		
24	Strahlen	0	0	0	0	0	0	0	0		
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	42	28	0	0	0	0	42	28		
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	40	7	0	0	0	0	40	7		
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	13	2	0	0	0	0	13	2		
42	Erkrankungen durch organische Stäube	3	1	0	0	0	0	3	1		
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	24	4	0	0	0	0	24	4		
5	Hautkrankheiten	57	29	0	0	0	0	57	29		
6	Krankheiten sonstiger Ursache	0	0	0	0	0	0	0	0		
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	10	1	0	0	0	0	10	1		
Insgesamt		414	158	0	0	0	0	414	158		

Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten

	§ 18 Abs. 1 BEEG	§ 9 Abs. 3 MuSchG
Anträge	43	14
Überträge vom Vorjahr	3	0
insgesamt	46	14
davon:		
Zustimmungen	36	9
Ablehnungen	1	3
Sonstige Erledigung (Rücknahme, Vergleich etc.)	7	2
Noch nicht entschiedene Anträge	2	0

Tabelle 7: Anträge Bundeselterngeld/Elternzeitgesetz und Mutterschutzgesetz

Wirtschaftsklassen	Auftraggeber	Heimarbeiter/innen
24.6 Herst. sonstiger chemischer Erzeugnisse	2	113
31.6 Herst. elektrischer Erzeugnisse	1	84
36.6 Herst. sonstiger Erzeugnisse	2	5
Summe	5	202

Tabelle 8: Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen

9.2 Tabellen zum Immissionsschutz

	Aufgesuchte Betriebsstätten	Dienst-geschäfte	Besichtigungen			Beanstandungen
			eigeninitiativ	auf Anlass	Summe	
Pos.	1	2	3	4	5	6
in Betriebsstät-ten	79	126	15	63	159	20
außerhalb von Betriebsstätten z.B. Baustellen, Anlagen nach dem BImSchG, private Haushalte	20	32	0	3	51	1
Insgesamt	99	158	15	66	81	21

Tabelle 10: Außendienst Immissionsschutz

Nr.	Wirtschaftsbereiche	Spalte 1	Spalte 2*	Summe
1	Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie	11	66	81
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	2	9	11
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschl. Verarbeitung	21	8	29
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	1	4	5
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	0	6	6
6	Holz, Zellstoff	0	0	0
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	13	26	39
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	22	80	105
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	7	26	33
10	Sonstiges	1	40	41
Summe		78	265	350

* nach dem vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) genehmigte Anlagen

Tabelle 12: Genehmigungspflichtige Anlagen gemäß Anhang der 4. BImSchV

(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes)
Stand: Dezember 2012

		Beratung/ Information		Überwachung/Prävention										Entscheidungen		Zwangs- maßnahmen		Abmndung			
				auf Anlass																	
				eigeninitiativ																	
2012																					
							</														

Tabelle 11: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Immissionsschutz

Genehmigungspflichtig aus Gründen	Anzahl
- der Luftverunreinigung	132
- der Lärmemissionen	68
- des Gefahrenschutzes	43
- der Abfallwirtschaft	107
Summe	350

Tabelle 13: Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip
Stand: Dezember 2012

Jahr 2012		
Erteilte Genehmigungen	Anzahl	32 (100%)
Dauer der Verfahren weniger als 3 Monate	Anzahl	29 (91%)
zwischen 3 und 7 Monate	Anzahl	7 (22%)
mehr als 7 Monate	Anzahl	1 (3%)
Zahl der Anzeigen nach § 15 BImSchG, die grundsätzlich innerhalb eines Monats abgearbeitet werden müssen		33

Tabelle 14: Dauer der Genehmigungsverfahren Bundesimmissionsschutzgesetz
Stand: Dezember 2012

Anlagentyp	Gesamtzahl der Inspektionen	Anzahl der geprüften Berichte nach §§ 26, 28 und 29a BImSchG	Zahl der Besichtigungen vor Ort	Anteil der besichtigten kontrollierten Anlagen [%]	Art der Besichtigung			Geschätzte Dauer bis zur Besichtigung aller Anlagen des Typs [Jahre]	Daten über den Grad der Einhaltung des EG Rechts	Maßnahmen		
					Anlassbesichtigung	Regelbesichtigung				Einvernehmliche Mängelbeseitigung, z. B. nach Revisionschreiben	Verwaltungsbehördliche Anordnung oder öffentlich- rechtlicher Vertrag	ordnungswidrigkeitenrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen
Einzelprüfung	Systemprüfung											
Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Anhang der 4. BImSchV												
Obergruppe 1	25	10	15	60	6	8	1			3		
Obergruppe 2	3	1	2	67	1	1	0			3		
Obergruppe 3	24	15	9	38	4	5	0			3		
Obergruppe 4	1	1	0	0	0	0	0			0		
Obergruppe 5	0	0	0	-	0	0	0			0		
Obergruppe 6	0	0	0	-	0	0	0			0		
Obergruppe 7	6	2	4	67	2	2	0			3		1
Obergruppe 8	15	6	9	60	5	4	0			5		
Obergruppe 9	9	1	8	89	2	1	5			2		
Obergruppe 10	7	1	6	86	4	0	2			2		
Summe	90	37	53	44	24	21	8			21		1

Inhaltliche Beschreibung der Obergruppen: siehe Tabelle 12; Dabei werden die Störfallinspektionen nicht berücksichtigt.
¹Berichte werden nur gezählt, wenn bei der betreffenden Anlage keine Besichtigung stattfand.

Tabelle 15: Umweltinspektionen in genehmigungsbedürftigen Anlagen

Stand: Dezember 2012

Jahr	2004 [Mg /a]	2005 [Mg /a]	2006 [Mg /a]	2007 [Mg /a]	2008 [Mg /a]	2009 [Mg /a]	2010 [Mg /a]	2011 [Mg /a]	2012 [Mg /a]
Schwefeldioxid	2.436	2.403	1.877	1.245	1.389	1.390	1.337	1.948	2.346
Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid	3.626	3.558	3.372	3.364	3.524	3.524	3.511	3.094	3.391
Staub	musste erstmals 2005 berichtet werden		188	231	72*	72*	84*	42*	53*

*Ab 2008 werden die diffusen Staubemissionen nicht mehr mit gezählt, weil diese nur geschätzt werden können. Es werden fortan nur die Staubemissionen aus den gefassten Quellen ausgewertet.

Tabelle 16: Emissionen in Mg/a von Anlagen nach 13. BImSchV (Großfeuerung)

Stand: Dezember 2012

Nr. nach Anhang 4. BImSchV*	Bezeichnung der Anlage	Betriebsbereiche	
		Grund- Pflichten § 1 (1) S. 1	erweiterte Pflichten § 1 (1) S. 2
1	Wärmeerzeugung, Energie	1	
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle, einschließlich Verarbeitung		1
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	3	12
10	Sonstiges (Kaverne)		1
Anlagen nach § 22 BImSchG	Bezeichnung der Anlage		
	Erdölerzeugnisse: Gasöle (Dieselkraftstoff, Heizöl)	2	
	Lagerung von Gefahrstoffen	2	
Summe (Anlagen)		8	14

* Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Tabelle 17: Anlagen, die der Störfall - Verordnung unterliegen

Stand: Dezember 2012

9.3. Verzeichnisse

Verzeichnis 1: Dienststellenverzeichnis

(Stand: 31.12.2012)

Ansprechpartner der Arbeits- und Immissionsschutzverwaltung der Freien Hansestadt Bremen



Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Bezirk: Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen)
Postanschrift: Parkstraße 58/60, 28209 Bremen
Tel.: 0421 361-6260
Fax: 0421 361-6522
E-Mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de
Amtsleiter: Jörg Henschen

Dienstort Bremen:

Bezirk: Stadtgemeinde Bremen ausgenommen stadtbremisches
Überseehafengebiet in Bremerhaven
Anschrift: Parkstraße 58/60, 28209 Bremen
Tel.: 0421 361-6260
Fax: 0421 361-6522
E-Mail: office-hb@gewerbeaufsicht.bremen.de

Dienstort Bremerhaven:

Bezirk: Stadtgemeinde Bremerhaven einschließlich stadtbremisches
Überseehafengebiet in Bremerhaven
Anschrift: Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven
Tel.: 0471/596 13270
Fax: 0471/596 13494
E-Mail: office-brhv@gewerbeaufsicht.bremen.de

Verzeichnis 2: Abbildungen und Tabellen

Abbildungen im Text

Abb. 1: Herbstveranstaltung in der Handwerkskammer.....	18
Abb. 2: Bericht aus Infomappe des BiZ	19
Abb. 3: Hafen - Arbeitsschutzinspektoren der Küstenländer.....	20
Abb. 4: Ergebnisse der durchgeführten Systemkontrollen zum Zeitpunkt des Erstbesuchs.....	24
Abb. 5: Anzahl der überprüften Betriebe und Ergebnisse von 2008 - 2012	25
Abb. 6: Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Abhängigkeit von der sicherheitstechnischen Betreuung	25
Abb. 7: Verlauf der Unfallzahlen für die Jahre 2007 - 2011	27
Abb. 8: Verlauf der Unfallzahlen, getrennt nach Männer und Frauen für die Jahre 2008 - 2011 für das Land Bremen.....	28
Abb. 9: ausgebranntes Fahrzeug	29
Abb. 10: Wartungssteg auf Hallendach	33
Abb. 11: Anlagen mit Prüffristüberschreitungen	40
Abb. 12: Verteilung des Risikopotentials der überprüften Produkte	42
Abb. 13: Schwerpunkte der überprüften Produkte	43
Abb. 14: Temperaturmessungen Miniofen	44
Abb. 15: Laserpointer.....	46
Abb. 16: Tierspielzeug	47
Abb. 17: Gefahrensymbole	48
Abb. 18: Prüfmessstelle EVPG	51
Abb. 19: Beispiel für eine Kennzeichnung	51
Abb. 20: Kennzeichnung	52
Abb. 21: Anzahl der durchgeführten ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG	57
Abb. 22: Brecheranlage	66
Abb. 23: Windkraftanlage und Flügel	68
Abb. 24: Bild aus der Diashow anlässlich der Hairfashion 2012	69
Abb. 25: Entwicklung der Berufskrankheiten - Anzeigen seit 1949.....	70
Abb. 26: Patientenfragebogen.....	73
Abb. 27: Besichtigungen im Land Bremen in 2012.....	75
Abb. 28: Jahresvergleich der Besichtigungen, Unfälle und festgestellten Mängel	75
Abb. 29: Ursachen für Unfälle	76

Tabellen im Text

Tab. 1: Gesamtüberblick über die Fortbildungssituation 2011 bei der Gewerbeaufsicht.....	13
Tab. 2: Übersicht der GDA Arbeitsprogramme	21
Tab. 3: Gemeldete Unfälle 2007 - 2011 (ohne Berufskrankheiten und Seeschifffahrt)	27
Tab. 4: Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen	58
Tab. 5: Häufig betroffene Unfallversicherungsträger	70

